J. Publ. Eur. 295

Die Occupation

der

Stadt und Festung Mainz

durch die Truppen

der

französischen Republik

am 30sten December 1797,

in Verbindung

mit den darüber gepflogenen Verhandlungen

der

Reichs-Friedens-Deputation

zu Rastadt.

Germanien.

1798.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Daß die Festung Mainz am vorletzten Tage des Jahrs 1797 von den Truppen der französischen Republik in einem Zeitpunkt occupirt werden konnte, wo ein feyerlicher Waffenstillstand die Ruhe Deutschlands verbürgte, und die Bevollmächtigten beyder Nationen zu Rastadt versammelt waren, um Frieden zu schließen, mußte jedem Deutschen eine äußerst wichtige und unerwartete Begebenheit seyn.

Hohes Interesse wird es daher dem Freunde des Vaterlands und der Constitution gewähren, wenn er eine Ereigniß dieser Art aus authentischen Aktenstücken beurtheilen, seine

Triebfedern beleuchten, und durch eigene Prüfung den diplomatischen Antheil erwägen kann, den das deutsche Reich daran gehabt oder nicht gehabt hat.

Diese Betrachtungen sind es, welche den Verfasser bestimmt haben, diese theils chronologische, theils pragmatische Sammlung dem Drucke zu übergeben.

§. I.

Ein verheerender Krieg wüthete seit 1792 in den schönsten Ländern Europens. Lange schon waren die Ufer des Rheins und des Pos mit dem Blute der im Kampfe gefallenen Streiter gefärbt, als die beyden sieggewohnten Feldherren, Erzherzog Karl und Buonaparte, gerührt durch die Leiden der gekränkten Menschheit, sich den Oelzweig des Friedens reichten, und durch die den 18ten April 1797 zu Eckenwald bey Leoben in Steyermark abgeschlossenen Friedenspräliminarien die Versöhnung der Völker und das Ende des schon zu lang gewährten allgemeinen Jammers unterzeichneten.

§. II.

Keinen Staat hatten die Schrecknisse dieses beyspiellosen Kriegs mehr gedrückt, als unser deutsches Vaterland. Dasselbe hatte daher auch, obschon unläugbar zuerst in seinem Gebiethe und seinen Gliedern angegriffen, mithin zum Kriege aufgefordert, dennoch während der Dauer desselben seinen eifrigsten Wunsch mehrmals laut erklärt, durch einen billigen Frieden dem fernern Blutvergießen Einhalt zu thun. Es übertrug daher schon im Jahr 1795 dem Kaiser als Reichs-Oberhaupt die erste Friedens-Einleitung in unbegrenztem Vertrauen auf dessen reichsväterliche Sorgfalt, und sah sich jetzt seiner Absicht genähert, indem durch vorerwähnte Friedenspräliminarien ein Stillstand aller Feindseligkeiten zwischen ihm und der französischen Republik durch folgenden Artickel geschlossen worden war.

Sa Majesté l'Empereur ayant à cœur que la paix se rétablisse entre l'Empire germanique et la France, et

le Directoire de la république française voulant également témoigner à Sa Majesté impériale son désir d'asseoir la dite paix sur des bases solides et équitables, conviennent d'une cessation d'hostilités entre l'Empire germanique et la France à commencer d'aujourd'hui; il sera tenu un congrès formé des Plénipotentiaires respectifs pour y traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances sur la base de l'intégrité de l'Empire germanique.

§. III.

Die Nachricht von dieser abgeschlossenen cessation d'hostilités traf in einem Augenblicke bey den Rheinarmeen ein, als die französischen Heere unter dem Schutz der Neuwieder Verschanzungen auf der rechten Rheinseite vordrangen und in den Ebenen von Frankfurt im Handgemenge begriffen waren. Die beyderseitigen Feldherren schlossen nun Militair-Conventionen, welche die wechselseitigen Grenzen zwischen den beyden Armeen festsetzten, und auf den Fall des Wieder-Anfanges der Feindseligkeiten eine wechselseitige vierzehntägige Aufkündigung des Waffenstillstands bestimmten.

§. IV.

Der Kaiser theilte durch das kaiserliche Hofdecret vom 18ten Juny dem Reich den eben angeführten Artikel der Friedenspräliminarien offiziell mit, und forderte in demselben unter Vorbehalt der Bestimmung über Ort und Zeit des Congresses die deputirten Reichsstände auf:

„ In der Zwischenzeit sich zu beeifern, alles Erforderliche zur Beschleunigung des Geschäfts vorzukehren, um hernach vereinigt unter ihrem Reichs-Oberhaupt nach überlebten vielen Stürmen im Geist patriotischer Eintracht und Standhaftigkeit das große Werk zu beginnen, auf die Basis der Reichs-Integrität Deutschlands Verfassung und Wohlfahrt, dem Sinne der

Reichs-Instruction gemäß, mittelst eines sichern und billigen Friedens zur bleibenden Wonne der friedliebenden Menschheit auf Jahrhunderte zu befestigen. „

§. V.

Auf diese Präliminarien folgte der Definitiv-Frieden zwischen dem Kaiser, als König von Ungarn und Böhmen, und der französischen Republik. Er ward unter Beywürkung des neapolitanischen Gesandten zu Udine unterhandelt, und den 17ten October 1797 zu Campo Formio unterzeichnet, auch in der Folge von beyden Mächten ratifizirt.

§. VI.

In dem Eingange dieses Definitiv-Tractats sind die zu Leoben abgeschlossenen Präliminarien zum Grunde gelegt, und somit alles, was dort zum Besten des Reichs, Kraft der dem Kaiser überlassenen ersten Friedens-Einleitung beschlossen worden, nochmals bestätigt; dann ist ferner durch den 20ten Artickel bestimmt:

„ Daß unverweilt und längstens in einem Monath, auch noch früher, ein Congreß in Rastadt gehalten, dabey aber nur die Bevollmächtigten des Reichs zugelassen werden sollten. „

§. VII.

Das bald hierauf den 1ten November 1797 an den Reichstag erlassene kaiserliche Hof-Decret erwähnt von diesem geschlossenen Frieden, und denen zur Beförderung des Reichs-Friedens darin erhaltenen Bestimmungen nichts, sondern der Kaiser eröffnet in demselben dem Reiche nur, daß die Stadt Rastadt zum Reichs-Friedens-Congreß ausersehen sey, ruft in oberhauptlicher Eigenschaft die deputirten Stände in möglichst kurzem Zeitraum dahin zusammen, genehmiget die Ausfertigung der im

Jahr 1795 bereits beschlossenen auf den Status ante bellum gerichteten Reichs-Instruction und der Reichs-Vollmacht, giebt dem Reiche die Zusicherung nachdrücklichen Schutzes, und fordert dagegen die zum Friedens-Congreß deputirten Stände auf:

„ In stets lebhafter Erinnerung der schweren Pflichten eines Reichs-Deputirten dem großen Erhaltungs-Gesetz der Einheit und Gesammtheit des deutschen Reichs, in gesetzlicher Verbindung mit dessen Oberhaupt unverrückt getreu, das gemeinsame Interesse und Wohl des deutschen Vaterlands mit edelm Pflichtgefühl und deutscher Standhaftigkeit würksamst zu unterstützen, und also vereint mit ihrem Reichs-Oberhaupt den längst gewünschten auf die Basis der Integrität des Reichs und seiner Verfassung zu gründenden billigen und anständigen Frieden bestens zu befördern und zu beschleunigen. „

§. VIII.

In Gemäßheit dieser reichsoberhauptlichen Erklärung fanden sich die Abgeordneten der deputirten Stände insgesammt schon den 17ten November in Rastadt ein, um nach den Worten des k. Hof-Decrets,

„ Zur Beginnung des großen Werks unverweilt zu schreiten, und den so sehnlich erwarteten Reichs-Friedens-Congreß ohne den mindesten Verzug zu eröffnen. „

Die französischen Gesandten, Treilhard und Bonnier, trafen auch bald darauf ein; den 28ten kam der Präsident der französischen Friedens-Gesandtschaft, General Buonaparte, über die Schweiz aus Italien an, und vor ihm war schon der zur Auswechslung der Ratifikationen des Friedens zu Campo Formio, welche nach dessen Inhalt zu Rastadt bewürkt werden sollte, bestimmtgewesene kaiserl. königl. Minister, Graf Cobenzl, auch der kaiserl. königl. General Graf Merveldt angelangt. Alles schien die nahe Eröffnung dieses für die leidende Menschheit so interessanten Geschäfts vorzusagen.

§. IX.

Ehe aber der zu Schließung des Reichs-Friedens von dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Reichs-Oberhaupt ernannte kaiserliche Plenipotentiarius, Graf von Metternich, angekommen war, reiste General Buonaparte in der Nacht vom 1ten auf den 2ten December auch schon wieder unvermuthet nach Paris ab, nachdem vorher die Ratificationen des Friedens zu Campo Formio ausgewechselt worden waren, und der seit etlichen Tagen ebenfalls anwesend gewesene die kaiserl. königl. Armee commandirende General, Graf Latour, kehrte jetzt auch unverweilt in sein Hauptquartier wieder zurück.

§. X.

Indessen war den 2ten December der Graf von Metternich in Rastadt eingetroffen. Der durch seine constitutionellen Gesinnungen und seine unermüdete Thätigkeit dem deutschen Reich rühmlichst bekannte churmainzische Directorial-Gesandte, Freyherr von Albini, bemühete sich nun alsobald, die vor allem nöthige allerseitige Bevollmächtigung zu Stande zu bringen, um dem Ganzen den Charakter und die dem Geschäfte angemessene Stellung zu geben. Schon den 3 December gieng diese Bevollmächtigung zwischen dem kaiserl. Plenipotentiarius und dem chur-mainzischen Directorial-Gesandten, sodann auch die der übrigen deputirten Stände vor sich. — Die Reichs-Friedens-Deputation war jetzt constituirt, und es fehlte derselben auch nicht an wichtigen Berathungsgegenständen.

§. XI.

Das deutsche Reich, ruhig in dem Vertrauen auf die Gegenwart der kaiserl. königl. Truppen, welche die vordern Reichs-Lande und die wichtige Festung Mainz

in Besitz hatten, versammelt, um den Definitiv-Frieden zu schließen, ward jetzt unvermuthet in die größte Verlegenheit gestürzt.

Der zum Reichs-Friedens-Congreß deputirte erzherzoglich östreichische Gesandte, Graf von Lehrbach, übergab unterm 7ten December 1797 dem chur-mainzischen Directorial-Gesandten die Note N°. I. wodurch dem Reichs-Friedens-Congreß die offizielle Anzeige gemacht wird, daß nach vollzogenen kaiserl. königl. Friedens-Ratificationen, die kaiserl. königl. Truppen in die Erblande sich zurückziehen würden, indessen aber „das östreichische Reichs-Contingent auf den Grenzen stehen bleiben werde, um, wenn es die unabweichliche Nothwendigkeit erfordern sollte, zum Nutzen des Reichs gebraucht werden zu können.„

§. XII.

Diese unerwartete und plötzliche Aenderung der Dinge raubte dem Reiche sogar die Möglichkeit, die Kräfte zu seiner Vertheidigung zu sammeln, oder in zweckmäßiger Verbindung die Mittel dazu zu suchen; gab die vordern Reichs-Lande jedem feindlichen Beginnen Preiß, und setzte die Festung Mainz — unvergeßlich in der Geschichte des gegenwärtigen Kriegs durch eine sechsjährige ruhige Ergebenheit in die Drangsaalen jeder Art — durch ihre Standhaftigkeit, an welcher zeither alle Absichten des Feindes scheiterten — die einzige Vormauer und Rettung des übrigen Deutschlands, — der größten Gefahr aus. Der chur-mainzische Directorial-Gesandte hielt sich daher verpflichtet, bey noch nicht eröffneter Reichs-Deputation mittelst der N°. II. anliegenden Zuschrift von dem Reichs-Armee-Interims-Commandirenden-Feldmarschall-Lieutenant, Freyherrn von Staader, verläßige Nachrichten über die Deckung der Waffenstillstands-Linien, und den Zustand der Reichs-Festungen, so wie jenen von Mainz insbesondre einzuholen, um in dieser höchstwichtigen Sache der Reichs-Deputation ein Ganzes vorlegen zu können.

§. XIII.

Die darauf erhaltene Antwort N°. III. war zwar einigermaßen beruhigend, indem dadurch die Besezung der Waffenstillstands-Linien eben so als die Vertheidigungs-Anstalten der Reichs-Festungen zugesichert worden sind. Indessen drängte sich mittlerweile eine üble Nachricht auf die andre; die kais. königl. Truppen hatten sich in der Nacht vom 9ten auf den 10ten von allen Linien auf dem linken und rechten Rhein-Ufer zurückgezogen; die französischen folgten ihnen auf dem Fuße nach und standen bereits nur in kleiner Entfernung von Mainz, aus welcher Festung das sämmtliche kais. königl. Geschütz in größter Eile abgeführt, mehrere Reichs-Contingente gezogen, und in Bayern und Franken verlegt wurden; ja der Reichs-Armee-Interims-Commandant selbst zog sich mit der ihm untergebenen Reichs-Armee gegen Heilbronn zurück, und Mainz war plötzlich von seinen gesetzlichen Vertheidigern verlassen, und, mitten im Waffenstillstand und während das Reich zu Rastadt Frieden unterhandelte, feindlich bedrohet.

§. XIV.

Die Reichs-Friedens-Deputation, welche inmittelst am 9ten December eröffnet worden war, brachte das über den Rückmarsch der kais. königl. Truppen übergebene östreichische Promemoria, und die hierauf von den Deputations-Directorialien mit dem General von Staader gewechselten Schreiben zur Kenntniß des gesammten Reichs N°. IV. und da mittlerweile die beunruhigenden Nachrichten täglich häufiger wurden, bemerkte Baaden in der Deputation: „Daß das Erzherzogliche östrei„chische Gesandtschafts-Promemoria den dringendsten „Wunsch, zugleich aber auch die umbezweifelte köstliche „Hoffnung begründe, kais. Majestät werden aus reichs-

„ väterlicher allergnädigster Vorsorge, wovon man so
„ viele Proben mit dem allerdevotesten Dank verehre,
„ bey den vollendeten Friedens-Unterhandlungen zu
„ Udine solche Einleitungen zu treffen geruhet haben,
„ welche nicht nur denjenigen Reichs-Landen, die nunmehr
„ von allerhöchst Dero Truppen verlassen würden,
„ während des bestehenden Waffenstillstands und bis zum
„ erfolgenden Reichs-Frieden vollkommene Sicherheit
„ gewährten, sondern auch den französischer Seits occu-
„ pirten Landtheilen Erleichterung verschafften.„ In Gemäßheit dieser vertrauenvollen Gesinnungen trug Baden demnächst darauf an, „die kais. Plenipotenz zu er-
„ suchen, der Reichs-Deputation hierüber die verhoffte
„ Beruhigung und solche weitere Aufschlüsse hochgeneigtest
„ zu ertheilen, welche die näheren Entschließungen der
„ Deputation zweckmäßig zu leiten vermögten.„

§. XV.

Diesem Antrag beyfällig, theilte die Reichs-Friedens-Deputation, in dem Erlaß N°. V. dem kais. Gesandten den Zustand der Sache mit, ersuchte ihn um zweckmäßige Einschreitung, und äußerte den dringenden Wunsch, ihr zur Beruhigung des Reichs die tröstliche Versicherung, über die von Sr. kais. Majestät, wegen Vertheidigung der Reichs-Festungen, und der bedroheten Gegenden an das Reichs-Armee-Commando ohne Zweifel gegebenen unverweilten Befehlen zu ertheilen, und gab auch hievon der allgemeinen Reichs-Versammlung durch N°. VI. Nachricht.

§. XVI.

Der kais. Gesandte hat hierauf dem G. F. M. Lieutenant, Freyherrn von Staader, die Besorgniße der Reichs-Deputation mitgetheilt, und von demselben die nöthige Aufklärung begehrt, hievon auch die Reichs-

Deputation durch N°. VII. samt Anlage benachrichtigt und zugleich gesucht, dieselbe über den Rückzug der Truppen so viel möglich zu beruhigen.

§. XVII.

Nach und nach hatte man sich aus dem ersten Erstaunen gerissen, welches diese Vorgänge nothwendig erregen mußten; man fieng jetzt an, Thatsachen zu vergleichen, Betrachtungen anzustellen, Begebenheiten und Ideen aneinander zu reihen und aus den einzelnen Theilen ein Ganzes zu bilden, das Ursache und Zweck von dem darstellte, was man sah. — Das vorhin Unbedeutende, das Unverständliche ward nun auf einmal wichtig und begreiflich, und schloß sich passend an das allgemeine Bild an, das aus den zeitherigen Beobachtungen hervorzuleuchten schien —; es verbreiteten sich Gerüchte, welche nachher nur zu viele Wahrscheinlichkeit bekamen, daß bereits von Udine aus mancherley Weisungen an die französischen Generäle ergangen seyen, daß den 1ten December (11ten Frimaire) zu Rastadt eine Militair-Convention kais. königl. Seits, von den Grafen Cobenzl, Latour und Meerfeldt, und französischer Seits von General Buonaparte geschlossen worden, deren Veranlaßung man dem Definitiv-Frieden von Campo Formio zuschreiben zu müssen, manche Gründe zu haben glaubte, und wovon die Bewegungen der französischen Truppen gegen Mainz und Ehrenbreitstein (welche letztere Festung bereits aufgefordert war) eine Folge gewesen seyn sollen. Auch schien in der Beurtheilung des Ganzen die bald nach jenem Frieden von dem französischen Directoire Executif verordnete Organisirung des linken Rhein-Ufers einen Platz zu verdienen.

§. XVIII.

Der Chur-mainzische-Directorial-Gesandte, Freyherr von Albini, der in durchdringendem Umblicke die Lage des Vaterlands übersah, und die Gefahr lebhaft fühlte, womit die Stadt Mainz bedrohet war, hielt in seiner Eigenschaft als chur-mainzischer Minister sich eigends verpflichtet, für das Interesse seines Herrn zu wachen. Er übergab daher denen französischen Gesandten Treilhard und Bonnier eine Note voll Stoff, Wahrheit und Energie, worinn er unter Berufung auf die öffentliche Treue der Verträge, und die aus der Natur der Sache genommenen triftigen Gründen sich gegen die feindliche Umgebung der Stadt Mainz während der Dauer des Waffenstillstands mit Nachdruck beschwerte, N°. VIII. Die edle Freymüthigkeit und biedere Offenheit, welche diesen Minister auszeichnet, blickt auch hier hervor, und ganz eines Deutschen würdig ist dieselbe.

„ Je ne puis non plus me persuader, qu'une nation grande et puissante pourrait vouloir nous surprendre et profiter du moment, où la retraite subite des troupes impériales, avec toute leur artillerie, nous met hors de mesure de défense. Je ne saurais croire que le gouvernement français qui ne veut être que loyal, juste et généreux, sur-tout envers des états plus faibles, puisse trouver glorieux de s'emparer de cette manière du seul boulevard de l'Empire".

In Gefolg dessen ersuchte der Freyherr von Albini die französischen Gesandten dem Vollziehungs-Direktorium dessen Reclamationen zur Abhülfe vorzulegen, und einsweilen die Feindseligkeiten einzustellen.

§. XIX.

Nur einen Augenblick konnte die Reichs-Deputation der tröstenden Idee sich überlassen, daß die Bewegungen

der französischen Truppen gegen Mainz keine feindliche Absicht zum Zwecke hätten, sondern vielleicht auf irgend einem Mißverständnisse beruheten; kaum hatte dieselbe von dem kaiserlichen Plenipotentiarius die Nachricht erhalten, daß General Augereau die Aufforderung der Festung Ehrenbreitstein wieder zurückgenommen, und solche einem Versehen zugeschrieben habe, N°. IX, als die französischen Gesandten, Treilhard und Bonnier, in einer mit dem Freyherrn von Albini gehabten Unterredung bestimmt und ausdrücklich erklärten:

„ Mainz würden sie besetzen, und bevor sie diese Festung nicht hätten, könne von Beziehung der Winterquartiere keine Rede seyn. „

Zugleich verweigerten dieselben, auf die dermalige Reichsvollmacht mit der Deputation sich einzulassen, indem diese auf die Reichs-Instruction gegründet wäre, welche die gänzlich unzuläßige Integrität des Reichs zur Basis habe, und wornach die Deputation nicht ermächtiget seye, auch nur ein Dorf abzutreten. Ehe also dieselbe mit anderen, und zwar mit illimitirten Vollmachten, so wie der kaiserliche Herr Plenipotentiarius und sie bevollmächtiget seyen, versehen wäre, könne mit ihr über Friede nicht traktirt werden; und da alle Gegenvorstellungen ohne Wirkung blieben, so beschloß die Reichs-Deputation dieses der Reichs-Versammlung berichtlich anzuzeigen, und das Erforderliche sich zu erbitten, N°. X, zugleich aber auch, unter Eröffnung dieses Vorgangs, die kaiserliche Plenipotenz zu ersuchen, damit diese die französischen Gesandten etwa noch bestimme, sich mit der Vollmacht dieser Reichs-Deputation zu begnügen, oder doch ihre Friedens-Basis zu eröffnen, N°. XI.

§. XX.

Unterdessen hatte der Reichs-Armee-Interims-Commandant auf die von dem kaiserl. Gesandten, Grafen von Metternich, unterm 13ten December an ihn erlassene

nachdrückliche Zuschrift (oben N°. VII) geantwortet, und die Auskunft über die Dispositionen gegeben, welche derselbe auf den Fall des ihm angekündigt gewesenen Rückzugs der kaiserl. königl. Truppen getroffen, wie er die Truppen vertheilt, die Grenzfestungen, besonders Mainz, besetzt, und aus letzterer nicht nur keine Truppen herausgezogen, sondern dieselben noch beträchtlich vermehrt, auch mit der Reichs-Armee selbst die nöthigen militärischen Verfügungen nach richtigen militärischen Grundsätzen getroffen habe. „Er habe in die Festungen Commandanten aus reichsständischen Contingents-Truppen ernannt, diese mit gehörigen Instructionen, welche auch auf das Vorrücken der französischen Truppen sich bezogen, versehen, woraus erhelle, daß von ihm gegen die französischen Attentaten alle Bemerkungen in der bestimmtesten Sprache und vollsten Stärke geltend gemacht worden seyen." Zum Beweiß theilte er eine an den Commandanten von Ehrenbreitstein gegebene Ordre (die würklich nach ächten politischen und militärischen Grundsätzen abgefaßt war), dann eine Abschrift der zwischen den beyderseitigen Generälen geschlossenen Waffenstillstands-Uebereinkünfte mit, und schloß unter der Versicherung: „Daß er auf das pünktlichste und gewissenhafteste, auch in dem weitern Verlauf, alles das beobachten werde, was seine gegen Kaiser und Reich aufhabende Pflichten und die Natur des ihm übertragenen Amts zur unverbrüchlichen und unabweichlichen Verbindlichkeit machten. Alles dieses hat der kaiserliche Gesandte der Reichs-Friedens-Deputation zugefertigt, und zugleich auch erklärt, daß gegen die von den französischen Truppen unternommene Ueberschreitung der Waffenstillstandslinie, als offenbar Vertrag- und Völkerrechtswidrige Handlungen, die nöthigen Einschreitungen bey der französischen Gesandschaft geschehen würden, N°. XII, mit Anlagen Lit. A, B, C, D, E, F, G.

§. XXI.

Die Beruhigung, welche diese Anstalten des Reichs-Armee-Commandanten, vereinigt mit dessen Versicherungen und begleitet von den versprochenen ferneren Verwendungen der kaiserl. Plenipotenz, an sich zu gewähren berechtiget waren, hatte inzwischen nicht Statt. Uebereinstimmende äusserst betrübte Nachrichten zernichteten durchaus jede gute Meynung für den schmeichelhaften Gedanken einer bessern Wendung der Dinge, und ließen ein furchtbares Ende dieser Catastrophe ahnden. Nachdem in französischen Blättern ein arrêté des Directoriums (vom 19ten Frimaire) bereits bekannt geworden war, vermöge wessen eine andere Eintheilung der Truppen verfüget, und dem General Hatry die unter dem Namen der Armee von Mainz begriffene Abtheilung, unter folgender Bestimmung überlassen wurde:

> Il est spécialement chargé de diriger les opérations militaires relatives à l'occupation de Mayence, et à l'exécution du traité de Campo-Formio;

so war der von diesem General den 16ten December, bey Oppenheim unternommene Schritt über den Rhein, die Besetzung des linken Mayn-Ufers, und der auf der Maynspitze befindlichen Gustavsburg als übereinstimmende Folge jener Befehle anzusehen. Durch diese militärische Bewegung war die Stadt Mainz gänzlich berennt, von allen Seiten so enge eingeschlossen, als sie es im Laufe des Kriegs selbst noch nicht war; und diese berühmte Festung, die, wie sich ein patriotischer Minister ausdrückt: „a su „résister pendant 4 ans de suite à tous les efforts „des troupes françaises" — mußte das traurige Schicksal erleben, bey der Morgenröthe des Friedens, der heiligsten Verträge ohngeachtet, mitten im Schoos ihres Vaterlands gleichsam eine Kriegsgefangene zu werden.

§. XXII.

Das strenge Geheimniß, welches seither über das Resultat der Friedens-Unterhandlungen verbreitet war, ward bey dieser Entwicklung der Dinge gänzlich enthüllt. — Daß auf Italiens Boden das Loos der Deutschen entschieden worden, und der Vertrag von Campo-Formio, an den Ufern des Rheins, seine freylich unerwartete Erfüllung erhalten sollte, war der allgemeine Schluß, der nicht mehr zweifelhaft scheinen konnte, wenn man die bestimmten Erklärungen des französischen Direktoriums und seiner Minister, und die Handlungen seiner Generäle in ihrem Zusammenhange betrachtet, und den weitern Inhalt obigen arrrêté in den Worten: „Le „ général Buonaparte prendra le commandement de „ l'armée d'Angleterre, aussitôt que la mission diplo- „ matique pour l'exécution du traité de Campo-For- „ mio sera terminée": mit der in französischen Blättern seither öfters vorgekommenen Idee vergleicht: „que le traité de Rastadt était le *complément* de celui de Campo-Formio.„ — — Wie die Theile zum Ganzen sich schicken, so reiheten sich jetzt alle Vorgänge passend aneinander. Der gähling Rückzug der kaiserl. königl. Truppen, die Evacuation der Festung Mainz, die Verlegung der, obgleich mit den kaiserlichen Haus-Truppen und Verträgen nicht in Verbindung stehenden Reichs-Truppen und der ganzen Reichs-Armee hinter den Lech, konnte für eine Folge der den 1ten December zwischen dem General Buonaparte und Latour, zu Rastadt geschlossenen Militär-Convention gelten, wovon allenfalls die Artikel 8 und 11 das Nähere ausweisen könnten, wenn solche seiner Zeit aus dem Geheimniß hervortreten sollten, womit solche bis jetzt noch bedeckt sind.

§. XXIII.

Das deutsche Reich mag sich wohl noch nie in einem ähnlichen zweydeutigen, alle Selbstständigkeit in Zweifel ziehenden Zustand befunden haben. — Es hat dem Kaiser, seinem Oberhaupte, die erste Friedens-Einleitung eben so vertrauensvoll überlassen, als demselben die Leitung des Reichs-Kriegs übertragen war. — Unter dem Schutz und Mitwirkung des Reichs-Oberhaupts kamen die Friedens-Präliminarien zu Stande, die einen vertragsmäßigen Stillstand aller Feindseligkeiten enthalten; darauf folgen verbindliche Militär-Conventionen, welche die Zeit festsetzen, innerhalb welcher die Feindseligkeiten wieder anfangen könnten, im Fall die Friedens-Negotiationen abgebrochen würden. — Das deutsche Reich beobachtet diese Uebereinkünfte heilig, es versammelt sich gesetzlich um den Definitiv-Frieden zu schließen; gähling und unvermuthet ziehen sich jetzt die Truppen, die sein Oberhaupt in fremder Eigenschaft und gleichsam als aliirter mit jenen des Reichs vereiniget hatte, von dem Kriegs-Schauplatze zurück. — Die Reichs-Armee, statt die verlassenen Gegenden, Kraft der noch bestehenden Militär-Conventionen zu besetzen, wird so zu sagen mit jenen fortgerissen. — Der Feind achtet keinen Waffenstillstand, überschreitet die bezeichneten Linien ohne alle Veranlassung, drängt allenthalben vor, behandelt das Reichs-Gebiet feindlich, und fordert wie mitten im Kriege, die Festungen auf. — Der Wehrstand des Reichs ist von dem Schauplatze der Gefahr und der bedroheten wichtigen Festung Mainz in weite Entfernung zurückgezogen, der Feind ohne Widerstand zwischen beyde getreten. —

§. XXIV.

In dieser Lage fordert General Hatry, den 17ten December, die geängstigte Stadt Mainz unter der Bedrohung auf, daß im Weigerungs-Fall der Chur-Staat

feindlich würde überzogen werden, N°. XIII. Die Aufforderung ist an den chur-mainzischen General-Lieutenant von Rüdt, wahrscheinlich darum gerichtet, weil nach dem Abzug der in der Stadt noch gegenwärtig gewesenen kaiserl. königl. Truppen, das Commando an diesen General als den ältesten im Rang (oben N°. XII, Lit. A.) übertragen war. Es ist merkwürdig, daß selbst in dem Schreiben die Fortdauer des Waffenstillstands anerkannt, und nur gesagt wird, ohne Uebergabe der Stadt könne derselbe bis zum Ende des Congresses zu Rastadt nicht fortwähren.

§. XXV.

Am folgenden Tage, den 18ten December erschien General Hatry selbst in der aufgeforderten Festung. — Der kaiserl. königl. Gouverneur von Neu eröffnete ihm jetzt im Beyseyn des chur-mainzischen General-Lieutenants von Rüdt, daß vor dem Abzug der kaiserl. Truppen, und ehe das Festungs-Commando an den Freyherrn von Rüdt übertragen sey, an letztern in Ansehung der Festung nichts gesonnen werden könne. — Im Krieg und nach Militär-Gesetzen wurde freylich der General Hatry eine andere Antwort haben erwarten müssen; man würde ihn auf die Friedens-Präliminarien und auf die Militär-Conventionen verwiesen, ihm vorgestellt haben, daß die Ehre des militärischen Namens, die Haltung des gegebenen Worts erheische, daß die feindliche Aufforderung der Festung ohne Beobachtung der Aufkündigungs-Zeit ein Bruch in die öffentliche Treue seye, daß das deutsche Reich, wenn es sich ähnliche Uebertretungen der geschlossenen Verträge hätte erlauben wollen, gar leicht einen großen Theil seines verlornen Gebiets wieder hätte erobern können; allein, man betrachtete die Sache von einer andern Seite, und machte dem französischen General nur begreiflich, daß sein Begehren während der Anwesenheit der kaiserl. königl. Truppen, nicht wohl Statt

haben könnte, und er schien mit dieser, die glückliche Erfüllung seiner Absichten auf einen ganz nahen Zeitpunkt verweisenden Antwort zufrieden. Die französische Lebhaftigkeit, die in dieser Friedens-Geschichte uns schon manches vor der Zeit entdeckte, zeigte auch hier ihre Wirkungen. — Der französische General wiederholte, ohngeachtet jener Belehrung, den 20ten, die Aufforderung der Festung, N°. XIV, worauf General Rüdt eine mit jener mündlichen Beredung übereinstimmende Antwort, N°. XV, mit der weitern Erklärung ertheilte, daß wegen dieses Betreffs, an den die Reichs-Armee kommandirenden General von Staader sowohl, als auch an den Churfürsten von Mainz und nach Rastadt Couriere abgeschickt worden wären, um Ordres einzuholen, wornach die Zuschriften beantwortet werden würden.

§. XXVI.

Mittlerweile wählte der durch die Eroberung Luxemburgs berühmte General Hatry einen andern Weg, und verließ das Gebiet der Waffen, um durch Benutzung zufälliger außer dem Schlachtfeld gestandenen Umstände, seinen militärischen Zweck zu erreichen, der bis zum Schluß des Jahrs 1797 erfüllt seyn sollte. Er schickte den 21ten December den General-Adjutanten Mortier an den Churfürsten von Mainz selbst nach Aschaffenburg ab, und verlangte von demselben die Befehle an die Magistrate der Stadt, so wie auch an seine Truppen, daß sie der französischen Armee die Thore zu öffnen habe. Zugleich begehrte er auch eine Aeußerung an den östreichischen Commandanten, damit dieser bey seinem Abzug die Festung ihm einräume; damit war die Drohung verbunden, Gewalt gegen die Stadt zu gebrauchen, und das Churfürstenthum feindlich zu behandeln, N°. XVI. Der Churfürst ertheilte aber hierauf eine der critischen Lage der Sache eben so als dem Reichs-Verband und den Umständen angemessene durchaus kluge Antwort, welche

nebst den stärksten Zügen einer constitutionellen Standhaftigkeit auch schätzbare Beweise seiner landesväterlichen Liebe für die Bewohner der Stadt Mainz und seine Unterthanen enthält, N°. XVII.

§. XXVII.

Die Reichs-Friedens-Deputation, von diesen neueren Vorgängen noch nicht unterrichtet, war unterdessen beeifert, der kaiserl. Plenipotenz die wenige Uebereinstimmung zu schildern, welche sich zwischen den Zusicherungen des Reichs-Generals und dem Veroffenbaren befinde, was französischer Seits behauptet werde, und wirklich geschehe, die Franzosen erklärten, „ que la base de l'intégrité de l'Empire était inadmissible ", und wollten von einem Waffenstillstand nichts wissen, oder beobachteten doch denselben von nun an nicht mehr; die Leobener Friedens-Präliminarien sicherten aber jene bestimmt zu, und letzterer beruhe auf feyerlicher Uebereinkunft zwischen den beyderseitigen Generälen. Der Reichs-General etheilte die Nachricht, daß er die Waffenstillstands-Linien besetzt habe, und doch habe sie der Feind allenthalben ohne Widerstand überschritten, und stehe vor Mainz. — Er versichere, die Contingents-Truppen nicht allein aus den Festungen nicht gezogen, sondern dieselbe beträchtlich vermehrt zu haben; es seye aber gewiß, daß ganze Corps und Regimenter ausmarschirt, er selbst aber in vollem Rückmarsch begriffen seye, und den 16ten December sein Hauptquartier schon in Kannstadt gehabt habe; auch erhelle nirgendswo, daß dieser General dem Vordringen der Franzosen (welches noch während seiner Anwesenheit in Mannheim erfolgt wäre) unter Beziehung auf die bestehenden Conventionen sich widersetzt, oder solchem widersprochen habe. Die Reichs-Deputation erlasse unter diesen Umständen das angelegentlichste durch die mißlichste Lage gerechtfertigte Gesuch an den kaiserl. Gesandten, seine Verwendung zum Besten des Reichs eifrigst fort zu

setzen; zugleich aber glaubte dieselbe auch die Pflicht in ihrem Beruf zu tragen, den kaiserl. Plenipotentiarius dringend zu ersuchen, dieser außerordentlichen Reichs-Deputation diejenigen Artikel und Verabredungen aus dem Frieden von Campo-Formio mitzutheilen, welche einen unmittelbaren wesentlichen Bezug auf das deutsche Reich hätten, da die Deputation nur dadurch im Stand sich befände, die Lage des Reichs zu übersehen, N°. XVIII. Die Reichs-Friedens-Deputation gab von diesem ihrem Erlaß der Reichs-Versammlung berichtliche Nachricht, N°. XIX, XX.

§. XXVIII.

Der kaiserl. Botschafter ließ zum Beweiß, welche Gesinnungen sowohl er als das kaiserl. Reichs-Ministerium über den dermaligen Zustand des Reichs und die Bewegungen der Armeen hege, in seinem Erlaß vom 21ten December 1797, ein anderweites Schreiben an den kommandirenden Reichs-General, Dat. Rastadt den 20ten December, zur Reichs-Friedens-Deputation gelangen; es wird darinn mit ernsthafter Sprache unter Anführung der bisherigen Vorgänge dem Armee-Commando das gegründete Befremden darüber bezeigt, daß noch zur Zeit die Nachricht gebreche, mit welchem Erfolge diesen Verletzungen der bestehenden feyerlichen Verträge und Conventionen seiner Seits in Zeiten begegnet worden sey. Zugleich wurde von demselben 1) ein genauer Begriff von der Stärke, Eigenschaft und Stellung sämtlicher Reichs-Truppen, 2) von dem Zustand der Reichs-Festungen, namentlich von Mainz, und 3) die wirkliche Waffenstillstands-Convention (welche auf die Propositionen oben N°. XII, Lit. C. D. E. F. gefolgt ist) nachdrucksamst verlangt, N°. XXI, nebst Anlage Lit. A.

§. XXIX.

Die allgemeine Reichs-Versammlung hatte inzwischen die Staaderischen Schreiben eben so angesehen, wie der kaiserl. Plenipotentiarius; sie fand die Beantwortung der dem General-Commando vorgelegten Fragen unvollständig, und faßte daher ein Conclusum trium unterm 15ten December 1797, in welchem sie der Reichs-Friedens-Deputation auftrug, dem General von Staader a) einen detaillirten Etat der dienstthuenden Reichs-Truppen inclusive des östreichischen Contingents mit Standliste, b) den Defensions-Stand der Reichs-Festungen mit genauer Angebung der Artillerie, Munition ꝛc. und Vertheidigungs-Mannschaft, c) eine bestimmte Nachricht, was für Positionen, und welche Linien von beyden Armeen seit dem Waffenstillstand angenommen worden; d) ob und in wie weit die Gefahr des feindlichen Vordringens seit dem letzten Bericht zugenommen, oder sich vermindert habe. e) Was den Rückzug der Reichs-Truppen, so entfernt vom Rheine gegen den Mayn] und die Donau, und zu welchem Zwecke veranlaßt habe, abzufordern; N°. XXII. Diesen Reichsbeschluß theilte die Reichs-Deputation der kaiserl. Gesandtschaft unter dem Ersuchen mit, von dem Reichs-Armee-Commando die pflichtmäßige genaue pünktliche Beantwortung jener Punkte zu begehren, N°. XXIII.

§. XXX.

Da die Nachrichten in Betreff der Festung Mainz und der vordringenden Bewegungen des Feindes täglich gefährlicher wurden so erließ die Reichs-Friedens-Deputation eine kraftvolle der hohen Wichtigkeit der Umstände gänzlich entsprechende Vorstellung an die kaiserl. Plenipotenz. Es wird darinn aus den Leobener Friedens-Präliminarien selbst, der darauf gefolgten Militär-Convention, und dann weiter dadurch, daß jene in dem

Vertrag zu Campo-Formio zum Grund gelegt worden, eben so freymüthig als überzeugend bewiesen, daß die Einstellung aller Feindseligkeiten, welche zu Leoben bedungen worden, auf einem verbindlichen Vertrage beruhe, und mithin nach Grundsätzen des Völkerrechts in der Willkühr Frankreichs nicht stehe davon abzugehen, in so lang ein Paciscent seine Verbindlichkeiten erfüllt habe. — Noch weniger aber dürfe ein französischer General gegen alle diese feyerlichen Verträge und Zusagen ohne vorgegangene Aufkündigung des Waffenstillstands durch Aufforderung der Festung Mainz, Feindseligkeiten ausüben, die unter die größten zu zählen seyen, welche gegen Deutschland je begangen werden könnten, N°. XXIV.

§. XXXI.

Diese von der Reichs-Friedens-Deputation in patriotischem Gefühl kraftvoll vorgetragene Gründe und Reclamationen veranlaßten den Grafen von Metternich, als Repräsentanten des Reichs-Oberhaupts, den französischen Gesandten eine Note zu übergeben, welche den Grundsätzen und der stets geäußerten Sprache des Reichs-Ministeriums getreu, eine gründliche alle zeitherige Begebenheiten, auch andere französische Bedrückungen umfassende Beschwerde enthielt, in welcher unter Beziehung auf Natur- und Völkerrecht, die Zurücknahme der bereits gethanen Schritte auf eine Art verlangt wird, welche die patriotischen Gesinnungen dieses Ministers beweiset, N°. XXV. Die Note war mit einer französischen Uebersetzung begleitet. Der kaiserl. Gesandte unterrichtete die Reichs-Deputation von diesem Schritt in einem eigenen Erlaß, und theilte derselben von allem Abschrift mit; auch fügte er ein an den Reichs-General erlassenes Schreiben bey, wodurch in dem der Größe des Gegenstands angemessenen Tone über jene Punkte Antwort verlangt wird, die von der Reichs-Versammlung (oben N°. XXII) aufgestellt worden sind, N°. XXVI, nebst Anlage Lit. A und B.

§. XXXII.

Wenn patriotischer Sinn, und kraftvolle Thätigkeit Deutschlands Rettung hätten gewähren können, so berechtigten die unter der weisen Leitung des Directorial-Gesandten, und in glücklicher Uebereinstimmung mit dem kaiserl. Plenipotentiarius unternommenen rühmlichen Bemühungen der Reichs-Friedens-Deputation zu den vollkommensten Erwartungen; allein es schien in der Bestimmung zu liegen, daß sie der Nachwelt nur als rühmliche Beweise des edeln Patriotismus aufbewahrt werden sollten, wovon alle Glieder der Reichs-Friedens-Deputation belebt wären. Das Schicksal unsers Vaterlandes war entschieden, und wurde jetzt mit einer Macht ausgeführt, an welcher alle Unternehmungen und die Heiligkeit der Verträge selbst scheiterten.

§. XXXIII.

Die Festung Mainz war der große Gegenstand, um welchen es galt, das einzige Ziel, wornach alles hin strebte. Dieß erklärte das Vollziehungs-Directorium zu Paris und die französischen Gesandten zu Rastadt. Von diesem Platze hieng das Schicksal des linken Rhein-Ufers, die Verfassung des deutschen Reichs ab. In Mainz war noch eine ansehnliche kaiserl. königl. Garnison und ein kaiserl. Gouverneur; die kaiserl. Armee hatte sich zwar in die Erblande zurückgezogen, aber die Reichs-Armee und mit ihr das erzherzoglich-östreichische Reichs-Mitstands-Contingent standen noch im Felde; das deutsche Reich war noch nicht aus dem Kampfe getreten, hatte noch keinen Frieden geschlossen, sein Wehrstand war dem Kaiser als oberstem Heerführer jetzt noch wie im ganzen Kriege, zu seiner Vertheidigung überlassen. Der Fall war jetzt vorhanden, auf welchen der erzherzoglich-östreichische zum Friedens-Congreß ernannte Gesandte, Graf von Lehrbach, selbst die Hülfe des östreichischen

Contingents feyerlich zugesichert hatte. Das Reich war in der größten Bedrängniß — feindlich angegriffen, seine Hauptfestung aufgefordert — die unabweichliche Nothwendigkeit erheischte die schleunigste Hülfe und die Thätigkeit des Wehrstands; mit innigster Beruhigung und trostvoller Zuversicht sahe jezt der deutsche Bürger hin auf die tapfre Besazung von Mainz, die in diesem Kriege so schöne Beweise ihres unerschütterlichen militärischen Muths abgelegt hatte.

§. XXXIV.

Der chur-mainzische General von Rüdt hatte inzwischen von dem Reichs-Armee-General-Commando auf die dahin gemeldete Aufforderung der Festung Mainz bestimmte Ordre erhalten, und beantwortete jezt nach der gegebenen Zusicherung die Aufforderung der Festung unterm 22ten December. Er sagte dem französischen General kurz aber mit Wahrheit und Stärke, daß die Aufforderung der Festung denen Friedens-Präliminarien und der Waffenstillstands-Convention offenbar zuwider seye, und gegen das Völkerrecht anstoße, daß die Bedrohung, den Mainzer Chur-Staat feindlich zu überziehen, von gleicher Gattung sey, indem die Stadt Mainz in diesem Augenblicke nicht sowohl als das Eigenthum ihres Churfürsten, sondern als die Schutzwehre des übrigen Deutschlands in Betrachtung komme, N°. XXVII.

§. XXXV.

In tiefer Bestürzung sah das deutsche Reich und der bekümmerte Bewohner der unglücklichen Rhein-Gegenden, daß der augenscheinlichen Gefahr und der Umzinglung der Stadt ungeachtet die kaiserl. königl. Truppen Anstalten machten, die Festung mit allem Geschütze zu räumen, und mitten durch die feindlichen Reihen

abzogen, wozu französischer Seits aus allen Gegenden Fuhren zu ihrer Beförderung herbey gebracht wurden.

§. XXXVI.

Der militärische Zustand von Mainz war in der That äußerst bedenklich, indem nach Räumung der kais. königl. Truppen, dem General von Rüdt nur 2722 Feuergewehre und fast gar kein Festungs-Geschütz übrig blieb. — Diese Mannschaft reichte kaum hin, Mainz gegen eine Ueberraschung zu decken, die man sich bey dem Abzug der kaiserl. königl. Truppen, und da der Feind bis nahe vor den Thoren stand, leicht möglich denken konnte; am wenigsten war aber hinlänglicher Widerstand gegen einen ernsthaften feindlichen Angriff vorhanden. Unterdessen konnte doch der französische General Hatry immer erwarten, daß der General von Rüdt nach militärischen Grundsätzen und nach seiner Instruction verfahren würde; deßwegen ließ er dessen Zuschrift ganz unbeantwortet, und wählte noch einmal den unmittelbaren Weg an den Churfürsten von Mainz, an welchen er den 23ten December den General-Adjutanten Mortier mit einem zweyten Schreiben nach Aschaffenburg abschickte, um von dem Churfürsten die Befehle zur Uebergabe der Stadt an den General Rüdt, und den seitherigen kaiserl. königl. Gouverneur von Neu, unter der Bedrohung zu verlangen, daß im Fall Mortier ohne diese Ordre zurückkäme, alsdann von diesem Augenblicke an die Feindseligkeiten anfangen, und die französische Armee am 25ten December (5ten Nivos) die noch unbesetzten churfürstlichen Lande feindlich überziehen und behandeln würde, N°. XXVIII.

§. XXXVII.

Der Churfürst von Mainz, von der Wehrlosigkeit der Stadt überzeugt, und unterrichtet, daß die Anstalten wirklich schon gemacht, und zehn bis zwölf tausend Mann

bey Höchst versammelt seyen, in das obere Erzstift und die angrenzenden Länder einzudringen, der wohl einsah, daß alles mit einem größern, zur Zeit noch unbekannten, aber durch Macht ausgeführten Verhältniß zusammenhienge, entschloß sich jetzt die angemuthete Weisung zur Uebergabe der Stadt, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt einer abzuschließenden Capitulation, an seinen General von Rüdt zu geben, und dadurch die übrigen Kurlande, und jene der benachbarten Reichsmitstände von den Verheerungen des Kriegs zu retten, die unendliches Elend verbreitet, und das der Stadt Mainz bevorgestandene Schicksal doch nicht abgewendet haben würden.

§. XXXVIII.

Die französischen Truppen besetzten nun, nachdem das kaiserl. königl. Militär gänzlich abgezogen war, den 29. December die Caßler-Schanze und das Gauthor, und zogen die folgenden Tage in die Stadt selbst ein — So fiel Mainz — der Stolz Deutschlands — die Schutzwehre des Vaterlands — der Felsen, an dem während des Kriegs die kühnsten Unternehmungen des Feindes immer scheiterten, ohne Schwertstreich, während der Dauer des Waffenstillstands, verlassen von denen, welchen es in der Mißgunst des Glücks so oft eine Freystätte anbot, im Angesicht seiner eigenen gesetzlichen Krieger, die wie wehrlos da stehen; und sein Fall gehört nicht einmal unter die Zahl jener militärischen Thaten, welche den Lorbeer der französischen Truppen zieren.

§. XXXIX.

Die Abwägung und Prüfung der politischen Folgen, welche aus der Uebergabe dieser wichtigen Festung für das übrige Deutschland und ganz Europa entspringen müssen, liegt außer dem Zwecke dieses Aufsatzes. Frankreich hat sich durch eine wunderbare Zusammenströhmung

seit den letzten drey Jahren zu einem an Grundsätzen und Macht gleich furchtbaren Coloß empor gehoben. Deutschland ist durch seine constitutionelle Einrichtung in seinen unter andern Umständen fürwahr großen Gesammt-Kräften gelähmt, an Gemeingeist geschwächt, ohne Centralpunkt um die Schnellkraft des Staats gehörig zu beleben, folglich unter jedem Gesichtspunkt zu schwach, ein würksames Gegengewicht abzugeben, und dem Eindruck jenes mächtigen Staats zu widerstehen. Sollte endlich Frankreich bey dem jetzigen Frieden dem wehrlosen deutschen Reich das linke Rheinufer, und auch noch die Festungen Kehl und Kaßel auf der rechten Rheinseite abdrängen, so ist der Grund zu einer gänzlichen Abhängigkeit Germaniens gelegt, und diesem sonst an Größe und Tapferkeit berühmten Volke bleibet die traurige Wahl nur übrig, Frankreichs durchgreifendem Einfluß und Willen sich zu fügen, oder in verheerende Kriege verwickelt zu werden, deren Ausgang und Wirkungen bey dem Sturm der politischen Meinungen und dem allgemeinen Hang zu Neuerungen ohnmöglich vorzusehen sind, immer aber die größte Aufmerksamkeit der für ihre Erhaltung besorgten, auch entferntern Staaten verdienen. Deutschland, wegen seiner glücklichen Lage, fast mitten in Europa zu einer glänzenden Rolle unter den Staaten berufen, wird durch die furchtbare Macht, die sich aus Norden daher wälzt, und durch das kraftvolle Frankreich, das sich in unglaublichem Umschwung zu der größten Republik erhob, die je bestanden hat, in einen Zustand versetzt, der früher oder später seine Grundpfeiler zu erschüttern drohet, wenn es nicht aufgeschreckt durch die Nähe der Gefahr, in glücklicher Vereinigung aller Kräfte aus der zeitherigen Würkungslosigkeit sich erhebt, welche ihm seit Jahrhunderten seine schönsten Provinzen entrissen hat.

§. XL.

Die Nachricht der unglücklichen, durch das Gesetz der Noth diktirten Uebergabe der Stadt Mainz, hat ganz natürlich große Besorgnisse bey der Reichs-Friedens-Deputation hervorgebracht. Dieselbe hat die kaiserl. Plenipotenz unterm 20. December, mittelst Erlaß, darvon benachrichtiget, N°. XXIX, dem man zur Vollständigkeit die mit dem General Hatry geschlossenen, beyden sowohl Militär- als Civil-Capitulationen, nebst dem was in Ansehung derselben von der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassen worden ist, noch beyfüget N°. XXX, XXXI, XXXII.

§. XLI.

Hieher gehört auch diejenige Correspondenz, welche der auf den Fall des Abzugs der kaiserl. königl. Truppen aus Mainz zum Commandanten dieser Festung von dem Reichs-Armee-General bestimmt gewesene chur-mainzische General-Lieutenant von Rüdt über den zur Vertheidigung der Stadt nöthigen Wehrstand, die würklich unterhabenden Truppen, und was sonst damit in Verbindung steht, mit dem Reichs-Armee-Commando vom 16ten bis zum 20. December gepflogen, und wie dieses unter deutlicher Anführung der Präliminarien, und der Militair-Convention N°. XXXIII, ihn wiederum beantwortet habe, welches aus den Zuschriften N°. XXXIV, XXXV, XXXVI, XXXVII, XXXVIII, XXXIX erhellt.

§. XLII.

Das Reichs-Armee-Commando hat in der Folge zur Rechtfertigung des nach dem Uebergang der kaiserl. königl. Truppen unternommenen Rückzugs der Reichs-Armee, worüber laut geklagt wurde, den Ausweiß aller unter seinen Befehlen stehenden Truppen vorgelegt, N°. XL,

um den Sachverständigen in die Lage zu setzen, die retrograden Bewegungen der Armee, auch nach militärischen Grundsätzen zu beurtheilen. Dasselbe drückt sich über diesen Gegenstand in seiner an die kaiserl. Gesandtschaft unterm 29. Christmonat ertheilten Antwort also aus: „Sobald von dem kaiserl. königl. General-Commando mir bekannt gemacht wurde, daß die kaiserl. königl. Truppen sich zurück ziehen würden, nahm ich den ersten Bedacht, den Abgang, welcher sich durch den Rückzug der kaiserl. königl. Truppen in diesen Festungen ergeben würde, mit Reichstruppen nach dem Maaß und Stärke zu ersetzen. Aus dieser (Ausweiß der Truppen) werden Hochdieselbe gefälligst entnehmen, in welcher Art, und nach welchem Verhältniß ich die Eintheilung in sämmtliche Festungen gemacht habe; daß mir als Reichs-Armee-Commandanten nichts anders übrig blieb, als mit dem übrigen Theil der Reichs-Armee mich in eine solche militärische Stellung zu ziehen, welche dessen verhältnißmäßige Schwäche gegen die französischen Armeen mir zur Verbindlichkeit machte; daß ich mich sowohl in Hinsicht der militärischen Stellung mit den mir untergebenen Truppen, als auch in der Besetzung der Festungen nach militärischen, meiner Stärke und meinem Vermögen angemessenen Grundsätzen benommen habe, wobey ich die weitere Bemerkung zufüge, daß statt der reichsständischen Contingents-Truppen, welche aus Mainz heraus gezogen worden, eine beträchtlichere Anzahl, wie z. B. das Trierische Jäger-Bataillon, die Münsterer-Truppen, wie auch die zwey Darmstädter-Bataillons als Surrogat dahin angewiesen worden, rc. rc."

§. XLIII.

In der Folge hat das Reichs-General-Commando auf diejenige Antwort, welche der chur-mainzische General von Rüdt auf die feindliche Aufforderung, in Gemäßheit

der

der gehabten Instruction dem französischen General Hatry (oben N°. XXVII) ertheilt hatte, vollkommen gutgeheissen, und jenem aufgetragen, das gegen das französische Vordringen von dem Reichs-General jetzt selbst erlassene Beschwerungs-Schreiben, Dat. Augsburg den 27ten December 1797, an die französische Generalität zu befördern, N°. XLI und XLII, welches freylich nach der Natur der Sache und dem gegründeten Dafürhalten der Reichs-Friedens-Deputation, N°. XLIII, früher hätte geschehen sollen.

---

§. XLIV.

Um auch einigen Begriff zu geben, welchen Eindruck die mit den tractatmäßigen Zusicherungen über die Integrität des Reichs im offenbaren Widerspruch stehenden feindlichen Bewegungen gegen Mainz und die von den französischen Ministern hierüber abgegebenen unerwarteten Erklärungen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung hervorgebracht, und welche Gesinnungen diese über die immer mehr Glaubwürdigkeit erhaltene Nachricht einer zu Rastadt geschlossenen Militär-Convention geheget hat, führt man noch die merkwürdigen Schlüsse, N°. XLIV und XLV an, welche von denen drey Reichs-Collegien desfalls gefaßt worden sind.

§. XLV.

Die Begebenheiten, welche in diesem Werkchen der Beurtheilung des Publicums vorgelegt worden, sind zu sprechend, als daß der Verfasser das Bild des Contrastes auszumahlen nöthig hätte, das in so manchen dieser Thatsachen sich von selbst aufdringt. Er würde dem Urtheil seiner Leser vorzugreifen glauben, wenn er dieselben noch einmal auf das patriotische Benehmen der kaiserl.

Plenipotenz und der Reichs-Deputation erinnern, oder sich eine Zusammenstellung und Vergleichung der Friedens-Präliminarien von Leoben und der kaiserl. Hof-Decrete gegen die vorgegangenen militärischen Bewegungen, die Schreiben des Generals Hatry und dessen Unternehmungen erlauben wollte.

Beylagen.

N°. I.

PROMEMORIA

des östreichischen Gesandten, Grafen von Lehrbach, an die Reichsdeputation.

Von des zur Auswechslung der Friedensratificationen außerordentlichen Bevollmächtigten Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät, Hrn. Grafen von Cobenzl Excellenz, ist endesunterzeichnetem erzherzoglich-östreichischem zur Reichsfriedens-Deputation bevollmächtigten Minister und Gesandten, die Eröffnung geschehen: daß der am 17ten October laufenden Jahrs zu Campo Formio zwischen Sr. kaiserlichen Majestät, als König von Ungarn und Böhmen, und der französischen Republik geschlossene, ratificirte, und nun ausgewechselte Definitiv-Friedenstraktat Allerhöchstdieselbe in die Nothwendigkeit setze, Ihre Truppen von denen bisherigen Kriegsschauplätzen des Reichs in Ihro Erblande zurückzuziehen, und der Zeitpunkt würklich bevorstehe, wo diese Vorkehrung ihren Vollzug erhalten solle; wobey jedoch Se. kaiserl. königl. apostolische Majestät, um die feyerliche Verpflichtung in der Eigenschaft eines Reichs-Mitstands in Erfüllung zu bringen, sich vorbehalten hätten, das Allerhöchst Ihro betreffende Reichs-Contingent, wenn es die Umstände und die unausweichliche Nothwendigkeit erheischen würden, bis zu dem erwünschlichen Zeitpunkt in das Feld zu stellen, wo ebenfalls der Friede zwischen dem heiligen römischen Reich und der französischen Republik werde zu Stand gebracht worden seyn.

Da Unterzeichneter diese Eröffnung einem fürtrefflichen chur-mainzischen Reichs-Directorio mit dem Ersuchen bekannt zu machen die Ehre hat, um solche zur

Wissenschaft einer gesammten hochlöblichen Reichsfriedens-Deputation gefällig zu bringen; so verspricht Er sich, daß man darinn zugleich auch die Ueberzeugung finden werde, wie eines Theils der allerhöchste Hof den dringenden wiederholten, und von allen Seiten selbst hier geäusserten Wünschen, welche man wegen Zurückziehung dieser Truppen zur Erleichtung der Kriegskosten mit äusserster Sehnsucht zu erkennen gegeben hat, das Genügen leistet, andern Theils aber, wie Allerhöchstderselbe — obwohl er hiedurch ausser Stand gesetzt wird, ferner (so wie bis anhero von Demselben mit äusserster Anstrengung aller seiner Staatskräften und beyspiellosen strengen Ausharren während sechs Jahren geschehen ist) seine ganze Hausmacht zum Schutz des Reichs zu gebrauchen — jedoch unausgesetzt fortfährt (wenn es das Reich nöthig und angemessen erachten sollte), die Obliegenheiten als Reichsmitstand, mittelst Stellung des Contingents, vorbehältlich seiner Hausprivilegien, zu befolgen.

Rastadt, den 7. December 1797.

Graf von und zu Lehrbach.

N°. II.

Schreiben des churfürstl. mainzischen Staatsministers und Directorial-Gesandten Freyherrn von Albini, an das Reichsarmee-General-Interims-Commando. Rastadt den 8ten December 1797.

Des Herrn Grafen von Lehrbach Excellenz, als erzherzoglich öстreichischer Minister bey dem Friedens-Congreß, haben mir als Directorialen die offizielle schriftliche

Anzeige gemacht, daß die kaiserl. königl. Armee zurückmarschieren werde. Ich sehe mich daher genöthiget, mir von Euer ꝛc. die gefällige Nachricht auszubitten:

1) Wie es mit den Reichstruppen und der Reichsarmee werde gehalten; auch

2) Ob Euer ꝛc. das General-Commando darüber fortführen werden.

3) Ob und in wiefern der Waffenstillstand mit den Franzosen fortwähre.

4) Ob die auf dem rechten Rheinufer sowohl, als auf dem linken zwischen beyderseitigen Armeen bisher bestandene und bezogene Linien beybehalten, auch von welchen Truppen solche werden bezogen werden.

5) Mit welchen Truppen die Grenzfestungen, sondern die Sr. churfürstl. Gnaden meinem gnädigsten Herrn zugehörige Hauptfestung Mainz, besetzt werden sollen.

6) Ob der bisherige Gouverneur in Mainz, Freyherr von Neu, ebenfalls abgehe, und sich mit Sr. churfürstlichen Gnaden wegen eines andern Gouverneurs benommen, oder dieses Höchstdenselben lediglich überlassen worden seye.

7) Wie es mit dem Artillerie-Geschütz in der Festung Mainz werde gehalten werden, und ob so viel als zur Vertheidigung nöthig seye, zurück bleibe. Endlich

8) Was wegen der aus der Reichs-Operations-Casse angeschafften Approviantierung und Munition verfüget werde.

Da ich sowohl in meiner Eigenschaft als chur-mainzischer Minister, so wie auch als Directorial-Gesandter der Reichsfriedens-Deputation alles dieses zu wissen unumgänglich nöthig habe, um hierüber den letzteren beruhigende Aufschlüsse geben zu können, so muß ich Euer ꝛc. ergebenst bitten, mich hiervon so schleunig als möglich ist, zu unterrichten.

Rastadt, den 8. December 1797.

Freyherr von Albini.

N°. III.

Antwort des Freyherrn von Staader, an den Freyherrn von Albini. Dat. Hauptquartier Mannheim, den 9. Christmonat 1797.

Die geehrteste Note Eurer Excellenz vom 8ten dieses laufenden Monats ist mir eben mittelst Staffete zugekommen, und verweile nicht Hochdenselben die in Betreff der erwähnten Punkten begehrte Auskunft zu ertheilen.

1) Die Reichsarmee, mit Inbegriff jener Truppen, welche Se. kaiserl. Majestät als Mitstand reichsschlußmäßig zu stellen haben, bleibt in ihrer dermaligen Stärke und übrigen bisherigen Verhältnißen.

2) Das Interims-Commando über die Reichsarmee ist mir von Sr. königl. Hoheit dem commandierenden Reichs-Feldmarschall übertragen worden, und werde dieses so lange fortführen, bis ich hierüber eine anderweite Bestimmung erhalten werde.

3) Zwischen den gegenseitigen Armee-Commandanten ist ein Waffenstillstand auf eine vorhergehende fünfzehntägige Aufkündigung abgeschlossen worden. Diese Uebereinkunft dient mir zum Maasstabe.

4) Was die Linien zwischen den gegenseitigen Armeen betrifft, so werde ich, wenn die kaiserlichen Truppen abmarschiren, die Dispositionen mit den unter meinen Befehlen stehenden treffen.

5) Auch werde ich, wenn erstere sich aus den Grenzfestungen zurück ziehen, deren Abgang mit letzteren ersetzen.

6) Wenn der dermalige Gouverneur der Festung Mainz, der kaiserl. königl. Feldmarschall-Lieutenant, Freyherr von Neu, von dem kaiserl. königl. Armee-Commando abgerufen werden sollte, so wird der am Rang älteste General die Obliegenheiten dieses Postens übernehmen.

7) Alles dem Reich und den Reichsständen zugehörige Geschütz und Artilleriegut, wird, wie bisher, in der Festung Mainz verbleiben.

8) Gleiche Bewandnuß hat es mit dem aus der Reichsoperations-Kasse angeschafften Approvisionnement und Munition.

In Abwesenheit Sr. königl. Hoheit des commandirenden Reichs-Feldmarschalls.

Staader,

Feldmarschall-Lieutenant.

N°. IV.

Berichts-Auszug der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastadt, an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg. Dat. Rastadt, den 11. December, 1797.

PASSUS CONCERNENS.

Es wurde sodann die Deputation selbst, mittelst der chur-mainzischen Directorial-Proposition, förmlich eröffnet, auch in dieser ersten Sitzung beschlossen, von demjenigen Promemoria, welches die erzherzoglich-östreichische Gesandtschaft in Betreff des Rückmarsches der kaiserl. königl. Truppen aus dem Reiche in die Erblande, und der Contingents-Stellung unterm 7ten laufenden Monats, wo die Deputations-Sitzungen ihren Anfang noch nicht genommen hatten, dem chur-mainzischen Directorio Deputationis zufertigte, ungesäumt an die hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung die berichtliche Anzeige zu machen, wes Ends das erwähnte Promemoria in der Anlage Sub Lit. A. abschriftlich beykommt.

Auf dieses Promemoria hat das chur-mainzische Directorium einsweilen sogleich, um der Reichs-Deputation genaue und beruhigende Aufschlüsse geben zu können, über verschiedene Hauptfragen von dem Reichs-Armee-General-Interims-Commando in einer unterm 8ten laufenden Monats erlassenen, hier Lit. B. beyliegenden Note, baldige und verläßige Aufklärung per Estaffette gefordert. Das Reichs-Armee-Commando hat hierauf an das chur-mainzische Directorium sub dato Mannheim, den 9ten December, die detaillirte, sub Lit. C, anliegende, ebenfalls per Estaffette überschickte Beantwortung ertheilt. Einer hochlöbl. allgemeinen Reichsversammlung werden die bey solchen Umständen etwa zu treffende Maasregeln gebührend überlassen.

N°. V.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz. Dat. Rastadt den 11. December 1797.

Der R. K. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen Gesandschaft, bleibt hiemit von Seiten der am 9ten dieses Monats eröffneten ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten: Man hab in Betreff des Rückmarsches der k. k. Truppen beschlossen, den unter Ziffer 1. samt Anlagen A — C. anliegenden Bericht an die allgemeine Reichs-Versammlung zu erlassen.

Ungeachtet der in dem gedachten Subadjuncto Buchstaben C. Von dem Interims-General-Commando der Reichs-Armee dem chur-mainzischen Directorialen gemachten, noch einigermaßen tröstlichen Zusiche-

rungen, habe gedachter Directorialis dennoch gestern Abends und heute früh die beunruhigendsten Nachrichten und sonderlich darüber verläßige Berichte erhalten, daß wirklich schon die französischen Armeen auf der linken Rhein-Seite über die Waffenstillstands-Linien in die von den k. k. Truppen in der Nacht vom 9ten auf den 10ten verlassenen linken Rheinlande vorzurücken, und sich der Festung Mainz zu nähern im Begriffe stünden, aus welcher leztern alles k. k. Geschütz eiligst abgeführt werde, so wie sich dann auch nicht nur schon beynahe alle k. k. Truppen aus dieser Festung gezogen haben, sondern auch mehrere Reichs-Contingents-Truppen von da nach Ingolstadt, Wirzburg und andere Orte abzumarschieren beordert seyen.

Diese Nachrichten seyen nun zwar allerdings von der Art, daß dieselben die allergrößten Besorgniße sowohl für die von Truppen und Artillerie plötzlich entblößte deutsche Grenzfestung Mainz, als auch für die übrigen vorliegende zum Theil offene Reichs-Lande nur zu sehr begründeten.

Man seye jedoch von kais. Majestät, allerhöchst welcher die Leitung des Reichs-Wehrstands und des ganzen Kriegs vertrauenvoll vom gesammten Reich überlassen worden seyen, stäts gewohnt gewesen, ihre reichsoberhauptliche Vorsorge in allen Gelegenheiten devotest zu verehren. Man dürfe daher nicht zweiflen, kais. Majestät werden auch für die gegenwärtige höchstbedrängte Lage des Reichs dem Reichs-Armee-Commando, wegen Vertheidigung der Festungen und der bedrohten Gegenden die erforderlichen eventuellen Befehle bereits ertheilt haben, und noch ferners zu ertheilen allergnädigst geruhen.

Von der höchstansehnlichen k. Gesandtschaft müsse sich aber die Reichs-Deputation die tröstliche Versicherung dieser getroffenen allerhöchsten Verfügungen zu Ihrer und des durch das Vordringen der französischen Armeen so äußerst bedrängten Vaterlands Beruhigung geziemend andurch erbitten, auch ferner dahin dringendst antragen, daß diese höchstansehnliche k. Plenipotenz

allerhöchstens nicht nur, sondern auch in besonderer Rücksicht der so nahe drohenden Gefahr durch allenfallsige unmittelbare Communication mit dem Interims-Commando der Reichs-Armee sich für die Sicherheit des Reichs um so kräftiger verwenden möge, als die genaueste Beobachtung des Waffenstillstands ein unumgängliches Erforderniß zu dem auf die Basis der Integrität abzuschliessenden Reichs-Frieden seye.

Womit ꝛc.

N°. VI.

Bericht der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastadt an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg. Dat. 11. December, 1797.

Die eingelaufnen Nachrichten, daß die k. k. Truppen und Artillerie aus der Grenz-Festung Mainz plötzlich ausgezogen werden, daß die französischen Armeen auf der linken Rhein-Seite über die von den k. k. Truppen, in der Nacht vom 9ten auf den 10ten verlassene Waffenstillstands-Linien vorrücken, und mehrere andere beunruhigende Umstände haben die Reichs-Deputation veranlaßet, eine Anzeige der besorglichen Lage des Reichs und Erbittung abhülflicher, zweckmäßiger Einleitungen an die dahier anwesende höchst-ansehnliche k. Plenipotenz durch die abschriftliche Anlage Buchstab D. zu bringen, welches man der hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung nachträglich zu dem unterm heutigen Dat. erstatteten Bericht hat unverhalten wollen.

N°. VII.

Auszug aus dem Erlaß der kaiserl. Plenipotenz, an die Reichs-Deputation. Rastadt, den 13ten December, 1797.

Der römisch kaiserl. Majestät, Franz des Zweyten rc. rc. zu diesem Friedens-Congreße bevollmächtigte, höchstansehnliche kaiserl. Botschaft, hat aus dem unterm 11ten dieses von einer vortrefflichen Reichs-Friedens-Deputation erstatteten gehorsamsten Gutachten, sammt Anlagen A—C des mehreren ersehen, was Dieselbe in Betreff des Rückzugs der kaiserl. königl. Truppen und des Nachrückens der französischen in die verlassene Gegenden, dann wegen Vertheidigung der Reichs-Festungen, wegen der Dauer des Waffenstillstands, und wegen dem über den bisherigen Geschäftsgang an die allgemeine Reichsversammlung zu erstattenden Berichte beschlossen hat.

Es gereicht Derselben diese Vorlegung der eingezogenen Nachrichten, und der dadurch bey dieser ersten Communicationspflege geäusserte Entschluß sämmtlicher vortrefflichen Herren Subdelegirten, in ungeweilter Vereinigung mit der kaiserl. höchstansehnlichen Botschaft zu dem erhabenen Zweck ihrer Bestimmung mitzuwirken, zu einem hohen Grade der Beruhigung; und es wird Dieselbe dieses in sie gesetzte schuldige Vertrauen gewiß bey jeder Gelegenheit zu erwiedern beflissen seyn.

Was dahero

Erstens die Besorgnisse über den Rückzug der kaiserl. königl. Truppen in die östreichischen Erblande, und das Nachrücken der französischen betrifft, so wünschte sie sehr, darüber eine vollkommene Beruhigung geben zu können; allein da dieses außer der Sphäre ihres Amtskreises liegt, so kann Dieselbe nur so viel versichern,

daß nach eingezogenen glaubwürdigen Nachrichten, nach dem Innhalt des vortrefflichen östreichischen Promemoria und nach dem selbsteignen Antwortschreiben des kaiserl. Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenants, Freyherrn von Staader, dieser Rückzug einzig allein auf die kais. kön. Haustruppen sich beziehe, welche ihre Rückkehr nach den Erblanden zu nehmen beordert sind, das östreichische Contingent aber, gleich jenen der übrigen Reichsstände zurück bleibe, um, wann es die Umstände und die unausbleibliche Nothwendigkeit erheischen würden, bis zum erwünschten Zeitpunkt des Friedens im Felde gebraucht zu werden. Ob aber

Zweytens unter den rückziehenden Truppen auch reichsständische Contingente begriffen seyen, darüber findet sie sich außer Stande etwas sachdienliches mitzutheilen; sie glaubt dieses, so wie mehrere andere Nachrichten, zu jenen Uebereilungen zählen zu müssen, wovon, leider! die tägliche Erfahrung so viele redende Beyspiele an Handen giebt, und zweifelt auch nicht, daß das kaiserliche Reichs-General-Commando nach seinen obhabenden Pflichten desfalls eine den Umständen angemessene, vollkommen beruhigende Einrichtung treffen werde.

Drittens. Eben so ist aus der vom Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant von Staader an das churmainzische hochlöbliche Directorium erlassenen Antwort ersichtlich, daß der mit den französischen Truppen eingegangene Waffenstillstand noch wirklich bestehe, bey demselben eine fünfzehntägige Aufkündigung ausbedungen, und dem Reichs-General-Commando von einer solchen Aufkündigung nichts bewußt seye, mithin scheint auch die desfallsige Beunruhigung nicht so sehr dringend zu seyn. Um aber dennoch eine vortreffliche Reichs-Deputation zu überzeugen, wie sehr man sich angelegen seyn lasse, alles zu beseitigen, was hier Zweifel und Besorgnisse erregen könnte, so theilt Dieselbe in der Anlage mit, was sie desfalls unter dem heutigen durch eine Estaffette an den kaiserl. Reichs-General-Lieutenant von Staader zu erlassen für

nothwendig erachtet hat, und hofft auch in kurzem den Erfolg hievon mittheilen zu können, rc. rc. rc.

Franz Georg Carl, Reichsgraf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

Anlage zu dem Erlaß der kaiserl. Plenipotenz, an die Reichs-Deputation. Dato Rastadt, den 13. December 1797.

Schreiben des Herrn Grafen von Metternich Exc. an den kaiserl. und Reichsfeldmarschall-Lieutenant, Freyherrn von Staader.

Die auf dem Reichs-Friedens-Congreß dahier versammelte Reichs-Deputation hat, unter Mittheilung der zwischen dem churmainzischen Directorial-Gesandten, Freyherr von Albini, und Euer rc. rc. am 8ten und 9ten dieses Monats gewechselten Schreiben, mir angezeigt: unerachtet der von Euer rc. in eben erwähnter Antwort dem Hrn. Directorial-Gesandten gemachten Zusicherung, habe derselbe doch noch am 10ten Abends und am 11ten in der Früh die beunruhigendsten Nachrichten und besonders darüber verläßige Berichte erhalten, daß die französische Armeen schon wirklich auf der linken Seite des Rheins, über die für die Dauer des Waffenstillstands gezogene Linie, in die von den kaiserl. königl. Truppen in der Nacht vom 9ten auf den 10ten verlaßnen Lande vorzurücken, und sich der Festung Mainz zu nähern im Begriffe stånden; daß aus gedachter Festung alles kaiserl. königl. Geschütz eiligst abgeführt würde; daß nicht nur beynahe alle kaiserl. königl. Truppen von dort abgezogen seyen, sondern auch mehrere Reichs-Contingents-Mannschaft nur gedachter Festung nach Ingolstadt, Wirzburg und andern Orten abzuziehen, den Befehl erhalten hätten. Diese Nachrichten seyen nun zwar allerdings von der Art,

daß sie die allergrößten Besorgnisse, sowohl für die von Truppen und Geschütz beynahe ganz und plötzlich entblöste deutsche Grenzfestung Mainz, als auch für die übrigen vorliegende zum Theil ofnen Reichslande nur zu sehr begründeten. Dessen jedoch ungeachtet dürfe man nicht zweifeln, kaiserl. Majestät würden nach allerhöchst Ihrer bisher bethätigten reichsoberhäuptlichen Vorsorge, auch für die gegenwärtige höchstbedrängte Lage des Reichs, dem Reichs-Armee-Commando wegen Vertheidigung der Reichs-Festungen und der bedroheten Gegenden, die erforderlichen eventuellen Befehle bereits ertheilt haben, und noch ferner zu ertheilen allergnädigst geruhen. Von mir aber als dem zu gegenwärtigen Reichs-Friedens-Congreße bevollmächtigten Botschafter, müsse sie, die Reichs-Friedens-Deputation, zu ihrer und des bedrängten Vaterlands gemeinsamer Beruhigung die tröstliche Versicherung dieser getroffenen allerhöchsten Verfügungen sich geziemend andurch erbitten, auch ferner dahin dringendst antragen, daß ich nicht nur allerhöchsten Orts, sondern auch in besondrer Ansicht der so nahe drohenden Gefahr durch unmittelbare Communication mit dem Interims-Commando der kaiserl. und Reichs-Armee, mich für die Sicherheit des Reichs um so kräftiger verwenden möchte, als die genaueste Beobachtung des Waffenstillstands ein unumgängliches Erforderniß zu dem auf die Grundlage der Integrität abzuschließenden Reichsfrieden seye.

Nun werden Euer ꝛc. zwar selbst vollkommen einsehen, was denenselben nach der dem kaiserl. Reichsfeldmarschall-Amte von der Behörde mitgegebenen Instruction, auch nach der kaiserl. Majestät und dem Reich abgelegten Pflicht in gegenwärtiger Lage der Sache zu thun obliegt; ich erlaube mir daher auch nicht im mindesten zu zweifeln, daß jede Dero Verfügungen jetzt und künftig hiernach bestens abgemessen seyn werden. Damit ich unterdessen so bald möglich in den Stand komme, die durch die Reichs-Friedens-Deputation hierüber von

mir so dringend erbetene Beruhigung derselben zu ertheilen, und hierinn einen wesentlichen Theil meiner Amtseigenschaft gegen dieselbe zu erfüllen, so habe ich die Ehre, Euer ꝛc. um die gefällige und unverweilte Mittheilung alles dessen zu ersuchen, was in den Beweggründen und dem Zweck obigen Anbringens enthalten ist; besonders aber mich dessen gefällig zu verständigen, welche Beschaffenheit es mit der angegebenen Vorrückung der französischen Truppen über die auf dem linken Rheinufer gezogene Grenzlinie, auch welche Bewandtnuß es mit dem Waffenstillstand eigentlich habe, von dessen Dauer oder Unterbrechung der ruhige Gang der hier eröffneten Reichs-Friedens-Unterhandlung so wesentlich abhangt. Euer ꝛc. werden mich durch eine gütige Mittheilung der darüber getroffenen Abrede sehr verbinden.

Ich verharre, ꝛc.

N°. VIII.

Lettre adressée par Son Exc. M. le Baron d'Albini, Ministre Directorial de Mayence, aux Ministres plénipotentiaires françois.

Citoyens ministres!

Tandis que des ordres suprêmes de Sa Majesté l'Empereur m'appellent à une députation de l'Empire qui doit traiter avec vous de la paix, et que je me trouve effectivement ici pour cet objet, depuis le 17 Novembre, les rapports les plus allarmans me parviennent de toutes parts depuis plusieurs jours, et m'annoncent que les troupes impériales, et même les contingens de Sa Majesté, avec toute leur artillerie, évacuent à la hate les forteresses frontières de l'Empire, pour se retirer derrière le Lech; et que par contre, les troupes françaises, en

franchissant tout-à-coup la ligne fixée par l'armistice arrêté formellement pour 15 jours entre nos généraux et ceux de la république françoise, se sont non seulement déjà emparées de tout le pays de la rive gauche du Rhin occupé jusqu'ici par les troupes allemandes, mais qu'aussi les troupes impériales ont fait subitement place aux troupes françaises dans les villages qui entourent la ville de Mayence sur la rive droite du Rhin, et que même plusieurs contingens d'autres Etats de l'Empire, ont dû quitter la ville et forteresse de Mayence; de sorte qu'elle se trouve cernée de deux côtés et dénuée de troupes et d'artillerie.

Je sais aujourd'hui assez positivement que tout ceci a été arrangé finalement ici le 1. de ce mois (le 11 Frimaire) sans que j'en fusse averti en aucune manière. Jugez, citoyens ministres, de l'étonnement que j'ai dû éprouver, en voyant, pendant mon absence de Mayence et dans un moment où je me trouve ici avec la députation de l'Empire dans l'intention de conclure une paix avec la république françoise sur la base de l'intégrité de l'Empire, qui nous a été annoncée par le chef suprême de cet Empire même; en voyant, dis-je, occuper le pays de Worms et de Mayence et cerner cette dernière place.

Je suis dans une ignorance absolue de ce qui s'est passé à Udine; mais je suis stupéfait de tout ce qui se passe sous mes yeux. Jamais, non jamais le chef suprême de l'Empire n'a voulu ou n'a pu prévoir même, qu'en retirant ses troupes on n'accorderait pas aux nôtres la continuation de l'armistice dont elles et nos pays ont joui jusqu'ici. Je ne puis non plus me persuader qu'une nation grande et puissante pourrait vouloir nous surprendre et profiter du moment où la retraite subite des troupes impériales avec toute leur artillerie, nous met hors de mesures

de

de défense. Je ne saurois croire que le gouvernement françois, qui ne veut être que loyal, juste et généreux, surtout envers des états plus foibles, puisse trouver glorieux de s'emparer de cette manière du seul boulevard de l'Empire, d'une forteresse qui a su résister pandant quatre ans de suite à tous les efforts de ses troupes. Je ne peux donc m'imaginer qu'il puisse être question dans ce moment d'hostilités contre la ville et forteresse de Mayence.

En tout cas, citoyens ministres, je trahirois mon devoir le plus sacré, si j'omettois de réclamer auprès de vous le maintien de l'armistice, qui ne peut pas nous être refusé. Je vous supplie, citoyens ministres, de porter ma présente réclamation au Directoire, qui certainement remédiera aux griefs dont mes obligations m'ont prescrit de faire lexposé. Je vous prie en même tems d'en donner connoissance à vos généraux commandans, pour qu'ils arrêtent en attendant toute hostilité.

Rastadt le 14 Décembre 1797.

L. B. d'Albini, ministre de Son
Altesse Electorale de Mayenc.

N°. IX.

Erlaß der kais. Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation. Dat. Rastadt den 16 December 1797.

Der röm. kais. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Reichs-Friedens-Congreß, bevollmächtigte höchstansehnliche außerordentliche Botschaft giebt den allhier versammelten vortrefflichen Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirten hiemit zu vernehmen:

Es gereiche ihr zu vielem Vergnügen hiedurch ohnverhalten zu können, daß auf die bey dem Französischen Ober-Befehlshaber Augereau gemachte Vorstellung über die gegen das Völkerrecht und den Waffenstillstand vom französischen Divisions-Commandanten Hardy unternommene Aufforderung und Berennung der Festung Ehrenbreitstein derselbe dieses einem Mißverständniße zugeschrieben, und den vorgerückten Truppen den strengsten Befehl zugeschickt habe, alsogleich in ihre vorige Stellung zurückzukehren, wovon der Erfolg erwartet wird.

Die höchstansehnliche kais. Botschaft schmeichelt sich, daß dieses als ein Beweis ihrer bey jeder Gelegenheit bereitwilligen Einschreitung und Theilnahme werde angesehen werden. Den vortrefflichen Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem auch gnädigem Willen wohl beygethan.

Signatum zu Rastadt den 16ten December 1797.

(L.S.) Franz Georg Carl Reichs-Graf v. Metternich-Winneburg-Beilstein.

N°. X.

Bericht der Reichs-Deputation zu Rastadt an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg. Rastadt den 17ten December 1797.

In dem ersten Bericht Dat. 11ten d. M. hat man einer hochlöblich allgemeinen Reichs-Versammlung angezeigt, daß man von Seiten des Directorii die Legitimation gegen die französische Gesandschaft vollziehen zu können hoffe, sobald die kais. Plenipotenz damit vorangegangen seyn würde.

Inzwischen ist die Auswechslung der legalisirten Vollmachts-Abschrifften zwischen der k. hochansf. Plenipotenz und den französischen Bevollmächtigten zwar vor sich gegangen, die französischen Ministers haben aber in einer mit dem Chur-Mainzischen Directorial-Gesandten gestern abgehaltenen Conferenz demselben erklärt, daß sie auf die Vollmacht der Deputation, und auf die Seinige gar nicht tractiren könnten. Diese Vollmachten bezögen sich auf die Instruction; nach der Instruction seye die Deputation nicht ermächtiget, auch nur ein Dorf abzutreten; die Instruction spreche von der Basis der Integrität des Reichs; eine solche Basis seye aber gänzlich unzuläßig; die Deputation, wenn mit ihr über Frieden tractirt werden solle, müsse daher suchen sich mit andern und zwar mit illimitirten Vollmachten zu versehen, so wie der kais. Herr Plenipotentiarius und sie bevollmächtiget seyen.

Directorialis hat zwar alles erschöpft, was sich gegen diese Erklärung einwenden ließe, auch noch weiters bemerkt, sobald die Basis der Integrität inadmissible seyn solle, so müsse man dann doch eine andere wissen; er wünsche daher von ihnen zu vernehmen, auf was dann eigentlich von ihrer Seite angetragen werde. Die französischen Ministers waren aber von ihrer Meinung nicht abzubringen; und fügten bey, die Reichs-Deputation müsse vor allem mit hinlänglichen Vollmachten versehen seyn, ehe solche eine Proposition von ihnen, Französischen Ministern, erwarten könne. Directorialis äußerte hierauf ferner, daß wenn noch erst um neue Vollmachten geschrieben werden solle, man doch einsweilen des geschlossenen Waffenstillstands versichert seyn müsse, die französischen Armeen drängen aber täglich vor, durchbrächen die Waffenstillstands-Linien, cernirten Mainz und droheten sogar es zu besetzen. Die französischen Minister antworteten aber hierauf, Mainz würden sie besetzen, und bevor sie diese Festung nicht hätten, könne von Beziehung der Winterquartiere keine Frage seyn.

Directorialis stellte ihnen zwar alle Gegengründe vor, welche sich nur immer aus der Natur der Sache selbst herleiten lassen, es blieb aber alles fruchtlos; schließlich versprach Directorialis, dieses Resultat ihrer Conferenz der Deputation hinterbringen zu wollen. In der Deputation ist alsdann beschlossen worden, einer allgemeinen Reichs-Versammlung von diesem Vorfall ungesäumte Nachricht zu ertheilen und das weitere Erforderliche dahier abzuwarten.

Sign. etc.

N°. XI.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kais. Plenipotenz, Dat. Rastadt den 17ten December 1797.

Der röm. kais. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kais. Plenipotenz bleibt hiemit von Seiten der außerordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Nachdem der chur-mainzische Directorial-Gesandte mit den französischen Ministern über den Gegenstand ihrer wechselseitigen Legitimation eine weitläufige Besprechung gehabt, und über das Resultat derselben an die Reichs-Deputation referirt habe, seye von derselben beschlossen worden, über diesen wichtigen Gegenstand den hier abschriftlich beykommenden Bericht an die allgemeine Reichs-Versammlung zu erlassen, zugleich aber die höchstansehnliche kais. Plenipotenz dringendst zu ersuchen, daß es Höchstderoselben gefällig seyn möge, die französische Gesandschaft etwa noch zu bestimmen, daß diese sich mit den Vollmachten dieser Reichs-Deputation begnüge oder

doch wenigstens der höchstansehnlichen kais. Plenipotenz diejenige Friedens-Basis eröffne, welche ersagte Gesandschaft ihres Orts erziele.

Womit einer höchstansehnlichen kais. Plenipotenz die zu gegenwärtiger Reichs-Deputation von Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

N°. XII.

Erlaß der kais. Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation. Dat. Rastadt den 17ten December 1797.

Der röm. kais. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Reichs-Friedens-Congreß bevollmächtigte höchstansehnliche außerordendliche Botschaft giebt einer vortrefflichen Reichs-Friedens-Deputation zu vernehmen, was der kais. Reichs-General-Feldmarschal-Lieutenant Freyherr von Staader auf das letzthin am 13ten des laufenden Monats von ihr erlassene Schreiben unter dem 15ten dieses geantwortet habe. Obgleich nun dadurch noch nicht alles erschöpft ist, was von ihm zu wissen verlangt wurde, und man deshalb nicht ermangeln wird, darüber nähere Aufklärung einzuholen, so wird dennoch daraus eine vortreffliche Reichs-Friedens-Deputation ersehen, daß sich dadurch dasjenige bestätige, was man gestern durch ein Commissions-Decret wegen Ehrenbreitstein anzuzeigen Gelegenheit nahm; und daß durch die vom Reichs-General-Interims-Commando dem Commandanten in Ehrenbreitstein unterm 11ten December gegebene Weisung dieser Gegenstand ganz erschöpft seye.

Was übrigens die von Seiten der französischen Truppen unternommene Ueberschreitung der Waffen-

stillstands-Linie betrifft, so ist dieses eine offenbare Waffenstillstands-widrige und ohne die geringste Aufkündigung desselben erfolgte Völkerrechts-widrige Handlung, wogegen man nicht ermangeln wird, gleich bey der französischen Gesandschaft die nöthige Einschreitung zu machen. Es verbleibt übrigens die höchstansehnliche kais. Botschaft sämtlichen vortrefflichen Herren Reichs-Friedens-Deputirten mit freundlichem auch geneigtem und gnädigem Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastadt den 17ten December 1797.

(L.S.) Franz Georg Carl, Reichs-Graf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

Inscr. Von der röm. kais. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Reichs-Friedens Congreß bevollmächtigten höchstansehnlichen außerordentlichen Botschaft wegen, dem hochlöblichen churmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Lit. A.

Schreiben des k. k. Herrn Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Staader an des Herrn Grafen von Metternich Excellenz, Dat. Hauptquartier Heilbronn den 15ten December 1797.

Die geehrteste Zuschrift Euer ꝛc. vom 13ten laufenden Monats erhalte ich in diesem Augenblicke. Ich säume nicht, hochdenselben auf die von mir anverlangte Auskunft folgendes bekannt zu machen:

Sobald von dem k. k. Armee-General-Commando mir die Erklärung gemacht worden ist, daß die k. k. Truppen aus den vorliegenden Gegenden, im gleichen aus den Festungen werden zurückgezogen werden, rechnete ich mir es zur Pflicht, unverweilt die Dispositionen dahin zu treffen, daß deren Abgang mit den unter meinen Befehlen stehenden ersetzt werde. In der Verlegung dieser Truppen in die Festungen richtete ich mich nach dem Maas und den Kräften der mir unterstehenden Reichs-Armee: nicht allein zog ich aus der Grenzfestung Mainz, wie auch den übrigen, keine von den in diesen schon befindlich gewesenen Contingents-Truppen heraus, sondern vermehrte dieselben in einer sehr beträchtlichen Anzahl mit jenen, welche bisher außer den Festungen in der Nähe auf dem Lande dislocirt gewesen. Mit dem übrigen Theil der Reichs-Armee, wovon das Contingent, welches Se. k. Majestät als Reichs-Mitstand stellen, einen Haupt-Bestandtheil ausmacht, treffe ich die militärische Verfügung in der Art, wie die richtige militärische Grundsätze mir dieselbe nach Maasgabe der Umstände an die Hand geben. Auf den Fall, daß die bisherige Gouverneurs und Commandanten, welche k. k. Generäle und Staabs-Officier sind, mit den k. k. Truppen aus den Festungen ausziehen, habe ich Commandanten aus den Reichsständischen Contingents-Truppen ernannt, und lasse denselben die erforderlichen Instructionen zugehen, welche auch die Vorrückung der französischen Truppen, wovon ich durch die eingehende Rapports ebenfalls verständigt werde, zum Gegenstand haben. Was ich in dieser Hinsicht bereits vor einigen Tagen an den für Ehrenbreitstein ernannten churtrierischen Herrn Obersten von Faber erlassen habe, theile ich unter andern Euer rc. rc. abschriftlich in der Anlage mit. Aus diesen und mehrern andern ähnlichen Weisungen werden Euer rc. die völlige Ueberzeugung aufnehmen, daß ich gegen die französischen Ansinnen und Attentaten alle Bemerkungen in der bestimmtesten Sprache und der vollsten Stärke

geltend mache, welche sich mir aus Staats- und Volks-Verträgen, ingleichem Militär-Conventionen darbieten. Eben so kann ich Euer ꝛc. die bestimmte Zusicherung geben, daß, wenn die k. k. Truppen aus den Festungen ausziehen, alle von dem Reich und den Reichsständen in dieselbe zur Approviantirung und Dotirung eingelieferte und angeschafte Vorräthe zum Gebrauch der Reichs-Contingents-Truppen darinnen verbleiben werden.

Uebrigens bitte ich Euer ꝛc. sich vollkommen versichert zu halten, daß ich auf das pünktlichste und gewissenhafteste auch im weitern Verlauf alles das beobachten und vollziehen werde, was meine gegen Kaiser und Reich aufhabenden Pflichten und die Natur des mir von des en chef commandirenden Reichs-Feldmarschalls Erzherzog Carl königlicher Hoheit übertragenen Amts zur unverbrüchlichen und unabweichlichen Verbindlichkeit machen, und gebe mir die Ehre, hochdenselben die verlangte Abschrift der zwischen Sr. Königl. Hoheit und den commandirenden französischen Generälen Hoche und Moreau durch die beiderseits abgeordnete Generäle, Herrn Feldmarschalllieutenant Grafen von Bellegarde, und die französischen Generäle Regnier und D'Auttanne in Heidelberg getroffenen Uebereinkunft in den ferneren Anlagen mitzutheilen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Lit. B.

Schreiben mein des Kais. und Reichs-Interims-Commandirenden Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Staader, an den Commandanten der Festung Ehrenbreitstein Obristen von Faber. Dat. Hauptquartier Mannheim am 11ten December 1797.

Auf den Bericht des Herrn Obristen vom 9ten dieses Monats bemerkte ich denselben unverweilt, daß ich die

vom französichen General Hardy bedrohte Cernirung der Festung Ehrenbreitstein als eine Handlung ansehe, welche dem Innhalt der in Leoben geschlossenen Friedenspräliminarien entgegen ist, da vermöge diesen die Feindseligkeiten zwischen dem Reiche und der französischen Republik eingestellt worden.

Ueberdieß muß ich dem Herrn Obristen bemerken, daß, wenn dieser tractatenmäßige Waffenstillstand auch gebrochen werden sollte, die nach Maasgabe des den gegenseitigen Armee-Commandanten von Udine aus bekannt gemachten Abschlusses, zwischen diesen getroffenen Militär-Convention zum Maasstabe dienen muß, nach welcher vor Erneuerung der Feindseligkeiten eine 15-tägige Aufkündigung vorhergehen muß, und nach welcher die gegenseitigen Armeen die conventionsmäßig festgesetzten Linien vor Ablauf dieser Frist nicht überschreiten können.

Dem Herrn Commandanten gebe ich dahero den bestimmten Auftrag, diese Bemerkungen gegen denselben in der bestimmtesten Sprache und in dem vollsten Maaße geltend zu machen, wodurch er von diesem Vorhaben abstehen zu müssen die tractatenmäßige Kriegs- und Völkerrechtliche Ueberzeugung selbst erhalten wird.

Lit. C.

Le général de division Regnier, envoyé par le général en chef Moreau, pour régler la démarcation des armées autrichienne et française, pendant que la paix avec l'Empereur se négocie, et en attendant de nouveaux ordres des deux gouvernemens, propose au général Bellegarde, chargé de pouvoirs de l'archiduc Charles, commandant les armées autrichienne et de l'Empereur, de convenir des articles suivans:

Art. I. Dans le cas où les négociations seraient

rompues, et les armées forcées de recommencer les hostilités, les généraux se préviendront quinze jours d'avance de la rupture de l'armistice. La présente disposition sera commune aux deux armées françaises de Sambre et Meuse et de Rhin et Moselle.

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

III. La ligne des avant-postes dans le Palatinat sur la rive gauche du Rhin, sera la même que les troupes des deux armées ont occupée pendant l'hiver dernier, etc. etc

Heidelberg, le 11. Mai 1797. (22 Floréal 5. année républicaine)

Le général de division, chef de l'Etat-major général de l'armée de Rhin et Moselle.

REGNIER.

Lit. D.

Réponse aux propositions faites par le général de division Regnier.

Art. I. Que le premier article, tendant à une dénonciation de quinze jours dans le cas que l'armistice fût rompu, étant également avantageux aux deux parties, le Lieutenant-général, comte de Bellegarde, l'adopte avec plaisir.

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

III. L'Art. III. n'est sujet à aucune discussion, dès que les avant-postes sur la rive gauche du Rhin rentrent dans les positions qu'ils occupaient pendant l'hiver dernier.

Heidelberg, le 12. Mai 1797.

Signé: Le comte de BELLEGARDE.

Lit. E.

Le Lieutenant-général, comte de Bellegarde, envoyé de la part de S. A. R. Monseigneur l'archiduc Charles, pour convenir avec MM. les Officiers français, munis des pouvoirs de leurs généraux en chef, d'une ligne de démarcation entre les armées respectives, pendant la durée des négociations, ou jusqu'à l'arrivée des ordres supérieurs, propose à Mr. d'Auttanne, adjudant-général de Mr. le général Hoche, les articles suivans :

Art. I. Les hostilités ne pourront recommencer qu'après s'en être prévenus quinze jours d'avance, à compter de l'heure où le porteur de la déclaration arrivera aux avant-postes de la partie adverse. Quoique cette mesure ne soit plus nécessaire, il est juste qu'elle soit adoptée sur toute la ligne, parce qu'elle est reconnue par l'armée de Rhin et Moselle.

II. Les avant-postes des armées autrichienne et française sur la rive gauche du Rhin et vis-à-vis de Mayence, reprendront les possessions qu'ils ont occupées pendant l'hiver dernier. On en est également convenu avec l'armée de Rhin et Moselle.

III. Il ne paraît pas conforme aux principes de loyauté d'une grande nation, de fouler et d'épuiser les provinces dont elle est en possession momentanée jusqu'à la conclusion de la paix, et le général en chef est sans doute trop juste pour ne pas sentir que de nouvelles vexations et contributions ne répondraient pas aux dispositions pacifiques des gouvernemens, sur-tout après la signature des préliminaires.

IV. Le Lieutenant-général, comte de Bellegarde, se rapporte à la ligne de séparation déterminée dans la convention qui a été arrêtée entre les généraux Werneck et Hoche, et observe que les sources de

la Nidder ayant été articulées comme un point de démarcation, pour l'aîle gauche de l'armée de Sambre-et Meuse, il paraît incontestable que les deux armées ne peuvent se porter au delà; pour cependant éloigner tous les mésentendus entre les commandans des détachemens, et prévenir tout objet de litige, on propose la rivière de la *Ohm*, dont la source est très-rapprochée de la Nidder, pour contenir le débordement que des officiers en sous-ordre se permettent sur le flanc gauche de l'armée de Sambre et Meuse.

V. Tout ce qui a été fixé à la convention de MM. les généraux Werneck et Hoche à l'égard du ravitaillement des forteresses, ainsi que de la libre navigation sur le Mein, Rhin et Moselle, continuera d'être reconnu sur le même pied.

Heidelberg, le 12 Mai 1797.

Signé, le comte de BELLEGARDE,
Lieutenant-général.

Lit. F.

L'Adjudant-général d'Auttanne, chargé de pouvoirs par le général Hoche, commandant en chef l'armée française de Sambre et Meuse, pour déterminer une ligne de démarcation entre les armées respectives, a l'honneur de répondre aux articles qui lui ont été proposés par Monsieur le Lieutenant-général, comte de Bellegarde, chargé également de pouvoirs par S. A. R. l'archiduc Charles:

Art. I. Tel qu'il est énoncé dans les propositions du Lieutenant général, comte de Bellegarde.

II. Les avant-postes de l'armée française de Sambre et Meuse, sur la rive gauche du Rhin, demeureront, tels qu'ils ont été convenus entre Mr. le Général-commandant à Mayence, et les généraux français qui commandent aux environs de cette place.

III. Il est très-conforme aux principes militaires qu'une armée vive aux dépens des pays conquis, mais les principes de loyauté, de justice et d'humanité du général Hoche, sont trop connus pour qu'il n'allège autant que possible les contributions que la substance de l'armée exige, jusqu'à ce qu'il ait reçu des ordres positifs du gouvernement français à cet égard.

IV. Je ne puis accepter la rive gauche de l'*Ohm* pour démarcation, et je demande au contraire la rive gauche de l'Altfeld par Stockhausen et Schlitz jusqu'à son confluent avec la Fulde.

V. Le V. article est reconnu.

Heidelberg, le 23. Floreal, l'an 5. de la république française. (12. Mai 1797.)

Signé, l'Adjudant-général D'AUTTANNE.

No. XIII.

Schreiben des französischen Generals Hatry, an den chur-mainzischen General-Lieutenant, Freyherrn von Rüdt. Dat. Wisbaden, den 17. December.

ARMÉE de Mayence.

Du Quartier-général à Wisbaden, le 17. Frimaire, 6. année de la République française. (17. Décembre 1797.)

HATRY, général en chef de l'armée, à Mr. le Général-Commandant les troupes de S. A. S. l'Electeur de Mayence.

Monsieur le Commandant,

Je suis chargé de vous prévenir, que l'intention de la République française étant de faire occuper la

ville de Mayence par les troupes que je commande, il ne pourra point être accordé une prolongation de l'armistice à S. A. l'Electeur de Mayence, jusqu'à la fin du congrès de Rastadt, à moins que S. A. ne donne sur-le-champ les ordres aux Magistrats de Mayence, de recevoir dans cette place les troupes de la République française.

Dans le cas où S. A. S. n'aurait point donné cet ordre avant le 30. Frimaire (20 Décembre), elle sera traitée comme ennemie, et l'électorat envahi. Je vous prie de vouloir bien la prévenir de ces dispositions, et croire à la parfaite considération, avec laquelle j'ai l'honneur d'être,

Monsieur le Commandant,

Votre très-humble Serviteur.

HATRY.

N°. XIV.

Weiteres Schreiben des französischen General Hatry, an den chur-mainzischen General-Lieutenant Freyherrn von Rüdt. Dato Wisbaden, den 20. December 1797.

ARMÉE de Mayence.

Au Quartier-général, à Wisbaden, le 30. Frimaire, de l'an 6. de la République française. (20. Décembre 1797.)

HATRY, général en chef de l'armée, à Monsieur le Général, commandant les troupes de S. A. Electorale dans Mayence.

Monsieur le Général,

J'ai eu l'honneur de vous prévenir par une lettre du 27. Frimaire (17. Décembre courant) „ que l'in-

„ tention de la République française étant de faire
„ occuper la ville de Mayence par les troupes que
„ je commande, il ne pouvoit être accordé une
„ prolongation d'armistice à S. A. S. l'Electeur de
„ Mayence, jusqu'à la fin du Congrès de Rastadt,
„ à moins que S. Altesse ne donnât sur-le-champ
„ aux Magistrats les ordres de recevoir les troupes
„ de la République dans la ville".

Par la même lettre je vous ai prié, Monsieur le Général, de vouloir bien me faire connaître, avant le 30. Frimaire (20. Décembre), la réponse de S. A. Electorale. Cette journée est expirée, et la décision de S. Altesse ne m'est point connue. Veuillez bien, Monsieur le Général, me la transmettre par l'officier que j'ai l'honneur de vous dépêcher.

Recevez, Monsieur le Général, les assurances de l'entière considération avec laquelle je suis

Votre très-humble et très-obéissant Serviteur.

HATRY.

N°. XV.

Antwortschreiben des chur-mainzischen General-Lieutenants, Freyherrn von Rüdt, an den französischen General Hatry. Dat. Mainz, den 20. Decemb. 1797.

De Mayence, le 20. Décembre 1797.

Le Général commandant les troupes de S. A. l'Electeur de Mayence, au Cit. Général en chef Hatry.

Citoyen Général,

J'ai eu l'honneur de vous observer, avant-hier, de bouche, que j'avais transmis, par courier, le contenu de la lettre qu'il vous a plu de m'envoyer

le 17. du courant à S. A. l'Electeur, mon maître, au Général en chef de l'armée d'Empire, le Baron de Staader, et même au Ministre de S. A. au Congrès à Rastadt.

N'ayant dans ce moment nulle décision encore, ni de l'une, ni de l'autre part, vous sentirez bien, Citoyen Général, l'impossibilité dans laquelle je me trouve, de satisfaire à la demande que vous me faites l'honneur de m'adresser aujourd'hui. Or, il ne peut vous être inconnu, que c'est le général de Sa Majesté l'Empereur, Monsieur le Baron de Neu, qui se trouve, et qui commande encore en qualité de gouverneur actuel dans cette ville, et que c'est uniquement de ses ordres que je dépends. Ce sont ces motifs, Citoyen Général, qui, absolument, me mettent hors d'état de faire aucune démarche ultérieure dans la chose en question; pourtant je ne manquerai pas de vous faire part de la décision, le moment même qu'elle me parviendra.

Agréez, Citoyen Général, les sentimens de la parfaite considération, avec laquelle j'ai l'honneur d'être,

Citoyen Général,

Votre très-humble et très-obéissant Serviteur.

LE BARON DE RUDT.

Nº. XVI.

N°. XVI.

Schreiben des französischen Generals Hatry, an Se. churfürstl. Gnaden zu Mainz. Dato Wisbaden, den 21. December, 1797.

ARMÉE
de Mayence.

Au Quartier-général à Wisbaden, le 1. Nivôse, 6 année de la République française. (21. *Décembre* 1797.)

Hatry, Général en Chef de l'armée, à S. A. S. l'Electeur de Mayence.

Son Altesse Electorale

a due être prévenue par la lettre, que j'eus l'honneur d'adresser le 27. Frimaire (17 Décembre) à Monsieur le général Rudt, Commandant de ses troupes à Mayence, des ordres que m'avoit transmis le gouvernement français pour l'occupation de cette place par les troupes que je commande. N'ayant point reçu de réponse à ma demande, je dois prévenir Son Altesse Sérénissime, que tout armistice entre elle et la République française cessera, et que les hostilités recommenceront, si, sous vingt-quatre heures, Elle ne me fait parvenir par l'adjudant-général Mortier (que je lui envoie à cet effet) l'ordre aux Magistrats de Mayence et aux troupes qui s'y trouvent, de laisser prendre possession de la place aux troupes de la République française, ainsi qu'une lettre au commandant autrichien, renfermant l'autorisation de me la remettre au moment où il doit l'évacuer.

Son Altesse Sérénissime me forceroit dans le

cas contraire à déployer les forces qui me sont confiées, pour me rendre maître d'une ville dont les malheureux habitans auroient tout à souffrir des horreurs d'un bombardement, et à porter au cœur de son électorat le théâtre de la guerre.

L'Adjudant-général Mortier a l'ordre de rester vingt-quatre heures près de S. A. S., ou de celui qui la représente, pour attendre sa réponse.

Je prie S. A. S. de croire à ma considération distinguée pour sa personne.

HATRY.

N°. XVII.

Antwortschreiben Sr. churfürstlichen Gnaden zu Mainz, an den französischen General Hatry. Dato Aschaffenburg, den 22. Decemb. 1797.

Monsieur le Général,

Je n'ignore pas que vous avez adressé une lettre à mon général Rudt; je n'ignore pas non plus, que dans la discussion que vous avez eue à Mayence avec le général autrichien, Baron de Neu, sur l'objet de la reddition de cette ville, on vous a marqué l'étonnement de l'anticipation du terme de la dénonciation de l'armistice, qui a été fixé à quinze jours, et sur l'occupation de quelques places sur la rive gauche du Mein, situées hors de la ligne de la démarcation. On m'a rendu compte en même-temps que vous aviez assuré le général autrichien, Baron de Neu, que le rapprochement des troupes françaises près de Mayence, pour cerner cette ville, étoit une méprise, et que vous y remédierez.

Rassuré par ces assurances de votre part, et me reposant sur la loyauté française qui ne voudrait pas rompre contre le droit des gens un armistice avant le terme stipulé, vous sentez vous-même, Monsieur le Général, que je ne devois pas m'attendre à une sommation sous le terme de 24 heures. Vous êtes informé qu'on va négocier la paix d'Empire avec la République française à Raſtadt: je devais donc être extraordinairement frappé du contraste des mesures pacifiques de l'Empire, et de la demande de la reddition éventuelle d'une place, dont je ne puis pas disposer aussi long-tems que le général autrichien, Gouverneur de Mayence, n'ait pas évacué cette ville et forteresse, et transmis le commandement de mes troupes au Général Rudt. Il me semble que vous doutez vous-même que le Baron de Neu voudra se charger, même avec mon autorisation, de vous remettre cette place.

Je ne suis pas en guerre en mon particulier avec la République française, et j'étois bien loin de croire que je pusse être menacé par des hostilités.

On dit qu'on est convenu que les troupes françaises occuperont Mayence. J'aurois fort desiré d'être informé du contenu de cette convention, pour pouvoir me régler en conséquence, d'autant plus que mes troupes sont et resteront, après l'évacuation de Mayence de la part des autrichiens, sous les ordres du lieutenant-général, Baron de Staader, commandant l'armée d'Empire.

Vous devez être persuadé, Monsieur le Général, de ces raisons majeures, qui me lient les mains pour le moment; quand je serai libre d'agir, je ne serai pas éloigné de satisfaire à vos desirs sous la condition expresse d'une capitulation juste et équitable, qui, entre autres articles à stipuler maintienne les propriétés des habitans de Mayence de toutes les classes, et laisse l'administration du

gouvernement civil, tel qu'il est à présent, intact jusqu'à la conclusion de la paix à Rastadt.

La nation française qui ne veut être que loyale, n'exigera pas de moi de rendre la ville à discrétion et sans capitulation préalable.

Au reste je donnerai incessamment les ordres les plus précis à Mayence, de se préparer sans délai à cette dite capitulation, qui, j'espère, applanira toutes les difficultés.

Je veux me flatter que, tandis que je m'explique ici très-franchement, vous serez bien éloigné de vouloir agir avec précipitation sur cet objet, qui pourra s'arranger fort amicalement.

Je suis avec une estime distinguée,

Monsieur le Général,

Votre très-affectionné Serviteur, etc.

N°. XVIII.

Erlaß von der Reichs-Deputation an die kais. Plenipotenz, Dat. Rastadt den 21ten December, 1797.

Der röm. kais. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft, bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen außerordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Man habe bereits unterm 11ten laufenden Monats einer höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz die damaligen beunruhigenden Nachrichten der von Seiten der französischen Truppen unternommenen Ueberschrei-

tung der feyerlich und bündig verabredeten Waffenstillstands-Linien mitgetheilt, und diese außerordentliche Reichs-Deputation habe aus der Resolution der kais. höchstansehnlichen Plenipotenz de d. 13ten et pr. 14ten laufenden Monats, deren vollständigen Innhalt, sonderlich quoad formale Deputationis, zu beantworten, man sich annoch vorbehalte, mit Vergnügen bemerkt, daß diese mißliche Lage derselben gleiche patriotische Besorgniße einflöße, wie man dann die auf den dißeitigen Antrag sogleich eingeleitete unmittelbare Communication mit dem Armee-Interims-General-Commando aus der Anlage dieser Resolution mit geziemendem Danke ersehen; auch mit gleichem Danke den weitern Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz de d. et pr. 17ten laufenden Monats erhalten habe, mittels wessen die erfolgte Antwort des Interims-Commando der Reichs-Armee an die gedachte Plenipotenz, Dat. Heilbronn den 15ten December 1797. dann die Anlagen dieses Schreibens Lit. B — F. mitgetheilt worden. Tröstlich sey allerdings der Deputation die Bemerkung der kaiserlichen Gesandschaft und des Armee-Commandos, daß die von den französischen Truppen unternommene Schritte nicht anderst als Waffenstillstands- und Völkerrechts-widrig angesehen werden könnten, und daß eben deswegen von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz alle thunliche abhülfliche Einschreitungen dagegen zugesichert worden. Man dörfe sich hievon um so mehr den besten Erfolg versprechen, als man durch die unterm 16ten laufenden Monats bekannt gemachte Verwendung der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz danknehmigst vernommen habe, daß durch solche bereits die Occupirung der Festung Ehrenbreitstein wieder zurückgestellt worden sey.

Indessen könne man gleichwohl nicht umhin, einer höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zu eröffnen, daß alles dasjenige, was man mittlerweile von den französischen Gesinnungen und von deren weitern Vor-

bringen, insbesondere aber von dem Zustand der Festung Mainz erfahren habe, gar nicht mit demjenigen vereinbarlich sey, was man nach der oben angeführten Antwort des Reichs-Armee-General-Interims-Commandanten hätte erwarten sollen.

Denn nicht nur sey hochgedachter Plenipotenz die bestimmte und wiederholte Aeußerung der französischen Herrn Gesandten an das chur-mainzische Directorium Deputationis:

„Que la base de l'intégrité de l'Empire était „inadmissible: „Daß die Vollmachten des Reichs, „weil sie sich auf diese base bezögen, nicht angenommen „werden könnten; daß die französischen Armeen Mainz „besetzen und eher keine Winterquartiere beziehen würden„ bereits bekannt und angezeigt worden, sondern eine höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz werde noch ferner aus der abschriftlichen Anlage entnehmen, daß nach Anzeige des reichs-gräflich-wetterauischen Herrn Partikular-Abgeordneten, Grafen von Solms-Laubach, die französischen Armeen auch auf dem rechten Rheinufer die Waffenstillstands-Linien nicht mehr achten und die Nidda überschreiten. Mit dieser Anzeige in Verbindung stehe die ferner dem Directorio Deputationis zugekommene verläßige Nachricht, daß die französischen Armeen am 16ten laufenden Monats Nachmittags den Mayn passirt haben. Und obgleich das Reichs-Armee-Commando in seiner Antwort versichert, es habe aus der Grenzfestung Mainz von den in derselben schon befindlich gewesenen Contingents-Truppen nicht allein keine heraus gezogen, sondern dieselbe vielmehr in beträchtlicher Anzahl vermehrt, so sey doch dagegen in facto richtig und unwidersprechlich, daß folgende Reichs-Contingente aus Mainz würklich ausmarschiert seyen, nemlich:

a) Das oberrheinische Kreis-Regiment Solms-Braunfels.

b) Die Truppen des fränkischen Kreises mit ihrem

kommandirenden General, dem Feldmarschall-Lieutenant Herrn Grafen von Salm.

c) Das Stadtköllnische Contingent.

Einmarschirt seyen zwar 3 Bataillons Hessendarmstädische Truppen; diese seyen jedoch nicht als Reichs-Contingente, sondern als in kaiserlichem Solde stehende Truppen von den Franzosen eingelassen worden, und sie würden auch schon wieder längstens den 26ten, noch vor ihnen aber die Churköllnische, und den 29ten die kais. königl. Truppen mit dem bisherigen Festungs-Gouverneur aus der Stadt und Festung Mainz marschiren.

Der General-Lieutenant von Staader selbst aber habe sich mit den ihm untergebenen Truppen bereits den 11ten dieses in Rückmarsch gesetzt, habe den 12ten sein Hauptquartier in Sinzheim, den 13ten in Fürfeld, wo den 14ten Rasttag gewesen, den 15ten in Heilbronn, und den 16ten schon in Kannstadt gehabt.

Auch sey nicht einmal aus der Antwort dieses Generals an eine höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu ersehen, ob er dem ersten Vordringen der Franzosen über die Neutralitäts- und Waffenstillstands-Linien, welches noch zur Zeit seiner Anwesenheit in Mannheim geschehen sey, unter Bezug auf den bevorstehenden Waffenstillstand und die desfalls abgeschlossenen verbündlichen Conventionen, widersprochen habe.

Bey dieser von allen Seiten so sehr mißlichen Lage müsse man demnach die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz nochmalen angelegenst ersuchen, daß Hochdieselbe ihre versprochene Verwendung gegen das erwähnte Vordringen der französischen Truppen nicht nur nachdrucksamst fortsetzen, sondern auch, da man französischer Seits von der zu Leoben für das Reich beschlossenen und demselben von Sr. kaiserlichen Majestät (allerhöchstwelchen diese erste Friedenseinleitung allerunterthänigst überlassen worden) bekannt gemachten Friedens-Basis und Waffenstillstand nichts wissen wolle, mithin alles auf den zu Campo Formio hienächst concludirten Definitiv-Frieden

lediglich ankomme, diejenige Artikel und Verabredungen dieses Definitiv-Friedens, welche einen unmittelbaren wesentlichen Bezug auf das deutsche Reich haben, dieser außerordentlichen Reichs-Deputation mittheilen mögen.

Womit rc. rc.

N°. XIX.

Bericht der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, Dat. Rastadt den 21ten December, 1797.

Die dahiesige Reichs-Friedens-Deputation hat die Antwort der allgemeinen Reichs-Versammlung Dat. Regensburg, den 15ten December letzthin erhalten, und daraus die Genehmigung der bisher eingehaltenen Schritte vernommen; man ermangelt nun nicht in Gemäßheit derselben die Resolution der kaiserlichen Plenipotenz Dat. 13ten et pr. 14ten December auf das unterm 11ten December an Sie erlassene, dem Bericht de eodem dato sub Lit. D beygelegte Ersuchen, insoweit solche das Vordringen der Franzosen betrift, sub Lit. E, dann die weitere Mittheilung der gedachten kaiserlichen Gesandtschaft de dato et pr. 17ten laufenden Monats in dem nehmlichen Betreff sub Lit. F, der allgemeinen Reichs-Versammlung vorzulegen. Seit dieser jüngsten Mittheilung sind der Reichs-Deputation noch fernere beunruhigende und den Zusicherungen des Reichs-Armee-Interims-Commando widersprechende Nachrichten, über die Vorschritte der französischen Armeen zugekommen, welchen, verbunden mit verschiedenen Aeußerungen der französischen Gesandschaft, die Deputation bewogen haben, die kais. höchstans. Plenipotenz in der abschriftlichen Anlage Lit. G, um die Fortsetzung ihrer Verwendung, zugleich

aber auch um die Mittheilung derjenigen Artikeln und Verabredungen des Friedens-Tractats von Campo Formio zu ersuchen, welche Se. kaiserliche Majestät als Reichs-Oberhaupt in Gefolge der von allerhöchst Ihnen übernommenen ersten Friedens-Einleitung beschlossen, und auf das deutsche Reich einen unmittelbaren wesentlichen Bezug haben; man hat zugleich in Gemäßheit Auftrags der hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung vom 15ten die Einleitung bey der kaiserl. höchstans. Plenipotenz mittelst der weitern Anlagen Lit. H getroffen, daß dieselbe von dem Interims-Commando der Reichs-Armee die nöthigen Aufklärungen, Erläuterungen und Beantwortungen fordern, und solche alsdann der Deputation mittheilen möge, um sie hernächst der allgemeinen Reichs-Versammlung vorlegen zu können.

Sign. Rastadt den 21ten December 1797.

N°. XX.

Bericht von der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, Dat. Rastadt den 21ten December, 1797.

Die Reichs-Friedens-Deputation hat, nachdem der heute erstattete Hauptbericht bereits verfaßt war, von der höchstansehnlichen kais. Plenipotenz eine weitere Mittheilung desjenigen erhalten, was dieselbe an den kaiserlichen und Reichs-General-Lieutenant von Staader unterm 20ten December (in Rückantwort auf dessen gleichfalls mitgetheiltes Schreiben vom 15ten laufenden Monats) zu erlassen für nöthig befunden hat. Man legt einer allgemeinen Reichs-Versammlung eine Abschrift dieses Erlaßes sub Lit. I. so wie zugleich auch sub. Lit. K. eine Copie desjenigen promemoria vor, welches

während der heutigen Sitzung von dem fürstlichen Hessendarmstädtischen Partikular = Abgeordneten über das Vordringen der französischen Truppen in das Darmstädtische übergeben worden ist.

Sign, &c.

N°. XXI.

Erlaß der kaiserl. Plenipotenz, an die Reichs-Friedens=Deputation. Dat. Rastadt, den 21ten December, 1797.

Der römisch kaiserl. Majestät ꝛc. ꝛc. höchstansehnliche kaiserl. außerordentliche Botschaft, giebt sämtlichen vortrefflichen Herren Reichs = Friedens = Deputations=Subdelegirten in der Anlage zu vernehmen, was sie, in Gemäßheit des letztern Botschafts = Decrets vom 17ten December dieses Jahrs, noch ferners zur Aufklärung des Rückzugs der Reichs = Contingente und Besetzung der Grenzfestungen im Reiche an den kaiserlichen und des Reichs General = Feldmarschall = Lieutenant Freyherrn von Staader zu erlassen für gut befunden habe, wovon sie den Erfolg mitzutheilen nicht ermangeln wird. Den sämtlichen vortrefflichen Herren Reichs = Friedens = Deputations = Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Sign. zu Rastadt den 21ten December 1797.

(L. S.) Franz Georg Carl Reichs-Graf von Metternich = Winneburg = Beilstein.

Zu N°. XXI.

Schreiben des Herrn Grafen von Metternich Exc. an den Reichs-General-Interims-Commandanten Freyherrn von Stagder. Rastadt den 20ten December 1797.

Euer ꝛc. bestätige ich vor allem den Empfang Dero geehrtesten Antwort vom 15ten dieses.

Ich habe daraus einige Vorkehrungen ersehen, welche dieselbe bey dem Abzug der kais. königl. Truppen zur Sicherung von Ehrenbreitstein, Mainz, und der vorliegenden Reichs-Lande getroffen haben, zugleich mußte ich vermuthen, daß Euer ꝛc. mich noch ferner mit allen übrigen bekannt machen werden, welche aus gegenwärtiger Lage der Dinge fließen, hierunter zähle ich vorzüglich und außer demjenigen, was wegen der Festung Ehrenbreitstein bereits geschehen ist, die Vorstellung, welche dieselbe dem französischen Befehlshaber in Betreff der Ueberschreitung der Waffenstillstands-Linien, auf welchem Punkte immer sie erfolgt ist, ohne Zweifel sogleich gemacht haben. Nicht allein in der Gegend von Ehrenbreitstein, sondern, wie die nach und nach hier eingegangenen glaubwürdigsten Berichte es auf die unangenehmste Art bewähren, beynahe allenthalben sind die französischen Truppen über die bezeichnete Linie dergestalt vorgegangen, daß sie auf dem linken Rheinufer in keiner einzigen ihrer alten Stellungen sich mehr befinden, sie sind zufolge dieser Berichte sogar zu Oppenheim über den Rhein, bey Frankfurt über die Nidda geschritten und verbreiten sich von dortaus gegen Franken und das Fuldaische, sie umzingeln Mainz und haben auch in der Gegend des Ober-Rheins ihre Posten über die Linien vorgeschoben, ohne daß man hier im Sitze

des zur Friedstiftung versammelten Congreßes wüßte, Kraft welchen Rechtes oder Scheines dieses alles habe geschehen können, noch auch da es an beyden zugleich gebricht, wie und mit welchem Erfolg Euer rc. diesen Verletzungen einer bestehenden feyerlichen Uebereinkunft begegnet seyen. Um gefällige Ertheilung dieser so dringenden Auskunft habe ich die Ehre Euer rc. andurch auf daß allerangelegenste zu ersuchen; dieselbe werden darneben von selbst ermessen, wie nothwendig es seye einen genauen Begriff 1) von der Stärke, Eigenschaft und Stellung sämmtlicher Dero Befehl untergebenen Reichs-Truppen, 2) Von dem Zustand der Reichs-Festungen, namentlich der Festung Mainz und ihrer Vertheidigungs-Mittel in jeder Beziehung, und 3) von der allerneusten Position der französischen Truppen mit jedesmaliger Bezeichnung ihrer Abweichungen von der Waffenstillstands-Linie, zu haben.

Was den eigentlichen Zug dieser Linien selbst betrift, so haben Euer rc. mir zwar durch obenerwähnte Dero Antwort vom 15ten dieses vier unterm 11ten und 12ten May von den gegenseitigen Befehlshabern bezeichnete Anträge und Gegen-Anträge mitgetheilt, ich vermiße aber bey erster Betrachtung derselben die nach meinem Begriff hierdurch nur vorbereitete würkliche Convention, deren Abschrift ich mir auf jeden Fall um so mehr erbitte, als die angezogene Stücke weder über den Zug der Linien hinter Mainz, noch auch über jenen an der Nidda ein bestimmtes Licht geben.

Ich würde dem eignen Urtheil Euer rc. vorgreifen, wenn ich zum Schluß noch umständlich anführen wollte, in wie vielfacher Ansicht die Einziehung aller dieser Kenntniße aus den Quellen selbst mir durch die gegenwärtigen Umstände geboten ist, und wie sehr Dieselbe mich verbinden werden, wenn Euer rc. die gefällige Mittheilung derselben, die größte Vollständigkeit mit der möglichsten Eile vereinigen.

Ich bin rc.

N°. XXII.

Schreiben der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an die Reichs-Friedens-Deputation zu Rastadt. Dato 15. December, 1797.

Der allgemeinen Reichs-Versammlung sind die am 11ten dieses von der Reichs-Deputation erstatteten, den 15ten hier angelangten Berichte, mit ihren Anlagen A, B, C und D. vorgelegt worden.

Alle drey Reichs-Kollegien haben die von der Reichs-Deputation getroffenen, den jetzigen Umständen, und der so sehr bedenklichen Lage ganz angemeßenen Vorkehrungen einmüthig genehmiget; bevor sie aber zu weitern bestimmten Maasregeln sich entschließen können, so hätte die Reichs-Deputation

1) Von dem Reichs-General-Interims-Commando, als dessen Antwort vom 8ten dieses man nicht durchaus für befriedigend gefunden hat, baldmöglichst

a) Einen detaillirten Etat der effectiven dienstthuenden Reichstruppen, inclusive der erzherzoglich-östreichischen Contingente mit ihrer jetzigen Standliste;

b) Den Defensionsstand der Reichs-Festungen mit genauer Angebung der Artillerie, Munition, Approvisionirung und Bedürfnisse, sowohl an Vertheidigungs-Mannschaft, als sonsten;

c) Eine bestimmte Nachricht, was für Positionen, und welche Linien von beyden Armeen zur Zeit des beschlossenen Waffenstillstands angenommen worden; ob sie noch die nemlichen, auch von wem und wie stark sie besetzt seyen;

d) Ob und in wie weit die Gefahr des feindlichen Vorrückens seit dem letzten Berichte

zugenommen, oder sich vermindert habe, und wie weit jene dermalen zu befürchten sey?

e) Was den Rückzug der Reichstruppen so entfernt vom Rheine gegen den Main und die Donau, und zu welchem Zweck, veranlaßt habe?

zu verlangen, und solche an die Reichs-Versammlung einzuschicken; dabey habe auch die Reichsdeputation

2) Ihre künftigen Berichte, worauf von dem Reiche eine Verfügung und Instruction nöthig ist, mit ihrem Gutachten zu begleiten; und da

3) Die Reichsversammlung in einer an Ihro kaiserl. Majestät zu erlassenden allerunterthänigsten Vorstellung derjenigen, welche von der Reichsdeputation der kaiserl. Plenipotenz ist übergeben worden, zu adhäriren beschlossen, und solches bereits der höchstansehnlichen kaiserl. Commission geziemend angezeigt hat, so wird die bald thunlichste Einschickung der von der gedachten Plenipotenz ertheilten Resolution, bis zu deren Anlangung einsweil die Expedition der Vorstellung des Reichs noch ausgesetzt ist, erwartet.

Regensburg, den 15ten December 1797.

Andreas, Freyherr von Steigentesch.

N°. XXIII.

Erlaß von der Reichs-Friedens-Deputation, an die kaiserl. Plenipotenz. Dato Rastadt, den 23ten December, 1797.

Der römisch-kaiserl. Majestät, ꝛc.

Man habe von der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg die unter N°. I. in Abschrift anliegende Antwort unterm 19ten letztern Monats erhalten;

aus derselben werde eine höchstansehnliche kaiserl. Plenipotenz entnehmen, über welche Punkte von dem Reichs-Armee-Interims-Commando die allgemeine Reichs-Versammlung Aufklärung zu haben verlange. Dieselbe habe der Reichs-Deputation aufgetragen, ihr diese Aufklärungen vorzulegen; man ersuche daher gegenwärtig eine kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz, dem General-Lieutenant, Freyherrn von Staader, einen Bezug der erwähnten Antwort der Reichs-Versammlung quoad passus concernentes zuzufertigen, und die pflichtmäßige genaue pünktliche und umständliche Beantwortung, in sofern es mittlerweil nicht schon wirklich geschehen, an ihn zu gesinnen, und seine erfolgende Antwort alsdann anher mitzutheilen.

Zugleich schließe man der höchstansehnlichen kaiserl. Plenipotenz eine Abschrift desjenigen fernern Berichts in der weitern Anlage N°. II. bey, welchen man an die allgemeine Reichs-Versammlung zu erlassen nöthig befunden habe.

Womit, ꝛc.

N°. XXIV.

Erlaß von der Reichs-Friedens-Deputation, an die kaiserl. Plenipotenz. Dato Rastadt, den 23. Decemb. 1797.

Der römisch-kaiserlichen, ꝛc.

Dem chur-mainzischen Directorial-Gesandten seye den 20ten Abends durch einen Courier die Nachricht zugekommen, daß der französische General Hatry, mittelst der Anlage N°. I. die Festung Mainz am 17ten zur Uebergabe aufgefordert habe. Diese Aufforderung seye

an den ältesten churfürstlich-mainzischen General-Lieutenant gerichtet gewesen. Der bisherige Gouverneur in Mainz, der kaiserl. königl. General-Lieutenant Freyherr von Neu, habe sich über diesen Antrag eben so sehr, als der churfürstliche General gewundert. Der kaiserl. General habe übernommen, dem französischen General Hatry begreiflich zu machen, daß, so lang das kaiserl. Gouvernement mit den kaiserlichen Truppen noch in Mainz seye, welches bis den 29. dieses währe, an den churfürstlich-mainzischen General-Lieutenant, Freyherrn von Rüdt, der Festung wegen, nichts gesonnen werden möge. Letzterer habe beschlossen, dem gedachten General Hatry zu erwiedern, daß noch zur Zeit die Reihe an ihm nicht seye, eine Antwort zu geben, sondern er sich diese Antwort bis zum Abzuge der Kaiserlichen vorbehalten müsse. Der hierauf mit dieser Nachricht von dem General, Freyherrn von Rüdt, an den Interims-Commandanten der Reichs-Armee, Herrn von Staader abgeschickte Kourier, habe letztern zu Kanstadt angetroffen, und von demselben eine Ordre an den churfürstl. General von Rüdt zurück erhalten. In dieser Ordre sehe der General von Staader diese Aufforderung nach dem Präliminar-Frieden und dem bestehenden Waffenstillstand als Völkerrechtswidrig an, glaube, daß hiernach bis zum Reichs-Definitiv-Frieden alles in statu quo bleiben müsse, und könne am allerwenigsten begreifen, wie der französische General Se. churfürstliche Gnaden zu Mainz, und ihre Lande mit Feindseligkeiten bedrohen könne, wenn der von ihm, Interims-Armee-Commandanten, bestellte Festungs-Commandant seine Schuldigkeit thue. Uebrigens habe sich der General von Staader in dieser Ordre auf diejenige weitläuftige Instruction bezogen, welche er dem General von Rüdt bereits Tags vorher, in Betreff der Festung Mainz ertheilt habe. Eine den nemlichen 20. December annoch angekommene spätere Estaffette habe dem erwähnten Directorialen die weitere Nachricht gebracht, daß General Hatry

den

den andern Tag am 18ten sich bey den ihm von dem kaiserlichen Gouverneur und dem General von Rüdt gemachten einsweiligen Erklärungen noch zur Zeit zu beruhigen geschienen habe.

Gleichwohl seye Directoriali durch einen zweyten Courier die weitere Nachricht zugekommen, daß General Hatry schon am 20sten dieses, mittelst beykommenden abermaligen Schreibens N°. II. seiner vorigen Aufforderung insistirt habe, daß aber demselben hierauf die Antwort N°. III. ertheilt worden seye.

Alle diese Vorgänge habe Directorialis der hiesigen Reichs-Deputation vorgetragen, welche diese Aufforderung ebenmäßig als eine Waffenstillstands- und Vertragswidrige Handlung ansehen müsse. Denn Se. kaiserl. Majestät (als allerhöchst welche dem Antrag des Reichs gemäß, die erste Friedens-Einleitung übernommen), hätten dem Reiche in dem allergnädigsten Hof-Dekret vom 18ten Juny letzten Jahrs wörtlich bekannt gemacht:

> Daß am 18ten Aprill letzten Jahrs die Friedenspräliminarien, welche nunmehr wechselseitig ratificirt worden, zu Stande gekommen seyen, und daß hierbey von kaiserl. Majestät, zufolge der auf allerhöchst sie in ehrerbietigstem Vertrauen übertragenen ersten Friedens-Einleitung, um einen sichern und billigen Frieden zu befördern, convenirt worden, **daß vom Tag der Unterzeichnung alle Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik aufhören, ein Congreß von beyderseitigen Bevollmächtigten beschickt, und der Hauptfriede auf die Basis der Integrität des deutschen Reichs abzuschließen seye;**

wobey noch vorzüglich die französischen dem Reiche mitgetheilte Worte der Friedenspräliminarien selbst merkwürdig seyen:

> Conviennent d'une *cessation d'hostilités* entre l'Empire germanique et la France, à commencer

d'aujourdhui: il sera tenu un Congrès pour y traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances sur la base de l'intégrité de l'Empire germanique.

Ehe noch die Ratification dieser Präliminarien von Sr. kaiserl. Majestät dem Reiche bekannt gemacht worden, seye einsweilen im Monate May eine militärische Convention zwischen den beyderseitigen Generälen geschlossen worden, in welcher es heiße:

Dans le cas où les négociations seroient rompues, et le sarmées forcées de recommencer les hostilités, les généraux se préviendront *quinze jours* d'avance. (1)

Ganz nach dem Sinn der Friedens-Präliminarien hätten die Generäle den Wiederanfang der Feindseligkeiten blos auf den Fall gesetzt, wenn die Negociationen sollten abgebrochen werden, und zu ihrer militärischen Maasnahme alsdann eine weitere Zeit von 15 Tagen sich stipulirt.

Diese Friedens-Präliminarien zwischen Deutschland und Frankreich fänden sich in dem Friedenstraktat von Campo Formio gleich Eingangs mit den Worten:

„ Dessen Grund durch die Präliminarien gelegt worden, „

bestätiget. Diesen letzten Definitiv-Friedens-Traktat hätten zwar Se. kaiserlichen Majestät als souveraine Macht abgeschlossen; sie hätten aber auch als Reichs-Oberhaupt, kraft der ihnen übertragnen ersten Friedenseinleitung, dabey concurrirt, und hätten namentlich unter dieser Eigenschaft den Artikel 20. dieses Traktats pactirt.

Von allen Seiten seyen also Gründe genug vorhanden, die zu Leoben bedungne Einstellung der Feindseligkeiten unter die Reihe der verbindlichsten Verträge zu

---

(1) Siehe propositions faites par le Général Regnier au Général Bellegarde in dem Erlaße der kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz vom 17. December letztern Jahrs, Lit. C.

stellen. Es stehe nach Grundsätzen des Völkerrechts nicht in der Macht Frankreichs, von diesem Vertrage abzugehen, in so lange der andre Paciscent seine übernommene Verbindlichkeiten erfüllt habe. Daß das letztere pünktlichst geschehen, seye unleugbar; die Reichs-Deputirten seyen in der bestimmten Zeit zu Rastadt gegenwärtig gewesen, in der sie haben erscheinen sollen, ihnen läge keine Verzögerung zur Last; sie versuchten alles, um die französische Friedensproposition zu erhalten, sie seyen nach den Worten der Präliminarien bereit,

à traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances sur la base de l'intégrité de l'Empire germanique.

Wenn also kein Grund vorliege, welcher die französische Staatsgewalt selbst berechtigte, die bis zum Bruche der Negociation eingestellten Feindseligkeiten wieder anzufangen, und von denen bedungenen Artikeln wieder abzuweichen, so könne offenbar noch weit weniger ein französischer General unternehmen, gegen die Verträge von Leoben und Campo Formio, gegen die Militair-Convention und gegen die bedungne Aufkündigungsfrist des Waffenstillstands, durch Aufforderung der Festung Mainz, dieser Brustwehre Deutschlands, eine Feindseligkeit zu beginnen, die zu den größten zu zählen seye, welche gegen Deutschland begangen werden könnten.

Noch weniger aber könne der zufällige Umstand, daß gerade der älteste in Mainz anwesende General ein churfürstlich-mainzischer ist, dem französischen General zu einem Vorwand dienen, auf den Fall einer abschlägigen Antwort die ganze Churlande feindselig zu überziehen, da Sr. churfürstlichen Gnaden nicht einmal diejenige Instruction bekannt seye, welche der Reichs-Armee-Commandant dem General Rüdt obangeregtermaßen ertheilt habe.

Die Reichs-Deputation habe daher beschlossen, alle diese Vorgänge und diejenigen Gründe, aus welchen ihr die französische Aufforderung von Mainz Vertrags-

und Völkerrechtswidrig scheine, einer höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz mit der geziemenden und angelegentlichsten Bitte vorzulegen, unter bestimmtem Anzug auf die angeführten Betrachtungen sich bey der französischen Gesandtschaft dahin zu verwenden, daß diese für ganz Deutschland so besorgliche Schritte aufs baldigste mögten zurückgenommen werden.

Womit, rc. rc.

N°. XXV.

Erlaß von der Reichs-Friedens-Deputation, an die allgemeine Reichs-Versammlung. Dato Rastadt, den 23sten December, 1797.

Die unterm 17ten December nunmehro würklich vor sich gegangene, und unterm 20sten dieses Monats wiederholte Aufforderung der Stadt und Festung Mainz, hat die Reichs-Deputation veranlasset, sich, mittelst der abschriftlich beykommenden Anlage Lit. L, an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz zu wenden, und hochdieselbe um ihre Einschreitung bey der französischen Gesandtschaft zu bitten. Man wird nicht ermangeln, den weitern Erfolg dieses Erlasses einer hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung gleichfalls vorzulegen.

Signatum &c.

N°. XXVI.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz, an die Reichs-Deputation. Dato Rastadt, den 25ten December 1797.

Der Röm. Kais. rc. Aus den beyden Gutachten der vortrefflichen Reichs-Friedens-Deputation vom

21ten, so wie aus dem fernern vom 23ten dieses Monats habe Sie entnommen, welche Anträge die Deputation in Beziehung auf das Interims-General-Commando der kais. und Reichs-Armee, auf die gegenwärtige Lage der Festung Mainz, auch wegen einer aus Anlaß der neuesten französischen Unternehmungen an die hier anwesenden französischen Bevollmächtigten zu erlassenden Vorstellung der Unvereinbarlichkeit dieser Schritte mit dem bestehenden Waffenstillstande und mit den hier eröffneten Friedens-Unterhandlungen an sie, die Plenipotenz, gestellt habe.

Da sie nun dieselbe ohne Anstand genehmigt, so theilt sie der vortrefflichen Reichs-Friedens-Deputation in Abschrift hier mit, was sie sowohl an erwähntes Interims-General-Commando unterm 23ten dieses, als auch an die französischen Bevollmächtigten unterm gestrigen erlassen hat. Die vortreffliche Reichs-Friedens-Deputation wird hieraus die Ueberzeugung nehmen, daß der zweyfache Gegenstand jener Gutachten nach jetziger Lage der Sachen erschöpft seye; wie man denn auch nicht ermangeln wird, sie von dem Erfolg schleunigst zu unterrichten. Womit die höchstansehnliche kaiserliche Botschaft den sämmtlichen fürtrefflichen Herren Subdelegirten zur Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan verbleibt.

Signatum zu Rastadt, den 25ten December, im Jahr 1797.

(L.S.) Franz Georg Carl Reichs-Graf v. Metternich-Winneburg-Beilstein.

Lit. A.

Schreiben des Herrn Grafen von Metternich Exc. an das Interims-General-Commando der kaiserl. und Reichs-Armee. Rastadt den 23ten December, 1797.

Ich hatte zwar bereits unterm 20ten dieses die Ehre, Euer ꝛc. die verschiednen Puncte auszuzeichnen, welche mir zur Ergänzung Dero am 15ten dieses mir ertheilten Nachrichten von den Grenz-Festungen im Reiche sowohl, als bey der kais. und Reichs-Armee getroffenen Verfügung nothwendig schienen. Da indessen die dahier versammelte Reichs-Friedens-Deputation nach dem von der allgemeinen Reichs-Versammlung Ihr zu erkennen gegebenen Wunsch mich ersucht hat, noch einige fernere Aufschlüße Ihr zu verschaffen, so theile ich Euer ꝛc. hier den Auszug des Schreibens der allgemeinen Reichs-Versammlung vom 15ten dieses selbst mit, welcher eine pünctliche Angabe dieses Verlangens enthält.

Der hier weiter folgende Auszug dessen, was die Reichs-Friedens-Deputation eben dieser Betreffe halber am 21ten dieses an mich erlassen hat, giebt die übrigen Puncte an, worüber sie ebenfalls unterrichtet zu werden verlangt; um hieraus eine zusammenhangende Anschauung des Ganzen zu überkommen. Diese ist nothwendig, und kann, wie Euer ꝛc. es selbst fühlen werden, durch keine einzelne abgebrochene zufällige Kenntniße dieses oder jenen Theils Dero Anordnungen ersetzt werden. Ich ersuche demnach Euer ꝛc. mich durch eine gefällige Antwort sobald möglich in den Stand setzen zu wollen, der gegründeten Erwartung der Reichs-Friedens-Deputation nach ihrem ganzen Umfang nächstens auf das vollkommenste zu entsprechen.

Ich bin ꝛc.

Lit. B.

Original-Noten des kaiserl. Botschafters, Herrn Grafen von Metternich Excellenz an die französischen Bevollmächtigten. Dat. Rastadt den 24ten December, 1797.

Durch die am 18ten April im Schloße Eckenwald bey Leoben zwischen den kaiserl. königl. und französischen Bevollmächtigten gezeichneten und beyderseits ratificirten Präliminarien ist unter anderm bedungen, daß von diesem Tag an die Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reich und Frankreich aufhören, und in einem des Endes zu haltenden Congreß der Friede zwischen beyden hergestellt werden solle.

Diese nach dem Wunsche des Reichs von Se. k. Majestät getroffene Uebereinkunft empfingen die Stände mit einmüthigem Beytritt, und beschlossen, daß dieses unter der allerhöchsten Einleitung begonnene Werk mit gemeinschaftlichem Rath vollbracht werde.

Als hierauf die beyderseitigen Ratificationen ausgewechselt waren, wurden die Grenzen mittelst gegenseitiger Uebereinkunft bestimmt, binnen welcher während der Friedens-Unterhandlungen die Armeen sich halten, und über welche sie nie anders als nach vorgegangener 15tägiger Aufkündigung schreiten sollten.

Da endlich der wirkliche Abschluß des Friedens zwischen Se. kais. königl. apostolischen Majestät, als Könige von Hungarn und Böhmen, und Frankreich in Campo Formio erfolgte, wurde dann festgesetzt, daß zur Erzielung des Reichs-Friedens die Bevollmächtigten Se. Majestät des Kaisers und des Reichs mit jenen von Frankreich in Rastadt zusammen treten sollten.

Während dem man nun zu diesem Zweck hier versammelt ist, und noch im ersten Eingang des Geschäfts

steht, vor aller Kenntniß also jener Puncte, in welchen man sich vereinigen oder an welchen die Unterhandlung scheitern könnte, worüber sich die französischen Minister noch nicht im geringsten erklärt haben, lauft von allen Seiten die Nachricht ein, daß die französischen Truppen unangegriffen, ungereizt, die feyerlich bezeichnete Waffenstillstands-Linien allenthalben überschritten, daß sie die Festung Ehrenbreitstein aufgefordert haben, daß sie über die Nidda und bey Oppenheim über den Rhein gegangen seyen, daß sie Mainz von allen Seiten einschließen, daß sogar die französischen bevollmächtigten Minister, in deren Billigkeit und Friedliebe gegenwärtige Vorstellung die Abhilfe dieser Beschwerde sucht, keinen Anstand genommen haben, dem chur-mainzischen Gesandten zu erklären, die französischen Truppen würden die Winterquartier eher nicht beziehen, bis sie Mainz in ihrer Gewalt hätten, und daß zur Vollstreckung dessen auch die Befehle ertheilt seyen, hat sich durch die eingelaufene Nachricht bestätiget; der General Hatry habe nicht allein bereits die Festung Mainz förmlich aufgefordert, sondern auch gedrohet, die chur-mainzische Lande feindlich zu behandeln, wenn ihm die Stadt nicht übergeben werde.

Zu allen diesen Beschwerden kommen nun noch die willkührlichen durch die Waffen unterstützten Veränderungen der bestehenden Verfassungen in den besetzten Ländern, die selbst mit dem so vielfältig angegebenen Geist der französischen Constitution unvereinbarlich, im äußersten Falle und nach der unter den Völkern bisher geachteten Gewohnheit nur Resultate einer durch Friedensschlüße wirklich erworbenen Oberherrschaft seyn könnten, keineswegs aber während eines noch bestehenden und von Seiten des Reichs mit der unverbrüchlichsten Treue beobachteten Waffenstillstands Platz greifen sollten, vielweniger dazu geschickt sind, einer geziemenden Unterhandlung über Herstellung der Freundschaft und des Friedens zur Einleitung zu dienen.

Man kann ferner hier die unzählbaren Lieferungen,

Requiſitionen und jede Gattung undenkbarer Bedrückung nicht übergehen, welche die franzöſiſchen Truppen nicht allein in jenen Gegenden des Reiches mit Strenge einfordern, die ſie den Verabredungen des Waffenſtillſtands gemäß beſetzt halten, ſondern auch in allen andern, wohin ſie ſich durch Ueberſchreitung der bedungnen Grenzen verbreitet haben, ohngeachtet beydes nach den unter policirten Nationen bis jetzt beobachteten Grundſätzen des anerkannten allgemeinen Völkerrechts, und insbeſondre nach dem Sinne des obangezognen Artickels, der alle Feindſeligkeiten ausſchließt, unterbleiben ſollte.

Der Botſchafter Se. kaiſ. Majeſtät, als Reichs-Oberhaupt, indem er den franzöſiſchen Bevollmächtigten aufrichtig und in Kürze dasjenige darlegt, was die Ruhe, die Hoffnungen und die Erwartung der zur Unterhandlung des Friedens Bevollmächtigten des Reichs ſtöhrt, erſucht dieſelbe bey der öffentlichen Treue ſämmtliche dieſe gerechten Beſchwerden ſo zu heben, wie ihr Verlangen, den Frieden wieder herzuſtellen, und ihr Wunſch der öffentlichen Hoffnung zu entſprechen, es Ihnen ſelbſt eingeben wird. Unterzeichneter hat anbey die Ehre mit der vollkommenſten Hochachtung zu ſeyn.

Lit. C.

Traduction de la note allemande remise aux Citoyens Treillard et Bonnier, ministres plénipotentiaires français au Congrès de Rastadt.

Par les préliminaires arrêtés le 18. Avril dernier au château d'Eckenwald, près de Leoben, entre les plénipotentiaires de S. M. impériale et royale, et ceux de la France, mutuellement ratifiées, il a été convenu entre autres, qu'à dater de la susdite époque, toutes hostilités cesseroient entre l'Empire et la France,

et qu'il seroit tenu un Congrès à l'effet de rétablir et de consolider la paix entre eux.

Cette disposition menagée aux Etats de l'Empire par la sollicitude de S. M. I. se trouvant parfaitement d'accord avec leurs vœux, ils n'hésitèrent pas d'y accéder, et résolurent de seconder par un commun accord les soins paternels de leur chef, pour parvenir à une paix définitive.

Dès que l'échange des ratifications fut effectué, on convint réciproquement des dispositions dans lesquelles les armées devoient se renfermer pendant la durée des négociations, et on se promit de ne point franchir les limites tracées qu'après une dénonciation de quinze jours.

La paix ayant été définitivement conclue à Campo Formio entre S. M. I. comme Roi d'Hongrie et de Bohème, et la France, il fut arrêté que les plénipotentiaires de S. M. I., ceux de l'Empire et de la France, se réuniroient à Rastadt, pour y traiter de la paix de l'Empire.

C'est au moment où, en conformité de cette convention, on se trouve rassemblé en cette ville, que l'on se croyoit à la veille d'entamer les négociations, sans connoître toutefois les points sur lesquels elles doivent poser, et qui pourroient être adoptés, modifiés ou rejettés, et sur lesquels enfin les ministres françois ne se sont point encore expliqués; c'est dans cet état des choses que l'on apprend de toutes parts que les troupes françoises, sans avoir été provoquées en aucune manière, ont franchi les lignes convenues par l'armistice, qu'elles ont sommé la forteresse d'Ehrenbreitstein, qu'elles ont passé le Nidda ainsi que le Rhin près d'Oppenheim, et qu'elles cernent Mayence de tous côtés. Il y a plus, les Ministres plénipotentiaires françois, dans la justice desquels on se flattoit de trouver le remède à ces griefs, n'hésitèrent pas de déclarer au ministre élec-

toral de Mayence que les troupes françaises ne prendroient leurs quartiers d'hiver que lorsque cette place se trouveroit en leur pouvoir.

C'est sans doute en exécution des ordres correspondans à cette déclaration, que le Général Hatry l'a sommée de se rendre, avec menace de faire pèser toutes les calamités de la guerre sur le territoire de l'électorat, si elle ne lui ouvroit pas ses portes.

Il est un autre grief qui fixe également toute l'attention de l'Empire; c'est l'organisation politique à laquelle on veut plier, par la force des armes, un peuple heureux par son ancienne constitution; entreprise, qui se trouve en opposition ouverte avec l'esprit de la constitution françoise, et qui pourroit être tout-au-plus le résultat d'un traité de paix définitif, établissant la souveraineté du gouvernement françois sur ce même peuple.

Cependant ces instructions ont lieu durant un armistice si religieusement observé par les Etats de l'Empire, et dans un moment où les négociations n'ont d'autre objet que celui d'assurer, par une paix solide et durable, le retour de cette ancienne amitié, qu'il importe tant à l'humanité souffrante de voir renaître entre les deux nations.

Il est difficile de passer sous silence les réquisitions, les prestations en toute nature, et réellement oppressives, auxquelles les troupes françaises assujettissent non-seulement les contrées du Rhin qu'elles occupent en conformité de l'armistice, mais même celles dans lesquelles elles débordent par une infraction faite à cet armistice. Cette marche est très-certainement contraire aux principes consacrés chez toutes les nations, et elle l'est particulièrement à l'article des préliminaires, mentionné ci-dessus, et qui devoit mettre ces contrées à couvert de toute hostilité quelconque.

L'Ambassadeur de S. M. I. comme chef de

l'Empire, ne peut se dispenser de diriger l'attention des Ministres plénipotentiaires sur les griefs qui viennent d'être succinctement établis, persuadé qu'ils sentiront combien ces faits doivent altérer la tranquillité, la confiance et l'espoir des ministres, députés de l'Empire, assemblés ici pour accélérer l'ouvrage de la pacification. Il invite donc les ministres plénipotentiaires de France, au nom de la foi publique, de vouloir bien s'employer au redressement de ces mêmes griefs, et de consulter dans cette grande circonstance les sentimens qui leur sont propres, et qui leur suggéreront sans doute les vrais moyens de remplir le vœu général.

Le soussigné saisit cette occasion d'assurer les Ministres plénipotentiaires françois de sa haute considération.

N°. XXVII.

De Mayence, *le* 22. *Décembre* 1797.

Le Général commandant les troupes de S. A. l'Electeur de Mayence, au Citoyen Général en chef Hatry.

Citoyen Général,

Dans ma lettre du 20. du courant, j'ai eu l'honneur de vous remarquer, que j'avois transmis le contenu de votre lettre du 17. de ce mois à S. A. S. l'Electeur, mon maître, au Commandant en chef de l'armée de l'Empire, et au Ministre de S. A. S. au Congrès à Rastadt, etc. etc., et que je ne manquerois pas de vous faire part de la décision de l'une et de l'autre part, au moment même qu'elle me parviendroit. Je viens de recevoir le courier porteur des

ordres du commandant en chef de l'armée de l'Empire, le Lieutenant-général, Baron de Staader, relatifs à votre dépêche antérieure. Il me charge, Citoyen Général, de vous rappeller, que dans les articles du 18. Avril 1797 faits à Leoben, signés et ratifiés par les Ministres plénipotentiaires de S. M. l'Empereur et de la République française, il fut convenu et fixé que toutes les hostilités entre l'Empire germanique et la République française cesseroient du jour même de la signature de ces articles ; il y est dit : Sa Majesté l'Empereur ayant à cœur que la paix se rétablisse entre l'Empire germanique et la France, et le Directoire exécutif de la République française voulant également témoigner à S. M. I. son desir d'asseoir ladite paix sur des bases solides et équitables, *conviennent d'une cessation d'hostilités entre l'Empire germanique et la France à commencer d'aujourd'hui ;* Il sera tenu un Congrès formé des Plénipotentiaires respectifs, pour y traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances sur la base de l'intégrité de l'Empire germanique.

Il me charge de rappeller à votre mémoire, Citoyen Général, la convention militaire, dont les généraux commandans les deux armées respectives sont convenus dans le courant du mois de Mai 1797, qui réitère et fixe le même sujet de la manière la plus solide et valable. Il me charge de vous représenter, Citoyen Général, que les démarches dont vous menacez la ville et l'Electorat de Mayence, durant l'armistice même, et dans l'époque où les Ministres respectifs de l'Empire germanique et de la République française sont assemblés pour conclure la paix entre les deux nations, sont non-seulement directement contraires aux conventions alléguées et à la base stipulée de l'intégrité de l'Empire, mais qu'elles contrastent en outre étrangement avec la manière de traiter, dont la nature même demande

et exige une tranquillité assurée non-interrompue et même inviolable, que jusqu'ici tous les peuples ont respectée comme sacrée et indispensablement nécessaire à la conclusion d'une paix. Il observe finalement qu'il est hors des rapports de S. A. l'Electeur, mon maître, plus encore hors des miens, de décider sur le sort de Mayence, puisqu'il ne s'agissoit ici de ladite ville, comme d'une propriété exclusivement appartenante à S. A., mais du boulevard et de la première forteresse de tout l'Empire germanique.

Voici, Citoyen Général, ce dont je suis chargé de vous prévenir, et je m'acquitte de l'ordre exprès que j'ai de vous communiquer et de vous représenter ces considérations avec précision et dans toute leur force.

J'ai l'honneur d'être, etc.

N°. XXVIII.

ARMÉE de Mayence.

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE.

Au Quartier-général à Wisbaden, le 3. Nivôse, an 6. de la République française. (23 *Décembre* 1797.)

HATRY, Général en chef, à Son Altesse Sérénissime, l'Electeur de Mayence.

Votre Altesse,

L'Adjudant-général Mortier, que j'adresse à votre A. S., vient de me remettre sa réponse; mais elle ne satisfait point à la demande que j'ai eu l'honneur de lui faire. Cet Adjudant-général étoit chargé de me rapporter son ordre aux Magistrats de Mayence et aux troupes qui s'y trouvent, de m'en laisser prendre possession au nom de la République française,

ainsi que la lettre pour Mr. le Commandant autrichien, qui l'autorisât à me remettre la place au moment où il l'évacueroit.

Je renvoie donc cet officier à Votre Altesse, pour lui représenter qu'il est indispensable qu'elle me remette cette autorisation pour le commandant autrichien, avec l'ordre ci-dessus cité aux Magistrats et aux troupes.

Quant à ce qui concerne la capitulation de la place, S. A. S. doit être assurée, que le gouvernement français invariable dans ses principes, fera toujours respecter les personnes et les propriétés. Ainsi les habitans de Mayence doivent s'en rapporter à la loyauté française.

Je dois réitérer à V. A., que dans le cas où mon Adjudant-général ne me rapporteroit pas une réponse conforme à ma demande, je ne puis plus différer à obéir aux ordres que je tiens de mon gouvernement. L'armistice, relatif à son électorat, cessera donc dès ce moment, et le 5. Nivôse répondant au 25. Décembre, j'entrerai dans les états de S. A. non encore occupés par les troupes françaises. Toutes mes dispositions sont prises, et je n'entends pour agir que le retour de mon Adjudant-général, si S. A. ne me donne pas les assurances que je lui demande.

Je prie S. A. S. de croire à ma haute considération et à mon estime particulière pour sa personne.

HATRY.

N°. XXIX.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kais. Plenipotenz. Dat. Rastadt den 27ten December, 1797.

Der röm. kais. ꝛc. ꝛc.

Man habe aus der Resolution der kais. höchstansehnlichen Plenipotenz de d. et pr. 25ten December, ersehen, daß hochdieselbe sich mit den Deputations-Schlüßen vom 21ten und 23ten laufenden Monats vollkommen vereiniget, und in Gemäßheit derselben nicht nur nach den Wünschen der Reichs-Versammlung an das Interims-Commando der Reichs-Armee geschrieben, sondern auch in einer so erschöpfend als zweckmäßig abgefaßten Note sich bey der französischen Gesandschaft wegen all jener Schritte, welche sich die französischen Armeen, den Präliminarien und dem Waffenstillstand zuwider, auf beyden Rhein-Ufern erlauben, nachdrücklich mit dem rühmlichsten Eifer verwendet habe. So sehr man diese getroffnen Maßregeln danknehmigst erkenne, eben so sehr müsse man gleichwohl neuern eingelaufnen Nachrichten zufolge an deren günstigen Erfolg zweifeln; denn am 21ten December habe General Hatry durch die vom General von Rüdt ihm ertheilte dem jüngern Erlaß vom 23ten laufenden Monats bereits beygelegte Antwort Dato Mainz den 20ten December laufendes Jahrs Abends den französischen General-Adjudanten Mortier zu Se. churfürstlichen Gnaden von Mainz nach Aschaffenburg mit dem unter Zifer 1 anliegenden Schreiben geschickt, worauf höchstdieselbe folgenden Tags die Antwort Zifer 2 ertheilt hätten. Am 23ten December habe der Churmainzische General von Rüdt, der inmittelst die maßgebenden Instructionen des Reichs-Armee-Interims-

Commando

Commando erhalten hatte, dem General Hatry in dem Schreiben Zifer 3 alle diejenigen Gründe gegen sein Verfahren mitgetheilt, welche die Natur der Sache darbietet; ohne jedoch diesen Gründen im geringsten Gehör zu geben, habe General Hatry am 23ten den General-Adjutanten Mortier abermals an Se. chur-fürstliche Gnaden nach Aschaffenburg mit dem Schreiben Zifer 4 abgeschickt. Se. chur-fürstliche Gnaden, nur zu gut unterrichtet, daß französischer Seits alle Anstalten getroffen seyen, um noch am 25ten December mit 10000 Mann in das Herz ihres wehrlosen Erzstiftes und die benachbarten Lande zu dringen, um diesen Landen die Greuel des Kriegs auf die schrecklichste Art fühlen zu lassen, ohne daß hiedurch die Festung Mainz gerettet werden möge, entschlossen sich endlich, der Ruhe und Sicherheit ihrer Unterthanen dieses Opfer zu bringen, und dem General von Rüdt den Befehl zur Uebergabe der Festung Mainz an die französischen Truppen nach dem Abmarsche der kais. königl. und nach vorgängiger Capitulation zu ertheilen.

N°. XXX.

Articles arrêtés entre le Citoyen Hatry, Général en chef de l'armée de Mayence, et Messieurs les Colonels Baron de Breitbach et Jaster, munis des pleins-pouvoirs de Monsieur le Baron de Rudt, Lieutenant-général et Commandant des troupes de S. A. l'Electeur de Mayence à l'occasion de l'occupation de la place de Mayence et du fort de Cassel par les troupes de la République française.

Proposition de Mr. le Baron de Rudt.

Art. I. Les troupes de Mayence, ainsi que celles au service de l'Empire, quitteront la ville dans

le temps convenable aux mesures à prendre pour une pareille évacuation. Elles défileront, en traversant le pont du Rhin, par le fort de Cassel, porte de Francfort, avec tous les honneurs de la guerre, avec leur artillerie de campagne, leurs armes et bagages, leurs caissons, chevaux et voitures, sans qu'aucun obstacle, quel qu'il soit, puisse avoir lieu.

Réponse du Cit. Hatry, Général en chef.

Les troupes de S. A. l'Electeur de Mayence et celles de l'Empire en garnison en cette place, sortiront de Mayence et du fort de Cassel le dix Nivôse (trente Décembre mil sept cent quatre-vingt dix-sept) avec les honneurs de la guerre, armes et bagages, leurs pièces de bataillon et caissons. Elles passeront par la porte du Rhin, traversant le pont de Cassel, et se rendront sur la rive gauche du Mein par le pont de Kostheim. On donnera pour l'évacuation des femmes et des enfans, et des bagages, toutes les facilités et délais nécessaires.

Les troupes de l'Empire remettront aux troupes françaises, aussi tôt après la sortie de la garnison autrichienne, la porte de Wisbaden, à Cassel, et à Mayence la porte du Gauthor.

Art. II. Les casernes et les hôpitaux actuellement occupés par les troupes de Mayence, avec tout ce qui appartient à ces derniers en armes et bagages, en chevaux, voitures et charriages, en articles d'équipement et d'approvisionnement, en artillerie, munitions et attirail de toutes espèces, y compris tous les magasins du ressort de l'Empire, les fonds affectés à l'entretien des veuves et orphelins, l'artillerie de la place, l'arsenal, les dépôts du corps du génie, les bâtimens militaires, resteront à leur usage particulier et à l'entière disposition des autorités militaires, qui y sont préposées. Leurs pro-

priétés mobiliaires qu'ils pourront laisser dans les casernes et les hôpitaux ou autres demeures, seront gardées à leur disposition, pour les faire transporter plus tard, ou pour en faire tel autre usage qu'ils jugeront à propos.

Réponse. Tous les arsenaux, magasins de vivres et munitions, les casernes et autres bâtimens militaires, et tous les effets qui en dépendent, les dépôts des plans, cartes et mémoires militaires, seront remis à l'armée française après un inventaire préalablement fait par les officiers de l'état-major, officiers d'artillerie et du génie, et commissaires des guerres nommés à cet effet de part et d'autre.

On distinguera dans ces inventaires les effets qui appartiennent à S. A. Electorale, de ceux qui appartiennent à l'Empire.

A l'égard des fonds dont il est parlé dans cet article, affectés aux veuves et orphelins, il en sera référé au gouvernement français.

Art. III. Les malades qui pourront rester dans les hôpitaux de la garnison, aussi longtemps que leur état l'exige, continueront d'être traités et soignés par les médecins et chirurgiens mayençois attachés au service, et à leur entière reconvalescence, ils suivront librement la troupe à laquelle ils appartiennent.

Réponse. Accordé.

Art. IV. Cette liberté s'entend d'ailleurs de tous les individus qui appartiennent au militaire de Mayence ou de l'Empire, et qui, pour raison de santé ou d'affaires, seront restés en arrière, ce qui ne pourra leur être refusé; et si le cas exigeoit que des individus appartenants audit militaire, revinssent après leur sortie pour le soin de leurs propriétés, soit mobiliaires, soit immobiliaires, on leur accordera

tout le temps et toutes les facilités convenables à la circonstance.

Réponse. Accordé, en se conformant aux réglemens militaires.

Art. V. La marche des toupes de Mayence se dirigera d'abord sur Cassel et Aschaffenbourg ou aux environs, pour où on leur fera expédier des passeports avec l'indication de la route précise qu'elles auront à prendre. On en usera de même avec les autres troupes de l'Empire qui auront la permission de se retirer chez eux dans les pays situés à la rive droite du Rhin, ou de se réunir sans obstacle aux troupes d'Empire sous les ordres de leur Général en chef, le Baron de Staader.

Réponse. Accordé.

Art. VI. On fournira aux troupes de Mayence et de l'Empire les chevaux et les voitures, dont elles auront besoin à leur départ, ainsi que les réquisitions nécessaires, pour obtenir les mêmes secours sur la route; elles prendront de leurs magasins le pain et les fourages indispensables pour plusieurs jours, attendu l'épuisement probable des cantons où ils auront à passer.

Réponse. Accordé par le premier article.

Fait en double au Quartier-général à Wisbaden, le huitième Nivôse, l'an sixième de la République française (vingt-huitième Décembre mil sept cent quatre-vingt dix-sept.)

HATRY, Général en chef de l'armée de Mayence.

N°. XXXI.

Convention proposée au Citoyen Hatry, Général en chef, Commandant les troupes de la République française devant Mayence, par les Députés du gouvernement civil de Mayence.

Art. I. Du moment où les troupes autrichiennes auront évacué la ville et forteresse de Mayence, et le fort de Cassel, le gouvernement mayençois, conformément aux intentions manifestées par S. A. E. sera prêt à y recevoir provisoirement et sauf les dispositions futures de la paix d'Empire, les troupes de la République, sous la réserve expresse, que celles de Mayence ou de l'Empire, composant la garnison actuelle, feront conjointement avec les troupes françaises le service de la place, tant pour la garde des portes, que pour l'intérieur de la ville et de tous les ouvrages qui en dépendent.

Réponse. L'article premier arrêté avec M. le Baron de Rudt, général-commandant les troupes de S. A. E., à l'occasion de l'entrée des troupes françaises dans la place de Mayence et le fort de Cassel, répond à cet article.

Art. II. Aussitôt après la signature du présent arrangement, il sera pris des mesures convenables pour le maintien de l'ordre et de la tranquillité publique lors de l'entrée des troupes républicaines. On nommera pour cet effet deux officiers de l'état-major des troupes respectives, chargés de concerter les mesures sous l'approbation de leurs chefs, et d'en remettre le double au gouvernement civil de Mayence, qui fera publier et porter les dispositions convenues à la connoissance de tous les habitans. Dès-lors les deux portes principales de la ville, du côté

de la rive gauche du Rhin, pourront être remises aux troupes françaises, les autres restant fermées et gardées par celles de Mayence, jusqu'au moment où leurs postes auront été relevés. Les logemens de la nouvelle garnison dont le nombre ne devra guères surpasser celui des troupes de Mayence, seront réglés de concert avec les députés du magistrat de la ville, et fixés de façon qu'il ne sera exigé des habitans que le service accoutumé en pareil cas, c'est-à-dire le bois, la chandelle, la paille et le sel.

Réponse. Les habitans de la ville de Mayence peuvent compter, qu'il sera donné les ordres les plus sévères pour le maintien de la tranquillité publique; quant aux dispositions pour l'entrée des troupes de la république dans la place, elles sont réglées par l'article 1. convenu avec le général-commandant les troupes Mayençoises. Jusqu'à l'époque où les bâtiments militaires seront en état de recevoir la garnison, elle sera logée chez l'habitant.

Art. III. Quant au gouvernement politique, civil et ecclésiastique établis dans la ville de Mayence, toutes autorités constituées, les dicastères civils ou ecclésiastiques, les corps de magistrature, les fonctionnaires et les agens qui s'y trouvent subordonnés tant dans les villes, que dans les campagnes sur l'une et l'autre rive du Rhin, y compris ceux attachés à l'administration des finances, resteront sous l'autorité de l'Electeur et seront conservés, durant l'époque provisoire indiquée à l'article 1, dans leur état actuel et dans une activité non-interrompue de leurs fonctions, ainsi que dans la jouissance de leurs salaires et de leurs émolumens, en observant qu'il ne pourra être question de leur part d'aucune prestation de sermens contraires à l'ordre des choses existant.

Rép. Référé au gouvernement français.

Art. IV. Tous les habitans de la ville et du territoire de Mayence, tant ecclésiastiques, que séculiers, tant absens, que présens, sous quelque dénomination que ce puisse être, y compris ceux attachés au service de l'Electeur ou de l'Electorat, y compris aussi les corporations et leurs membres, leurs subalternes et leurs serviteurs, seront protégés et maintenus, de la façon la plus efficace, dans la possession et jouissance de leurs libertés, leurs propriétés et leurs droits en dépendans.

Rép. Le respect des personnes et des propriétés sera assuré. Il en sera référé au gouvernement pour le surplus.

Art. V. Chacun d'eux qui veut quitter la ville ou le territoire de Mayence situé sur la rive gauche du Rhin, pour s'établir sur l'autre rive, n'aura pas seulement cette faculté dans un délai à lui suffisant pour délibérer murement sur ce qui convient à cet égard à son bien-être particulier, mais aussi il lui sera encore libre et loisible de vendre dans un temps également à lui convenable, les propriétés tant foncières que mobiliaires, soit en masse, soit en détail, soit payables à la fois, soit en plusieurs termes plus ou moins prolongés, de dénoncer et de réaliser de même ses prétentions actives et hypothécaires ou autrement exigibles, de presser sous l'assistance des officiers de justice et par les voies les plus expéditives, le payement d'icelles, et d'en emporter avec soi, ou de se faire transmettre par des mandataires à ce commis, le prix ou le montant des objets vendus et des effets réalisés, le tout sans aucune retenue (droit d'*Abzug*) ou autre redevance quelconque et sans que dans aucun cas on puisse obliger lesdits habitans à recevoir ou à convertir l'argent, qui leur est dû (en tout ou en partie) en papier monnoie ou autre effet de cette nature.

On leur accordera en pareil cas les passeports

nécessaires pour l'exportation, et on ne permettra aucune gêne, qui pourroit leur être suscitée à cet égard.

Rép. Référé au gouvernement.

Art. VI. On laissera de même l'exercice de la religion catholique, soit dans les paroisses, soit dans les églises collégiales et les monastères, dans son état présent, dans lequel les autres établissemens et instituts pieux seront également conservés.

Rép. Le libre exercice des cultes sera maintenu, sauf les réglemens de police.

Art. VII. Les propriétés mobiliaires et immobiliaires de l'Electeur et de son Electorat; celles des corporations, laïques ou ecclésiastiques, instituts, mont de piété et autres établissemens, les archives et les dépôts d'actes publics, quelle que fût leur nature, seront laissés sans atteinte entre les mains des personnes auxquelles leur garde est confiée; et au cas qu'on trouve nécessaire de les déplacer, ou de les transferer ailleurs, on ne pourra y porter aucun obstacle ni retard.

Rép. Il ne sera rien changé à l'administration civile et judiciaire, jusqu'à ce qu'il en ait été autrement statué par le gouvernement.

Art. VIII. A l'entrée des troupes françaises, personne ne sera responsable à l'égard de toute opinion ou sentimens politiques, que chacun pourra avoir professés par le passé. On ne recherchera ni ne déplacera personne pour des faits qui y sont relatifs. On réprimera sévèrement les rixes particulières, les voies de fait et jusqu'aux reproches odieux qui peuvent y avoir quelque rapport.

Rép. Nul ne sera recherché ni inquiété pour les opinions qu'il a pû manifester.

Art. IX. On n'engagera personne, si ce n'est de gré à gré, au service militaire. On ne déportera, ni forcera aucun de ses habitans à quitter la ville, si ce n'est pour des raisons criminelles et reconnues suffisantes par l'autorité civile, ou autrement compétente. On ne demandera aux habitans, tant séculiers qu'ecclésiastiques, y compris les corporations, aucune contribution, réquisition, ou autre imposition. On laissera tous et chacun (sous la protection et loyauté de la nation française) dans la jouissance paisible de ses libertés et de ses privilèges, tant à l'égard des personnes, qu'à l'égard des propriétés. On ne prendra ni emmenera dans aucun cas des otages.

Rép. La réponse à l'art. IV doit tranquilliser les habitans. Référé au gouvernement pour le reste.

Art. X. Personne ne sera contraint pendant l'époque provisoire ci-dessus, de recevoir en payement d'autres espèces, que celles qui ont cours dans le pays. Aucun papier monnoie, aucun billet de crédit ne pourra avoir cours forcé pendant la même époque.

Rép. Il n'existe pas dans la République de papiers ayant cours forcé de monnoie.

Art. XI. Vû que les troupes de la République française se trouveront par la possession provisoire de la forteresse de Mayence en pleine sûreté du côté d'outre-Rhin, on doit s'attendre avec confiance, qu'elles ne tarderont pas d'évacuer entièrement tout le territoire de Mayence situé sur la rive droite du Rhin, et d'accorder non-seulement aux habitans de cette rive, mais aussi à ceux de la rive gauche, les mêmes ménagemens relativement aux contributions, réquisitions et autres exactions, qu'on vient de sti-

puler par l'article IX. pour ceux de la ville de Mayence.

Rép. Le territoire de Mayence sur le deux rives du Rhin sera ménagé autant que les circonstances pourront le permettre.

Art. XII. Enfin, on ose réclamer en faveur de tout l'Empire encore souffrant sous le fléau de la guerre, les avantages de l'armistice et de la cessation entière de toute opération hostile stipulée très-expressément par les préliminaires de Leoben.

On réclamera surtout en faveur de S. A. E. de Mayence, l'assurance formelle, qu'après la preuve de déférence la plus prononcée que ce prince puisse donner à la république et à la nation française, il doit regarder dès ce moment la sûreté de sa personne et de son Electorat comme parfaitement consolidée, jusqu'à ce qu'une heureuse paix définitive avec l'Empire et avec tous ses membres, la rende permanente et inaltérable.

Rép. La conduite de Son Altesse Electorale, en cette circonstance, doit lui donner la certitude que le gouvernement prendra cette demande en très-grande considération.

Art. XIII. Les stipulations de la présente convention seront mises en exécution avec autant de ponctualité que de bonne foi; et à cette occasion la ville de Mayence ne peut manquer de témoigner sa confiance, que le gouvernement français trouvera conforme à sa justice et à la générosité de la nation française, d'ordonner l'exécution des engagemens subsistans, relativement au payement des sommes déjà liquidées pour le montant de la monnoie de siège de l'année 1793, ainsi que des bons délivrés pour les fournitures faites au militaire français pendant le dit siège.

Rép. Le général en chef tiendra la main à l'exécution entière des articles accordés. Référé au gouvernement pour le surplus.

Au quartier-général à Wisbaden le 9 Nivôse 6ème année républicaine (le 29 Décembre 1797).

Le général en chef de l'armée de Mayence.

Signé: HATRI.
Signé Le baron de DÉEL.
Le baron de BIBRA.

N°. XXXII.

Auszug aus dem Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, Dat. Rastadt den 6ten Jenner, 1798.

In Rücksicht der Festung Mainz ist die allgemeine Reichs-Versammlung bereits durch das Bericht-Schreiben vom 26ten vorigen Monats, und dessen Anlage Lit. N, benachrichtiget worden, welcher Mittel sich der französische General Hatry bedient habe, um den Besitz dieser Festung zu erhalten; die Folge derselben war, daß sowohl in Anbetracht der Bedrohung feindlicher Behandlung für die chur-mainzischen Lande, als in Rücksicht des Mangels hinlänglicher Garnison in Mainz selbst (indem solche nach dem Bericht des chur-mainzischen General-Lieutenants von Rüdt, nur aus 2722 Feuergewehren bestanden) noch während der Anwesenheit der kaiserl. königl. Truppen eine Militair- und Civil-Convention ersucht und abgeschlossen werden müßte. Die Anlage Buchstabe P enthält die Militair-Capitulation, in Gemäßheit welcher dann auch, nachdem die kaiserl. königl. Truppen am 29ten Dec. ihren Abzug genommen, von

den Franzosen an selbem Tage noch einige Thore besetzt wurden, worauf am 30ten die chur-mainzischen, so wie die übrigen wenigen Reichs-Truppen ausmarschirt, und die Franzosen eingezogen sind. Bey der Civil-Capitulation hingegen, wodurch man das Eigenthum Sr. churfürstl. Gnaden zu Mainz, der Körperschaften und jedes Privaten zu sichern, auch die bisherige Civil-Verwaltung beyzubehalten sich bestrebt hat, ist nach der von dem chur-mainzischen Directorio dieser Reichs-Deputation gemachten Eröffnung mehr nicht zu erhalten gewesen, als daß General Hatry das Privat-Eigenthum, und daß niemand wegen seines bisherigen Betragens molestirt werden solle, zugesichert, alles übrige aber an sein Gouvernement zu referiren, und bisdahin für sich nichts zu ändern versprochen hat. Inzwischen wird der französische Kommissair Rudler wirklich schon in Mainz erwartet, und es hat bereits die französische Regierung zu Kreutznach verschiedene Weisungen nach Mainz erlassen. Was hiernächst der kommandirende Reichs-General, Freyherr von Staader, an den chur-mainzischen General von Rüdt, Dat. Augsburg den 28ten December erlassen, und diesem zur weitern Besorgung an den französischen General Hatry aufgetragen hat, folgt ebenfalls abschriftlich unter Buchstab Q und R, hierbey.

N°. XXXIII.

Waffenstillstands-Convention über die Gegend des Nidda-Flußes, vom 24ten April 1797.

Les généraux en chef des deux armées autrichienne et française sur le Bas-Rhin, sont convenus que pour éviter toute contestation, les postes de chaque armée s'étendraient au-de-là des sources de la *Nidda*

des deux côtés du chemin qui conduit d'Ulrichstein à Lauterbach et Grebenau jusqu'à Niderjoch sur la Fulde, sans qu'aucun corps ou patrouille de l'une ou de l'autre armée puissent outrepasser cette ligne. Ils sont également convenus que dans le cas où les hostilités devaient recommencer, ils se préviendraient quatorze jours d'avance au lieu de quatre, qui avaient été stipulés dans la première convention du 24. avril, 5 floréal, 5. année de la république.

Fait double à Francfort, le 12. May 1797, (le 23 Floréal 5 année républicaine).

WERNECK,
Lieutenant-général et commandant le corps-d'armée du Bas-Rhin.

Le général HOCHE.

Conforme à l'original
SALZMANN, *Lieutenant.*

N°. XXXIV.

Schreiben des kurmainzischen Herrn Feldmarschall-Lieutenants, Freyherrn von Rüdt, an das kaiserl. Reichs-Armee-General-Commando. Dat. Mainz den 16ten December 1797.

Eurer Hochwohlgeborn geehrtester Auftrag vom 5. Dec. dieses Jahrs, die Uebernahme des dasigen Festungs-Commando betreffend, ist mir am 14ten dieses Abends um 5 Uhr durch den kaiserl. königl. Herrn Gouverneur, Baron von Neu, zugeschickt worden; da derselbe mir nun erklärte, daß er am 29ten dieses Monats von hier abzugehen den Befehl habe, so ist es meine angelegentste Pflicht, Euer ꝛc.

die in jedem Betrachte jetzt sehr gedrängte Lage der Festung Mainz in folgenden Hauptp unkten vorzustellen, und mir über jeden derselben bestimmte Verhaltungs-Befehle zu erbitten.

1°. Ist es Euer rc. bekannt, daß außer den kais. königl. Truppen dermalen nichts in der Festung liegt, als 3 Bataillon Darmstädter, deren Commandant aber Herr General-Major von Lindau sich bereits erklärt hat, daß, da seine Brigade kein Reichs-Contingent seye, sondern in kais. königl. Sold stehe, derselbe sich beim Ausmarsche der kais. königl. Truppen — damit an selbe anschließen, oder nach Ablaufe des Subsidientractats, welcher in 8 Tagen expiriren soll, mit selben nach Hauße begeben werde; diesemnach beschränkte die **bleibende** Garnison der Festung Mainz sich lediglich auf die hier noch befindlichen churmainzischen, Köllnischen, Münsterischen und Oranischen Truppen, deren gesammte Stärke (von 2722 Feuergewehr) kaum hinreicht, um die in einer Festung des Umfangs, wie Mainz, so nöthige Wachsamkeit auf allen Punkten zu erzielen, viel weniger einen **Wehrstand** damit zu erzwecken, welcher doch bey der dermaligen durch die außerordentliche Nähe der Franzosen bey Mainz und Castel für diese beide Festungen äußerst kritischen Lage nothwendig Statt haben sollte.

Ich frage daher bey Euer rc. bestimmt an, ob nach Abzug der kais. königl. Truppen andere Reichstruppen zur Verstärkung der Garnison in hiesige Festung einrücken werden, und bitte, wenn diß, wie ich wünsche, der Fall seyn sollte, deren Einmarsch nach Möglichkeit zu beschleunigen. Ich muß Euer rc. diesen Gegenstand um so dringender zur Beherzigung empfehlen, da das Verfahren der Franzosen um hiesige Festung, nach allen mir bekannten Verträgen, äußerst zweydeutig und unerklärbar ist; daher ich hauptsächlich auch

2°. um bestimmte Befehle bitten muß, wie ich mich in Rücksicht auf die Franzosen selbst zu verhalten habe. Bis hieher wurden sie von dem k. k. Gouverneur ungehindert in die

hiesige Festung gelässen; da dieß aber für die Zukunft in Hinsicht auf die bleibende schwache Garnison und selbst auf die sehr getheilte Gesinnungen der hiesigen Einwohner, ein Gegenstand, in Betracht der für die Festung entstehen könnenden Folgen, von der äußersten Wichtigkeit wird, so sind mir vorläufig Weisungen darüber nöthig, in wie weit ich den Franzosen den freyen Eingang nach Mainz gestatten dörfe.

Euer rc. gefällige Aeußerung über diese Vorfragen wird mir zur einstweiligen Richtschnur für die Behandlung der Franzosen im allgemeinen dienen.

3) Die Uebernahme des in der Festung verbleibenden Geschützes, Munition, Approvisionnement, Dotationen rc. ist bereits im Gange, und ich werde nicht verfehlen, sobald dieses Geschäft beendiget seyn wird, Hochdenselben den ausführlichen Rapport davon zu erstatten, und die Verzeichniße alles Vorgefundenen beyzuschließen.

Nach diesen Voraussetzungen wird es Hochdero Einsicht gewiß nicht entgehen, daß bey gegenwärtiger kritischen Lage mir bestimmte Befehle über die Frage nothwendig seyen, wie ich mich, im Falle die Franzosen nach dem Ausmarsche der kais. königl. Truppen auf eine oder die andere Art etwas gegen die Festungen Mainz und Castel vornähmen, zu verhalten habe? um welche ich daher wiederholt und dringendst bitte.

N°. XXXV.

Schreiben des Kurmainzischen General-Lieutenants, Freyherrn von Rüdt, an den kommandirenden Reichs-Armee-Feldmarschall-Lieutenant, Freyherrn von Staader. Dat. Mainz am 17ten Dec. 1797.

In der Anlage habe die Ehre, Euer rc. die Abschrift der von dem französischen General Hatry heute Abend an

mich überschickten Aufforderung zu übermachen; da der kaiserl. königl. Herr Gouverneur von Neu noch abwesend, ich folglich das Festungs-Commando noch nicht übernommen habe, so unterlegte ich solche Hochdemselben, welcher dem Ueberbringer deßelben erklärte, daß, da er erst am 29ten dieses Monats abzugehen den Befehl habe, von der Besitznehmung der Festung bis dahin gar keine Frage seyn könne. Uebrigens ist hiervon Abschrift und Nachricht an Höchstseine kurfürstliche Gnaden und den kurfürstl. Directorial-Gesandten, Freyherrn von Albini Excellenz, unter heutigem gegeben worden. Ich verfehle nicht Euer ꝛc. hievon die dienstmäßige Meldung zu erstatten, und in Bezug auf mein unterm 16ten dieß mittelst Estafette an Hochdieselben befördertes Schreiben um Verhaltungs-Befehle für die Zukunft zu bitten.

N°. XXXVI.

Schreiben des die Reichs-Armee commandirenden Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Staader an den kurmainzischen General-Lieutenant, Freyherrn von Rüdt. Dat. Kannstadt am 18ten December 1797.

Euer ꝛc. Bericht vom 16ten des letztern Monats habe ich eben jetzt erhalten; ich säume nicht denselben über die mir vorgelegte Punkten folgende Bemerkungen zugehen zu lassen.

1.) Sobald von dem kaiserl. königl. General-Armee-Commando mir bekannt gemacht wurde, daß dasselbe die kaiserl. königl. Truppen aus den vorliegenden Gegenden, ingleichen den Festungen ausziehen werde, traf ich unverweilt die Disposition, deren Abgang mit den reichsständischen Contingents-Truppen zu ersetzen. Nach dem Maaße und den Kräften der meinen Befehlen unterstehenden

Reichs-Armee machte ich die Eintheilung für sämtliche Festungen, und so bestimmte ich für Mainz nebst den vom Herrn General-Lieutenant bemerklich gemachten Truppen zugleich auch die in Darmstadt noch wirklich befindliche zwey landgräflich darmstädtische Contingents-Bataillons, welche Ihro königliche Hoheit vor einiger Zeit des Herrn Landgrafen hochfürstlichen Durchlaucht blos einsweilen, in Höchstihro Residenzstadt, und nur unter der Bedingung der unverweiltesten Rückstellung überlassen haben, wenn das Reichs-General-Armee-Commando dieselbe zurückbegehren würde.

Diesem zufolge machte ich in dem Augenblicke der für Mainz entworfenen Repartition an den Herrn Landgrafen das Ansinnen, womit Höchstdiese den Befehl auf deren unverzüglichsten Abmarsch nach Mainz erlassen möchten.

Der Herr Landgraf setzte diesem die Schwierigkeit entgegen, daß diese bereits zum einheimischen Dienst verwendet worden. Auf dieses erneuerte ich auf das angelegentlichste und nachdrücklichste das obige Ansinnen, und unterlegte, um den Herrn Landgrafen zur schleunigern Willfahrung zu bestimmen, Höchstdenselben den Vorschlag, von den drey in Mainz wirklich liegenden Bataillons, welche kaiserl. königl. Subsidientruppen sind, zwey in der mittelst Wechsel anzunehmenden Contingents-Eigenschaft dorten zu belassen. Von dieser wiederholten Einschreitung verständigte ich den Herrn Feld-Marschall-Lieutenant und Gouverneur von Neu, um den Erfolg desto mehr zu beschleunigen. Diesem zufolge zweifle ich nun gar nicht an der ganz entsprechenden Entschließung des Herrn Landgrafen auf eine oder die andere Art. In Gemäsheit dessen würde der Garnisonsstand schon um ein beträchtliches vermehrt. Auch werde ich überdieß noch den vorzüglichsten Bedacht dahin nehmen, um eine noch weitere Vermehrung möglich zu machen.

2.) In den am 18. Aprill des letzten Jahrs zwischen den kaiserl. königl. und den französischen Bevollmächtigten

unterzeichneten und wechselseitig ratificirten Friedensprä-liminarien ist zugleich auch von Seiner kaiserlichen Majestät festgesetzt worden, daß vom Tage der Unterzeichnung alle Feindseligkeiten zwischen dem teutschen Reiche und der französischen Republik aufhören sollen: dem Herrn Feld-Marschall-Lieutenant theile ich in dieser Hinsicht die einschlagende Stelle in den eigenen Ausdrücken mit:

Sa Majesté l'Empereur ayant à cœur &c.

In Gefolg dessen haben der Herr Feld-Marschall-Lieutenant in allen Fällen, wo man französischer Seits gegen Mainz eine feindselige Handlung oder sonsten irgend eine, welche mit diesem buchstäblichen Inhalt unvereinbarlich wäre, vornehmen sollte, diese festgesetzte und vertragsmäßig verabredete Einstellung aller Feindseligkeiten gegen die teutsche Reichslande in der bestimmtesten Sprache und vollesten Stärke geltend zu machen. Sollte man französischer Seits auch den zwischen Sr. kaiserl. Majestät, für, im Namen, und aus Auftrag des teutschen Reichs auf einer, und Frankreich auf der andern Seite eingegangenen Waffenstillstand ohne weiters zu brechen gedenken; so muß doch vor Ausübung einer feindseligen Handlung eine fünfzehntägige Aufkündigung vorhergehen; in diesem Falle wäre sich auf die zwischen den beiderseitigen Armee-Commandanten im Monat May abgeschlossene Militär-Convention mit desto größerm Nachdrucke zu beziehen, da diese der in den Friedensprä-liminarien ausdrücklich festgesetzten Einstellung inhäsiv ist, und in Beziehung auf diesen Punkt für die gegentheilige Armeen die vortragsmäßige Norm noch näher bestimmt.

Was den Punkt des bisherigen Eingangs nach Mainz betrifft, so ist dem Herrn Feld-Marschall-Lieutenant bekannt, daß vor den abgeschlossenen Friedenspräliminarien das Mainzer Festungs-Commando platterdings keinem von der französischen Armee den Ein- und Zugang gestattete; so viel mir bekannt ist, sind während des

Waffenstillstandes in einzelnen Fällen Erlaubnisse, doch immer unter der erforderlichen Vorsicht gestattet worden, welches aber natürlicherweise gänzlich aufhören muß, wenn man französischer Seits sich Handlungen erlaubt, welche mit den bisherigen friedfertigen Verhältnissen unvereinbarlich sind. Die desfalls nöthige Bestimmungen muß ich daher des Herrn Feld-Marschall-Lieutenant eigener militärischen Beurtheilung nach Maasgabe der Umstände und des französischen Benehmens überlassen.

Sobald das Geschütz, die Munition, das Approvisionnement und die Dotation von Euer rc. übernommen seyn werden, so belieben dieselbe mich ungesäumt hievon in die vollständige Kenntniß zu setzen, wo ich denselben alsdann das weitere werde zugehen lassen.

N°. XXXVII.

Schreiben des chur-mainzischen General-Feld-Marschall-Lieutenants, Freyherrn von Rüdt, an das kaiserl. und Reichs-Armee-General-Commando, Dat. Mainz am 18ten December 1797.

In meinem Bericht vom 16ten dieses habe ich Euer rc. bereits die bedenkliche Lage der Festung vorgestellt, und Hochdieselbe um bestimmte Verhaltungs-Befehle, in dem Falle die Franzosen etwas gegen die hiesige Festung unternehmen sollten, pflichtmäßig gebeten.

Da sich nun eine neue höchst wichtige Besorgniß für die Erhaltung der hiesigen Festung erhebt, so sehe ich mich genöthigt, Euer rc. eine fernere Anzeige zu machen. Es sind heute frühe die bestimmten Nachrichten dahier eingelaufen, daß die Franzosen sich sowohl zu Oppenheim, als auch in der Gegend von Frankfurt stark versammeln, alle Schiffe in den dasigen Gegenden zusammen

treiben, woraus also die gegründete Besorgniß entsteht, daß die Franzosen am Rhein sowohl als am Mayn, zu einer bestimmten Zeit einschiffen, und ohne alle Hindernisse zur Nachtzeit an den hiesigen Ufern landen können; da nun für keinen Fall für mich noch eine Weisung eingelangt ist, ob ich die Franzosen bey ihrer Annäherung oder wirklichen Ankunft feindlich behandeln soll, so bitte ich Euer Hochwohlgebohren auch für diesen Fall mir meine bestimmte Verhaltungs-Befehle und Maasregeln bekannt zu machen, wobey ich jedoch nicht bergen kann, daß die Vertheidigung unter diesen Umständen unendlichen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, und der hiesigen Bürgerschaft ein unabsehbares Unglück zuziehen würde.

N°. XXXVIII.

Schreiben des kaiserl. Reichs-Armee-General-Commando an den Hrn. Feld-Marschall-Lieutenants, Freyherrn von Rüdt, Dat. Hauptquartier Kannstadt den 19ten December, 1797.

Auf den Bericht des Hrn. Feld-Marschall-Lieutenants vom 17ten dieses, bemerke ich denselben, daß das Ansinnen des französischen Generals Hatry gegen den Inhalt der in Leoben abgeschlossenen Friedenspräliminarien ist, wo die Einstellung aller feindseligen Handlungen vertragsmäßig festgesetzt, und verabredet worden ist. Dieses Ansinnen ist von französischer Seite um so auffallender, da General Hatry bemerkt, daß die völkerrechtliche Verbindlichkeit eines Waffenstillstandes, welche Frankreich vermöge dieses feyerlichen Traktates übernommen hat, von jetzt an nur unter der Bedingung als eine Art von Begünstigung fortwähren solle und könne, wenn die Ausübung der ersten feindseligsten Handlung

der französischen Truppen ungestört gestattet, und denselben schon zum voraus Sachen und Rechte von der ersten Wichtigkeit eingeräumt werden, welche im äußersten Falle nur einzig und allein ein Gegenstand der völkerrechtlichen Verhandlungen auf dem Rastadter Friedens-Congreß seyn könnten. Dieses wird um so einleuchtender, wenn man den Inhalt der besagten Friedensprä-liminarien im Zusammenhange nach seinen Formalibus erwägt: Sa Majesté l'Empereur et le Directoire exécutif, voulant également témoigner leur désir d'asseoir la dite paix sur des bases solides et *équitables*, conviennent d'une cessation d'hostilités entre l'Empire germanique et la France: *il sera tenu un congrès pour y traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances*, *sur les bases de l'intégrité de l'Empire germanique.* Nebst dem, daß der Antrag des Generals Hatry schnurstracks mit der stipulirten Basis de l'intégrité kontrastirt, liegt es schon in der Natur der Sache und der ununterbrochenen Völker-Observanz, daß, wenn ein Staat mit dem andern zu verhandeln übereingekommen ist, auch die wechselseitige Ruhe und Sicherheit Statt haben muß, welche in den Verhandlungen nöthig ist, um zu der wechselseitig bemerkten Endschaft zu kommen. Diese Bemerkung erhält ihr volles Gewicht in dem vorliegenden Falle, da die Waffenruhe zwischen dem deutschen Reich und Frankreich aus dem Grunde und nach dem Gesichtspunkte eingegangen worden, um auf dem Congreß ruhig zu traktiren, und den Definitiv-Frieden hernach abzuschließen. Falls auch von dem Bruche dieses in eigenen Traktaten festgesetzten Waffenstillstandes die Rede seyn könnte, so kann doch vor dem Anfange irgend einer feindseligen Handlung, geschweig einer solchen, wovon General Hatry Erwähnung macht, platterdings nicht die Rede seyn, ehe und bevor 15 Tage zuvor der Waffenstillstand von Seiten der französischen Generalität nach Maasgabe jener Militair-Convention aufgekündigt worden

ist, worauf ich Euer ꝛc. in der gestrigen Instruction erschöpft ausführlich aufmerksam gemacht habe.

Ueberdieß entgeht es den Einsichten Dero ꝛc. schon von selbst nicht, wie Ihre churfürstl. Gnaden von Mainz sich auf den von dem General Hatry gemachten Antrag um so weniger einlassen können, da es sich hier nicht allein um eine unter der chur-mainzischen Landes-Hoheit stehende und zu derselben Eigenthum gehörige Sache handelt, sondern um eine Festung, welche die Haupt-Brustwehre und die erste Grenz-Festung von Deutschland ausmacht.

Schließlich beziehe ich mich auf alle die unwiderlegbaren Data, welche ich Euer ꝛc. in dem gestrigen Schreiben an die Hand gegeben habe, und fodre Euer ꝛc. auf das angelegenheitlichste nnd nachdrücklichste auf, womit dieselbe diese Gründe dem General Hatry mit der größten Präcision und in der vollesten Stärke vorzulegen, sich zur wärmsten Angelegenheit machen. Ich hoffe, daß der General Hatry aus diesen die völker- und kriegsrechtliche Ueberzeugung aufnehmen wird, von seinem Vorhaben abstehen zu müssen. Sollten diese Gründe bey demselben wider alles Verhoffen, den entsprechenden Eingang nicht finden, so belieben Euer ꝛc. selbst dem en Chef kommandirenden die nachdrücklichsten Vorstellungen nach der gegebenen Anleitung unmittelbar und direct zugehen zu lassen.

N°. XXXIX.

Schreiben des kaiserl. Reichs-Armee-General-Commando an den chur-mainzischen General-Lieutenant, Freyherrn von Rüdt, Dat. Kannstadt am 20ten December 1797.

Auf den Bericht Euer ꝛc. von ehegestern bemerke ich, daß denselben inzwischen zwey ausführliche Instructionen, eine mittelst Couriers, die andere mittelst Estafette zugekommen seyn werden; auf deren Inhalt beziehe ich mich mit der weitern Bemerkung, daß bey den Vorbereitungen, welche man nach Maasgabe der Rapports von französischer Seite vernimmt, die gemessenste und nachdrücklichste Vorstellungen nach der denselben gegebenen bestimmtesten Anleitung, ohne den mindesten weitern Verzug, sowohl bey dem General Hatry als dem en Chef kommandirenden Augereau, geltend zu machen sind. Ich glaube überzeugt zu seyn, daß man die völker- und selbst kriegsrechtliche Ueberzeugung nicht so gerade weg ohne weiters beseitigen, und verläugnen wird. Sollte man nach vorhergegangener fünfzehntägiger Aufkündigung, welche durchaus zuerst geschehen muß, Feindseligkeiten gegen Mainz eröffnen, so bleibt in diesem Falle nichts anders übrig, als daß Euer ꝛc. sich in der Art benehmen, wie es die richtigen militärischen Grundsätze denselben zur unabweichlichen Verbindlichkeit machen.

N°. XL.

Ausweis der unter den Befehlen des kaiserl. königl. und Reichs-Feldmarschall-Lieutenants, Freyherrn von Staader, stehenden Reichs-Armee.

F. M. L.	G. M.	Regimenter, Bataillons und Corps.	Formiren Batt.	Formiren Comp.	Formiren Escad.
		Erzherzog Karl, Frey-Corps.	=	2	=
		Karneville	=	3	1
		Lütticher	=	2	=
	Dall' Aglio.	Rohan	2	=	4
		Bourbon	=	1	2
		Wallach-Illyrisch. . . .	1	=	=
	Pückler.	Kerpen.	2	=	=
		Benjowski.	2	=	=
	Klingling.	Manfredini.	3	=	=
		Le Loup, Jäger	=	6	=
		Odonell.	=	12	=
	Vogelsang.	Spleny.	1	=	=
		Deutsch-Banater. . . .	1	=	=
		Erstes Szekler	1	=	=
Fröhlich.	Piaczeck.	Spangen Grenadier. . .	1	=	=
		Clauwetz	1	=	=
		Clerfayt	1	=	=
	Fincke.	de Ligne.	1	=	=
		Muray	1	=	=
Petrasch.	De Vay.	Würtemberg	1	=	=
		Baulieu.	1	=	=
		2 Petrowarteiner. . . .	1	=	=
	Gontreuil.	Bender	3	=	=
		Berchini Husaren . . .	=	=	2
	Bay.	Bußy.	=	=	4
		Saxe-Husaren.	=	=	2
		La Tour, Chev. légers .	=	=	8
	Jellachick.	Royal-Allemand. . . .	=	=	2
		Anspach Kürasier. . . .	=	=	6
	Hessen-Hom-	Waldeck Dragoner . . .	=	=	6
	burg.	Kaiser Husaren	=	=	10
	Polza.	Veczey detto.	=	=	6
		Grany detto.	=	=	10
	Buchner.	Modone Chev. légers . .	=	=	6
		Summa	24	26	69

Benennung.	Comandant.	Regimenter, Bataillons und Corps.	Formiren Batt.	Comp.	Escad.
		Würzburger	1	=	2
		Anhalt Zerbst.	=	2	1/2
		Fränkische Dragoner	=	=	2
		Darmstädter	3	=	=
		Summa	4	2	4 1/2
		In Garnison.			
Ehrenbreitstein.	Obrist Faber von Kur-Trier.	Kur-Kölln.	1	=	=
		= = Trier.	2	4	=
		Sachsen-Koburg.	=	1	=
		= = Hildburghausen	=	1	=
		Neuwieder.	=	1	=
		Summa	3	7	=
Mainz.	Gen. Lieut. von Rüdt, und Gen. Maj. von Faber, beyde von Kur-Mainz.	Trier, leichte Infanterie.	1	=	=
		Münsterer	1	=	=
		Darmstädter	2	=	=
		Mainzer Knore	1	=	=
		= = = Rüdt	1	=	=
		= = = Gymnich	1	=	=
		= = = Faber	1	=	=
		= = = leichte Infanterie.	=	2	=
		= = = Husaren.	=	=	2
		= = = Königsteiner	=	1	=
		= = = Wormser	=	1	=
		Nassau-Oranien	1	=	=
		Kur-Kölln.	1	=	=
		Summa	10	4	2
Mannheim.	Obrist Bartels vom Pfälzischen Kontingent.	Pfälzer Jäger	2	=	=
		= = = Füsiliers	1	=	=
		Zweybrücker	1	=	=
		Fränkische Grenadiers	1	=	=
		Dito Jäger.	=	2	=
		Münsterische Dragoner.	=	=	2
		Summa	5	2	2

		Regimenter, Bataillons und Corps.	Formiren Batt.	Comp.	Escad.
Philippsburg.	Gen. Lieut. Rheingraf Salm.	Solms Braunfels. . . .	1	=	=
		Stadt-Köllner	=	2	=
		Salzburger.	1	=	=
		Bamberger-Dragoner . .	=	=	1
		Summa	2	2	1
Ingolstadt.	Obrist Baron Mylius des Stadt-köllnischen Kontingents.	Würzburger.	1	=	=
		Reuß	1	=	=
		Summa	2	=	=
Ulm.	Obrist Schumberg von Bamberg Infanterie.	Bamberger.	1	=	=
Würzburg.	Major Boineburg.	Boineburg.	1	=	=
		Summa der Reichs-Truppen	28	17	9½
		Hiezu die k. k. Truppen	24	26	69
		Summa des gesammten Contingents.	52	43	78½

N°. XLI.

Schreiben des Reichs-Armee-Interims-Commandanten, Freyherrn von Staader, an den chur-mainzischen General-Lieutenant und Commandant der Festung Mainz, Freyherrn von Rüdt, Dat. Hauptquartier Augsburg den 28ten December 1797.

Das an den französischen General Hatry erlassene Schreiben, welches mir Euer rc. unterm 25ten dieses, mittheilten, war der Lage der Sache und den Gesinnungen des Reichs-Armee-General-Commandos völlig angemessen, und ersuche ich dieselbe, mich von der hierauf erfolgenden Antwort ebenfalls unverweilt zu verständigen.

Aus dem unter fliegenden Siegel hier beygehenden Schreiben an den benannten französischen General, werden Euer rc. zu ersehen belieben, daß und wie man diesseits wegen Ueberschreitung der konvenirten Waffenstillstands-Linien, wegen des Aufhaltens der selbst nur mit Kaufmanns-Gütern beladenen Rheinschiffe und wegen der Requisitionen und Exactionen in den von der französischen Armee besetzten Landen überhaupt, nun auch unmittelbar von hieraus nachdrückliche Vorstellungen ergehen läßt. Nach genommener Einsicht belieben Euer rc. dieses Schreiben an den französischen General zu befördern, und desselben Antwort seiner Zeit mir zuzusenden.

Staader, Feld-Marschall-Lieutenant.

N°. XLII.

Schreiben des Generl-Lieutenants, Freyherrn von Staader, an den General Hatry, Dat. Hauptquartier Augsburg den 27ten December 1797.

Citoyen Général,

Des rapports certains m'ont appris depuis environ quinze jours, que les troupes françaises avaient abandonné leurs positions précédentes, et outrepassé sur tous les points les lignes fixées par les conventions les plus solemnelles, et que dans les lieux où elles ont pénétré, elles imposent des contributions en argent et des réquisitions de tout genre, en vivres et habillements; et que même des bateaux chargés de marchandises ont été arrêtés sur le Rhin.

A la première nouvelle de ces démarches j'avais sur le champ envoyé au commandant du fort d'Ehrenbreitstein, le colonel de Faber, au commandant de la ville de Manheim, et particulièrement au Lieutenant-général Baron de Rüdt, l'ordre de vous faire des représentations pressantes à ce sujet, mais les nouveaux avis que je reçois m'imposent le devoir de m'adresser directement à vous, Citoyen Général, pour vous faire observer combien ces procédés sont incompatibles avec l'exacte observation de la suspension d'armes stipulée pour l'Empire germanique, formant une partie essentielle et principale du traité de Leoben ratifié par les gouvernemens respectifs et depuis confirmé par le traité définitif de Campo-Formio; qu'ils sont destructifs de la convention militaire de Heidelberg, inhérente et supplémentaire

au traité de Leoben et déterminant la position réciproque des avant-postes des deux armées. C'est pénétré de la force de ces considérations et de confiance dans votre équité, Citoyen Général, que j'ai lieu de demander et d'espérer que vous aurez de justes égards pour des observations consacrées par les principes du droit des gens, et fondées sur la nature des choses, et la lettre des traités existans.

Recevez, Citoyen Général, l'assurance de la parfaite considération, avec laquelle je suis

Votre très-humble et très-obéissant Serviteur,
STAADER, Lieutenant-Général.

N°. XLIII.

Auszug aus dem Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserl. Plenipotenz, Dat. Rastadt den 6ten Jenner 1798.

Es erscheine jedoch hieraus noch immer nicht, daß dieser kommandirende Reichs-General, welcher bey der in der Nacht vom 9ten auf den 10ten December v. J. französischer Seits unternommenen Ueberschreitung der Waffenstillstands-Linien und Vorrücken gegen die Festungen, noch in Mannheim gegenwärtig gewesen, damals gegen dieses vertragswidrige Verfahren bey den französischen kommandirenden Generalen selbst protestirt habe, vielmehr berühre die Anlage Ziffer I., daß von demselben jetzt erst eine eigene unmittelbare Protestation an das französische Armee-Commando durch den chur-mainzischen General Freyherrn von Rüdt, gebracht worden seye.

Indessen da die instructionsmäßigen Vorstellungen des churfürstlich-mainzischen General-Lieutenants von

Rüdt, bey der französischen Generalität gar nichts gefruchtet hätten, so habe die Bedrohung feindlicher Behandlung der von der Vertheidigungsmittel gänzlich entblößten Churlande sowohl als der Mangel hinlänglicher Garnison in Mainz selbst, indem solche nach dem Bericht des chur-mainzischen Generalen, Freyherrn von Rüdt, nur aus 2722 Feuergewehren bestanden, zur unausweichlichen traurigen Nothwendigkeit gemacht, daß noch während der Anwesenheit der kaiserl. königl. Truppen in Mainz, eine Militair- und eine Civil-Capitulation habe versucht werden müssen. Erstere liege unter Ziffer II an, in Gemäßheit welcher dann auch, nachdem die kaiserl. königl. Truppen am 29ten Dec. ihren Abzug genommen, von den Franzosen an selbem Tage noch einige Thore besetzt worden, und am 30ten die chur-mainzischen, so wie die andern Reichs-Truppen ausmarschirt, und die Franzosen einmarschirt seyen. Bey der Civil-Capitulation hingegen, wodurch man das Eigenthum Sr. churfürstl. Gnaden zu Mainz, der Körperschaften und jedes Privaten zu sichern, auch die bisherige Civil-Verwaltung beyzubehalten sich bestrebt habe, seye nach den eingelaufenen, von dem Directorio dieser Reichs-Deputation mitgetheilten Nachrichten, mehr nicht zu erhalten gewesen, als daß General Hatry das Privat-Eigenthum, auch daß niemand wegen seines bisherigen Betragens molestirt werden solle, zugesichert, alles übrige aber, an sein Gouvernement zu referiren, und bis dahin für sich nichts zu ändern beschlossen habe.

N°. XLIV.

Auszug aus dem Concluso trium S. R. I. collegiorum, Dat. Regensburg den 23ten December 1797.

Ad prop. Direct. — Machte es die eben so hohe Wichtigkeit der Sache als die eben so leicht mögliche auf jedem

Verzuge liegende Gefahr, so wie die Pflicht der allgemeinen Reichs-Versammlung, allen Schaden nach ihren Kräften von dem Reich abzuwenden, nicht nur nothwendig, daß der Verlaß auf 14 Tage eingeschränkt, und zu Eröffnung der Protocolle der 8te Jenner 1798 festgesetzt werde, sondern die Erklärungen der französischen Gesandten,

a) Daß eine Basis der Reichs-Integrität ganz unzulässig seye, und

b) Daß die französischen Truppen Mainz besetzen würden, und bevor sie diese Festung nicht hätten, von der Beziehung der Winterquartiere keine Rede seyn könne,

seyen denen von Ihrer kaiserl. Majestät, in allerhöchst Dero Hof-Decret vom 18ten Junius, laufenden Jahrs, dem Reiche allergnädigst eröffneten Friedens-Präliminarien, und denen darinn für das Reich bedungenen Zusicherungen:

Daß vom Tage an der Unterzeichnung der gedachten Präliminarien, alle Feindseligkeiten aufhören sollen, und daß der Hauptfrieden auf die Basis der Integrität des Reichs abzuschließen seye,

und auch dem die Basis der Reichs-Integrität wiederholenden jüngsten kaiserl. Hof-Decret vom 1ten Nov. dieses Jahrs, so durchaus widersprechend, und jene Erklärungen in allen ihren unabsehbaren traurigen Folgen für ganz Deutschland so schreckbar, daß die allgemeine Reichs-Versammlung es selbst vor ihrer kaiserl. Majestät und vor dem ganzen Reich nicht verantworten könnte, wenn dieselbe nicht in ihrem ganz offnen vollesten Vertrauen an Ihro kaiserl. Majestät ohne allen Verzug unmittelbar die allerehrerbietigsten Vorstellungen erlassen, und allerhöchstdieselbe um den mächtigsten schleunigsten Schutz bey denen von dem französischen Bevollmächtigten Ihrer kaiserl. Majestät für das Reich gegebenen tractatmäßigen Zusicherungen, oder wenn in der Folge Ihre kaiserl. Majestät nach Ihrer Weisheit und Sorgfalt

darinn etwas abzuändern für gut und nöthig befunden haben möchten, um beruhigende allergnädigste Mittheilung ehrerbietigst erbitten sollte; daher diese allerehrfurchtsvollste dringendste Vorstellung und Bitte ohne Aufenthalt abzulassen seye, ꝛc. ꝛc.

N°. XLV.

Auszug aus dem Concluso trium S. R. I. collegiorum, Dat. Regensburg den 28ten December 1797.

Und da 2) in öffentlichen Blättern bey Anführung der auch in den vorigen Deputations-Berichten umständlich dargestellten Ereignisse am rechten und linken Rhein-Ufer, seit dem 10ten dieses Monats, und besonders wegen Cernirung der Festung Mainz, einer den 1ten December dieses Jahrs, selbst zu Rastadt, ohne Zuziehung oder Vorwissen der Reichs-Deputation geschlossenen Convention mit Zuverläßigkeit erwähnt worden; so hätte die Reichs-Deputation sofort die kaiserl. Plenipotenz geziemend und dringend zu ersuchen, daß dieselbe ihr von dieser Convention, soweit solche das Reich angeht, unverzüglich Nachricht ertheilen, die auf das Reich sich beziehenden Artikel communiciren, oder wenn die kaiserl. Plenipotenz selbst hierinn nicht unterrichtet seyn dürfte, ihr zu diesen Nachrichten und Communication, woran dem deutschen Reiche so sehr viel gelegen seye, baldmöglichst verhelfen möge.

3) Werde zwar aus den weitern dem zweyten Deputations-Bericht vom 21ten dieses ad Lit. G. beygelegten Schreiben der kaiserl. Plenipotenz an den Reichs-General-Interims-Commandanten, Freyherrn von Staader, vom 20ten des laufenden Monats, die, auch von dieser allgemeinen Reichs-Versammlung sogleich bemerkte

Unvollständigkeit,

Unvollständigkeit, seiner des Freyherrn von Staader ersten Antwort vom 15ten dieses, größtentheils gehoben. Die von dem nämlichen Generale an den Commandanten von Ehrenbreitstein am 11ten dieses erlassene, dem adjuncto des ersten Deputations-Berichts, vom 21 dieses, ad F Lit. b. beygelegte Ordre, thue aber ausdrücklich eines von Udine an den französischen Armee-Commandanten ergangenen Schlußes und einer Convention, Erwähnung. Die Kenntniß und Vorlegung dieses Schlußes seye gewiß selbst, nach der zum allgemeinen Besten des Reichs rühmlichst mitwürkenden Absicht der kaiserl. Plenipotenz, äußerst erforderlich; die Reichs-Deputation hätte daher sich auch dieser Kenntniß und Mittheilung geziemend zu erbitten, und davon auch von der vorstehenden Convention vom 1ten December anni ejusd. der allgemeinen Reichs-Versammlung die Communicanda baldmöglichst einzuschicken.

REPERTORIUM.

N°. I. Note des östreichischen Gesandten, Grafen von Lehrbach, an die Reichs-Deputation.

N°. II. Schreiben des churfürstlich-mainzischen Staatsministers und Direktorial-Gesandten, Freyherrn von Albini, an das Reichs-Armee-General-Interims-Commando. Dat. 8. Decemb. 1797.

N°. III. Antwort des Freyherrn von Staader, an den Freyherrn von Albini. Dat. Mannheim, den 9. Christm. 1797.

N°. IV. Berichts-Auszug der Reichs-Friedens-Deputation, an die Reichs-Versammlung. Dat. Rastadt, den 11. December 1797.

N°. V. Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation, an die kaiserl. Plenipotenz. Dat. Rastadt, den 11. Decemb. 1797.

N°. VI. Bericht der Reichs-Friedens-Deputation, an die allgemeine Reichs-Versammlung. Dat. 11. Decemb. 1797.

N°. VII. Auszug aus dem Erlaß der Plenipotenz, an die Reichs-Deputation. Dat. 13. Dec. 1797, sammt Anlage zu N°. VII, welches ist ein Schreiben des Grafen von Metternich, an den Freyherrn von Staader. Dat. Rastadt, den 13. Dec. 1797.

N°. VIII. Note des churfürstlich-mainzischen Staats-Ministers und Direktorialgesandten, Freyherrn von Albini, an die franz. Gesandte Treilhard und Bonnier. Dat. Rastadt, den 14. Dec. 1797.

N°. IX. Erlaß der kaiserl. Plenipotenz, an die Reichs-Deputation. Dat. Rastadt, den 16. Dec. 1797.

N°. X. Bericht der Reichs-Friedens-Deputation, an die allgemeine Reichs-Versammlung. Dat. Rastadt, den 17. Dec. 1797.

)(

N°. XI. Erlaß der Reichs-Friedens Deputation, an die kaiserl. Plenipotenz. Dato Rastadt, den 17. December 1797.

N°. XII. Erlaß der kaiserl. Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation. Dat. Rastadt, den 17. Decemb. 1797, samt Anlagen Lit. A. Schreiben des kaiserl. königl. Feldmarschall-Lieutenant, Freyherrn von Staader, an den Hrn. Grafen von Metternich. Dat Heilbronn, den 15. Decemb. 1797. Lit. B. Schreiben des kais. kön. Gen. Lieutenant von Staader, an den Festungs-Commandanten zu Ehrenbreitstein. Dat. Mannheim, den 11. December 1797. Lit. C. Waffenstillstands-Linie; Proposition des General Regnier. Lit. D. Beantwortung. Lit. E. Proposition des Hrn. Grafen von Bellegarde an der General-Adjutant des General Hoche, Mr. d'Auttanne. Lit. F. Beantwortung.

N°. XIII. Schreiben des General Hatry, an den General Rüdt. Dato Wisbaden, den 17ten December, 1797.

N°. XIV. Ein weiteres von ebendemselben an den General Rüdt. Dat. 20. December 1797.

N°. XV. Antwort des General Rüdt, an den General Hatry. Dat. Mainz. den 20 Decemb. 1797.

N°. XVI. Schreiben des General Hatry, an Se. churfürstl. Gnaden. Dat. Wisbaden, den 21. Dec. 1797.

N°. XVII. Antwort des Churfürsten an den General Hatry. Dat. Aschaffenburg, den 22. Dec. 1797.

N°. XVIII. Erlaß von der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiser. Plenipotenz. Dat. Rastadt, den 21. Decemb. 1797.

N°. XIX. Bericht der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung. Dat. Rastadt, den 21. Decemb. 1797.

N°. XX. Bericht der Reichs-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung. Dat. 21. Dec. 1797.
N°. XXI. Erlaß der kaiserl. Plenipotenz, an die Reichs-Friedens-Deputation. Dat. 21. Dec. 1797, nebst Anlag zu N°. XXI. ist Schreiben des Grafen von Metternich, an den Freyherrn von Staader. Dat. 20. Decemb. 1797.
N°. XXII. Schreiben der Reichs-Versammlung an die Reichs-Friedens-Deputation. Dat. 15. Dec. 1797.
N°. XXIII. Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserl. Plenipotenz. Dat. 23. Dec. 1797.
N°. XXIV. Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserl. Plenipotenz. Den 23. December, 1797.
N°. XXV. Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an den Reichstag. Dat. 23. Dec. 1797.
N°. XXVI. Erlaß der kais. Plenipotenz, an die Reichs-Deputation. Dat. Rastadt, den 25. Decemb. 1797, nebst Anlag Lit. A und B, in Duplo.
N°. XXVII. Schreiben des General Rüdt vom 22. Decemb., an den General Hatry.
N°. XXVIII. Schreiben des General Hatry, an den Churfürsten von Mainz. Dat. 23. December 1797.
N°. XXIX. Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation, an die kaiserl. Plenipotenz. Dato 27. Decemb. 1797.
N°. XXX. und XXXI. Die zwey Capitulationen.
N°. XXXII. Auszug aus dem Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation, an die allgemeine Reichs-Versammlung. Dat. Rastadt, den 6. Jenner, 1798.
N°. XXXIII. Waffenstillstands-Convention über die Gegend des Nidda-Flußes, vom 24. Aprill 1797.

Nº. XXXIV, XXXV, XXXVI, XXXVII, XXXVIII, XXXIX. Sind sämmtliche Schreiben des General von Staader mit dem General-Lieutenant von Rüdt.

Nº. XL. Ausweiß der zur Reichs-Armee gehörigen Truppen.

Nº. XLI. Schreiben des General von Staader an den Freyherrn von Rüdt. Dat. Augsburg, den 28. Dec. 1797.

Nº. XLII. Schreiben des General von Staader an den General Hatry. Dat. Augsburg, den 27. Decemb. 1797.

Nº. XLIII. Auszug aus dem Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserl. Plenipotenz. Dat. Rastadt, den 6. Jenner 1798.

Nº. XLIV. Auszug aus dem Concluso trium S. R. I. collegiorum, Dat. Regensburg, den 23. Decemb. 1797.

Nº. XLV. Auszug aus dem Concluso trium S. R. I. collegiorum. Dat. Regensburg, den 28ten Decemb. 1797.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die occupation der Stadt und Festung Mainz durch die Truppen der franzö
sischen Republick am 30. Dezember 1797

Germanien 1798

J.publ.e. 295
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557065-1
VD18 14571374-001